

der lichtblick

26. Jahrgang
Auflage 5200
Sept./Okt. 1994





Hoppel meint ...

Achtung, „Feind“ liest mit!

Die Postkontrolle auf dem Briefamt wurde eingeführt. Es soll dort trotz des Mangels an Personal einen Beamten geben, der die Post durchleuchtet. Irgendwie merkwürdig ist, daß sich die „Institution“ derzeit anscheinend aus der Post der Drogenhäuser heraushält. Dafür wird nun die an sich gesetzlich geschützte Verteidigerpost geöffnet. Zumindest sind solche Fälle in der TA VI bekanntgeworden. (Zur Zeit nur aus der TA VI, während in den anderen Häusern von solchen Vorgängen noch nichts bemerkt wurde.)

Daß es hierbei zu enormen Verzerrungen bei Klagen gegen die Anstalt kommen könnte, ist reiner Zufall und natürlich von der Anstalt nicht beabsichtigt. Die Laufzeiten der Briefe verlängern sich dadurch zum Teil auf das Doppelte. Damit der Inhaftierte nichts merkt, öffnet man die Briefe mit Wasserdampf und verklebt sie anschließend mit UHU; auch solche Fälle sind mehrfach beobachtet worden. Besonders gerne werden Briefe studiert, welche nach Post von der Freundin ausschauen. Jeder wirklich nette Inhaftierte sollte auf unseren beamteten Mitleser achten und besonders „intime“ Passagen bitte ganz sauber und

ordentlich schreiben. Eine unleserliche Schrift könnte den Kontrollvorgang unnötig verzögern.

Der Inhaftierte sollte sich auch damit abfinden, daß die Post aus solchen Quellen nun gesammelt angeliefert wird. Es scheint so zu sein, daß unser Kontrollbeamte das gesamte lyrische Werk von einer Woche genießen möchte. Wenn das dem Kontrollbeamten gut tut, kann es dem Inhaftierten nicht schaden. Zwar sind die Kenntnisse der Stationsbeamten immer noch der beste Schutz vor Schmuggel, jedoch können ein, zwei interessante Positionen aus dem Leben der Inhaftierten für angenehmen Klatsch in der Kantine sorgen. Dem Schnüffeltrieb der Gruppenleiter muß auch Genüge geleistet werden.

Sehr wichtig für die Resozialisierung ist das schon, ob man seine Freundin nun „Schnecken“ oder ganz einfältig nur „Mäuschen“ nennt. Das hiesige System der Postkontrolle ist natürlich nur durch das obligate Verstecken hinter „Sicherheit und Ordnung“ überhaupt machbar. Es ist auch ein Hinweis auf unsere bürgernahe und vor allem liberale

Senatorin. Bei dem zur Zeit laufenden Mammutprozeß gegen Herrn S. wurde in einem solchen Fall bereits entschieden, daß private Post, auch die mit einem die Justiz beleidigenden Inhalt, auf jeden Fall privat zu bleiben hat. Dies ist allerdings ein Entscheid aus dem Hochsicherheitsbereich der Untersuchungshaft in Moabit.

Wie immer operieren unsere lieben schnüffelnden grauen Freunde in der Uniform, angetrieben durch ihre Vorgesetzten, in einer juristischen Grauzone. Wie so oft wird auch einkalkuliert, daß soziale Bindungen belastet oder gar zerstört werden. Wie so oft wird hier das letzte noch erhaltene Rechtsgut des Inhaftierten auf zumindest ungelesenen Postverkehr deutlich untergraben. Wie immer tut sich die „Institution“ überhaupt nicht schwer damit. Man kennt in dieser Richtung noch so einige andere Sachen ...

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen „Hoppel“ als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglieder: Frau **Birgitta Wolf**, Herr Professor Dr. **Ernst Heinitz**, Eugen Balbus, René Henrion, Klaus Metintas*, Peter Sternal*, Joachim Tietz*

*nebenamtliche Redakteure

Vertrauensmann: Michael Gähner - ☎ 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55
12203 Berlin

Verantwortl.

Redakteur: René Henrion

Druck: Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)
- auf Heidelberg GTO

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 13507 Berlin
☎ (0 30) 4 38 35 30

Allgemeines: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. 'der lichtblick' erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den Lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Wichtig: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt: Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine „Zurhabenahme“ keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte: Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

Liebe Leser,



Inhalt

Tegel ist inzwischen anerkannt größtes Gefängnis in Deutschland, denn mit einer Belegung von etwa 1500 Inhaftierten beherbergen wir alleine zwei Prozent aller in Deutschland inhaftierten Menschen. Derzeit ist Tegel, der „Hauptstadt-Knast“, wieder einmal ein Thema der Medien. So konnte man in der ZDF-Sendung „LIVE“ die Meinung unseres katholischen Geistlichen Vincens vernehmen, die sich alles andere als liberal anhörte. Uns hörte sich das eher danach an, als wäre er ein regelrechter Fan von verschärftem Vollzug. Dies ist nicht weiter verwunderlich für jemanden, der Inhaftierte für zu arbeitsscheu und notorisch faul hält. Das aus dem Munde eines Geistlichen zu vernehmen, läßt das schlechte Gefühl vergessen, welches man hatte, als man damals aus der Kirche austrat. Aber auch in der davor ausgestrahlten Sendung von B I wurde heftig über Tegel berichtet, allerdings mit ausgesuchten Inhaftierten und mit Maulkorb. Dies wurde von an der Sendung beteiligten Inhaftierten bestätigt.

Daß sich die Situation für Langstrafer in Tegel nicht verändern wird, liegt nicht nur an unserer Senatorin, sondern auch ein bißchen an dem zuständigen Anstaltsbeirat. Dieser findet es furchtbar, wenn Leute, die sich für den offenen Vollzug nicht geeignet haben, in Tegel länger verweilen müssen. Angesprochen darauf, ob es ihn stört, daß Langstrafer nicht im offenen Vollzug für die 2/3-Abstellung erprobt werden können, weil der offene Vollzug mit Kurzstrafern und Wiedergängern (der derzeitige Rekord liegt bei viermal Tegel, Plötzensee und zurück, bei einer Reststrafe von über drei Jahren) belegt ist, bekamen wir keine Antwort. Wir warten noch heute auf ein Statement in dieser Richtung.

Ansonsten haben wir uns dieses Mal erlaubt, die neuen gültigen AVs für Lokkerungen zu veröffentlichen. Dies geschah vor allem deshalb, weil es Sozialarbeiter und Teilanstaßleiter in Tegel gibt, die die AVs nicht kennen. Der letzte nette Kommentar eines TALS dazu ist: „In Tegel ist noch niemand vier Jahre vor Endstrafe in den offenen Vollzug gegangen.“ Sie können nunmehr den Lichtblick zur Weiterbildung nutzen. Siehe hierzu „Neuvorstellung“.

Die obligate Sprengstoff-Story haben wir auch im Programm, wobei uns doch mehr der soziale Sprengstoff, denn der „real existierende“ Sprengstoff interessiert hat. Vielleicht ist der Unterschied darin zu suchen, daß wir wirklich Insider sind und nicht nur über Insiderkenntnisse verfügen.

Natürlich haben wir als „gute Staatsbürger“ auch unseren Beitrag zum fünfjährigen Jubiläum der Maueröffnung geleistet. Wir haben einen Bericht von einem Vollzugskollegen, der die Wiedervereinigung „live“ in der JVA Rumelsburg erlebt hat. Er berichtet in „Heiligt der Zweck die Mittel?“, wie es damals wirklich war. „Traumwolke“ hingegen ist die generalpräventive Antwort auf die Anfragen, die sich damit beschäftigen, Kontaktanzeigen zu veröffentlichen.

Das Titelblatt haben wir den „Postcartoons“ von Gerhard Seyfried entnommen, erschienen im Rotbuch Verlag Berlin. Das Erscheinen der nächsten Ausgabe des Lichtblicks ist für Anfang Januar geplant. Aus diesem Grund wünschen wir schon jetzt allen Lesern ein ruhiges und friedliches Weihnachtsfest und den inhaftierten unter ihnen trotz und alledem.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Zur Frage der Methadonsubstitution i. v. Drogenabhängiger im Strafvollzug	4
Krimiwettbewerb beim SFB	9
Neuvorstellung	10
Netz von Einrichtungen der Europäischen Union für Drogen- konsumenten im Strafvollzug	14
Heiligt der Zweck die Mittel?	16
Leserbriefe	17
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Die Insassenvertretungen informieren	22
Bomben-Stimmung	24
Tegelzeit	27
Meine Drogen - deine Drogen	28
Der richtige Start	29
Traumwolke	30

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Berliner Abgeordnetenhaus	31
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Verführung zum Lesen	39



Zur Frage der Methadonsubstitution i. v. Drogenabhängiger im Strafvollzug

Joachim Burgheim

Einleitung

In der Überschrift zu diesem Aufsatz sind gleich mehrere Stichworte genannt, von denen jedes für sich unter gesellschaftspolitischen Aspekten eine besondere Brisanz impliziert und Reizwortcharakter trägt. Insbesondere die Problematik der Substitutionsbehandlung i. v. Drogensüchtiger – in der Regel durch Methadon – ist nicht immer frei von Emotionen und politischen Standpunkten, dafür aber mit wenig Bezug auf empirische Grundlagen geführt worden. Wenn nun noch das leidige Thema Strafvollzug in die kontroverse Diskussion eingebracht wird, wird es nicht leichter zur Versachlichung des Dialoges beizutragen. Der Versuch soll trotzdem gewagt werden, und zwar nicht alleine deshalb, weil der Angleichungsgrundsatz in § 3 StVollzG die Einbeziehung inhaftierter Süchtiger in die Diskussion gebietet. Vielmehr sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Zahlreiche Evaluationsstudien liefern inzwischen ein umfangreiches empirisches Datenmaterial, das als Grundlage für eine sachbezogene Auseinandersetzung bisher zu wenig beachtet wurde. Allerdings begann die wissenschaftliche Erforschung der Methadonsubstitution in der BRD auch erst mit dem Erprobungsvorhaben medikamentengestützter Rehabilitation bei i. v. Opiatabhängigen in Nordrhein-Westfalen seit März 1988 (siehe Czock u. a. 1992), während in den USA bereits vor knapp 20 Jahren umfangreiche Studien zur Wirksamkeit der Methadonbehandlung vorlagen (so etwa Spiegel und Sells, 1974).
2. Überlegungen zur Methadonsubstitution inhaftierter Drogenabhängiger im In- und Ausland sind nicht völlig neu und wurden in Dänemark und neuerdings auch in den bremischen Justizvollzugsanstalten bereits in die Praxis umgesetzt (Marx, 1991, S. 147, 218; Krumsiek, 1992; Fritsch, 1993).
3. Mit der Zahl der Drogenabhängigen in der Gesamtbevölkerung steigt auch der Anteil der drogensüchtigen Inhaftierten (Krumsiek [1992] schätzt, daß sich die Zahl der

Abhängigen in den nordrhein-westfälischen Gefängnissen von 1982 bis 1991 nahezu verdoppelt hat) und damit die Hilfslosigkeit des Strafvollzugs.

4. Von den Methadongegnern wurde argumentiert, es bestehe kein Bedarf an alternativen Behandlungsangeboten. Die bestehenden drogenfreien ambulanten und stationären Therapieformen reichten aus (Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren, 1989; siehe hierzu auch Schumacher 1989, S. 40). Es wird niemand den Wert und damit die Berechtigung der konventionellen Therapieeinrichtungen ernsthaft in Frage stellen können. Bedenkt man jedoch, daß diese Angebote nur von 5–20 % der Opiatabhängigen in der BRD angenommen werden und der Behandlungserfolg bei 15–30 % liegt, was bezogen auf eine angenommene Gesamtzahl von 50 000 Abhängigen¹ eine Erfolgsquote von 1,5–6 % ausmacht (Moll, 1990, S. 76), drängt sich die Frage nach zusätzlichen, alternativen Behandlungsformen auf. Da es nicht die Theorie von der Suchtenstehung schlechthin gibt, läßt sich die Sucht auch nicht mit einer einzigen Behandlungsform angehen (Schumacher 1989, S. 29). Die Situation inhaftierter Drogenabhängiger erweitert die Komplexität dieser Problemdimension.

Mit dem vorliegenden Aufsatz sollen die spezielle Problematik heroïnabhängiger Gefängnisinsassen skizziert, einschlägige Forschungsergebnisse der Methadonbehandlung zusammenfassend referiert und Überlegungen für die Vollzugspraxis exemplifiziert werden.

1. Zur Situation drogenabhängiger Gefängnisinsassen

Die Verflechtung von Drogenabhängigkeit und Kriminalität ist komplex. Eine eindeutige Progression von Drogen zu kriminellem Verhalten oder umgekehrt liegt nicht vor. Nicht jeder Drogenabhängige begeht auch Straftaten, die nicht mit seiner Sucht zu tun haben. Nicht alle Kriminellen konsumieren auch illegale Drogen. Gemeinsam ist beiden Pro-

blembereichen jedoch, daß sie mit einem devianten Lebensstil verbunden sind. Außerdem wurde beobachtet, daß der Konsum großer Drogenmengen mit hohen Kriminalitätsraten korreliert und umgekehrt der Konsum geringer Mengen weniger Kriminalität nach sich zieht (Tonry 1990). Corty und Ball (1987), die in einer Evaluierungsstudie mehrere Methadonprogramme erfaßten, fanden, daß nur 10 % der Teilnehmer noch nie verhaftet worden waren; nur 25 % waren noch nie verurteilt worden, und nur 27 % mußten noch nie eine Haftstrafe verbüßen.

Der Anteil der Drogenabhängigen in den Gefängnissen läßt sich nur schätzen. Tonry (1990) nimmt an, daß bis zu 90 % aller Insassen Drogen irgendwelcher Art konsumieren. Der Anteil der von sogenannten harten Drogen Abhängigen wird mit weitgehender Übereinstimmung zwischen 15 % und 20 % angegeben (Hartwig, 1990; Krumsiek, 1992). Nur Fritsch (1993) nennt für die bremischen Justizvollzugsanstalten einen Wert von 33 %. Lediglich die Schätzungen für jugendliche Inhaftierte liegen bei 50 % (Böhm und Möbius, 1990; Moll, 1990, S. 57).

So übereinstimmend, wie diese Schätzungen ausfallen, so übereinstimmend ist auch die Ansicht, daß der Strafvollzug für die Behandlung Drogenabhängiger nicht geeignet ist und die Spirale von Sucht und kriminellem Verhalten hier nicht durchbrochen wird (Hartwig, 1990). Moll (1990, S. 57) sieht im Gegenteil die Gefahr, daß sich die Lage der Abhängigen in den Strafanstalten verschlechtert und sich ihre Drogenkarriere verfestigt. Drogen dienen in den Gefängnissen oft als Währung und erhielten dadurch eine gefährliche Verstärkerfunktion. Es entstehe eine „intramurale Drogensubkultur“, in der die Welt des Gefangenen – mit oder ohne Droge – um das Rauschmittel kreise und es ihm leichtere, eine Identität als Drogenabhängiger zu finden. Da Drogen in den Haftanstalten teurer sind als außerhalb, sehen Böhm und Möbius zu Recht die Gefahr, daß der Süchtige noch mehr in die Beschaffungskriminalität ausweicht. Die Monotonie des Strafvollzugs schafft immer wieder den Konsumanreiz für Alkohol und Rauschgifte.

Zugangsmöglichkeiten zur Therapie. Ein Drogensüchtiger, der wegen seiner Sucht kriminell geworden ist und vor Gericht steht, wird in der Regel die Gelegenheit erhalten, nach den Bestimmungen des BtMG eine Drogentherapie anzutreten, wenn sein Strafrest zwei Jahre nicht übersteigt und seine Bereitschaft zur Therapie wenigstens im Ansatz sichtbar wird.

Schwierigkeiten bereiten nicht die justitiellen Belastungen, sondern die Motivation der Süchtigen. Krumsiek (1992) weist darauf hin, daß bei den meisten Abhängigen die ernsthafte Absicht, Drogenfreiheit zu erlangen, gar nicht besteht. Nach Moll (1990, S. 76) beträgt der Anteil derjenigen, die eine Therapie nur antreten, um damit der Haft zu entgehen, 70–80 % aller Therapieklienten. Würde diese Motivation dennoch zum Therapieerfolg führen, so wäre das Ziel des Gesetzgebers, das er mit dem BtMG verfolgte, erreicht. Der Anteil derjenigen, die die Therapie vorzeitig abbrechen, beträgt aber ebenfalls 70–80 % (Schumacher 1989, S. 45). Auch wenn diese Gruppe sich nicht unbedingt aus den gleichen Personen zusammensetzt, so besteht sie mit Sicherheit aus einer beträchtlichen Schnittmenge, die auf das Problem der mangelhaften Motivation zurückführt. Der Anteil der Abhängigen, die lieber im Gefängnis bleiben, anstatt eine Drogentherapie anzutreten, scheint mit der Gesamtzahl der Süchtigen zu steigen (Heinemann, 1987). Therapie- und Haftzeiten klaffen mit der Länge der Abhängigkeit immer mehr auseinander. So kommen bei Altfixern auf elf Monate Therapie rund 27 Monate Haft (Kreuzer 1989). Die herkömmlichen Therapieangebote werden aber nicht völlig ignoriert, immer mehr Abhängige haben im Gegenteil schon mehrere erfolglose Therapieversuche hinter sich und sind zu keinem weiteren Versuch mehr zu motivieren (Krumsiek 1992). Die in Bremen einsitzenden drogenabhängigen Gefangenen haben bereits fünf bis zehn Therapieabbrüche hinter sich (Hartwig, 1990). Hinzu kommt, daß eine Therapie aufgrund bestimmter Einschränkungen der persönlichen Freiheit oft härter als der Strafvollzug empfunden wird (Kühne, 1984). Die formaljuristische Bewertung des Therapieabbruchs im BtMG, die ihn mehr als „Zeichen böswilliger Hartnäckigkeit“ und nicht als suchtspezifisches Krankheitssymptom bewertet, ist auch nicht geeignet, dieser Therapiemüdigkeit entgegenzuwirken (Moll, 1990, S. 77²⁾).

Zuletzt sei auch noch auf die Gefahr der Ausbreitung von HIV-Infektionen im Strafvollzug hingewiesen. Mindestens genauso schwierig wie das Schmuggeln und Deponieren von Rauschgift in den Justizvollzugsanstalten ist das Verstecken von Spritzen, die für den intravenösen Gebrauch von Heroin und anderen Drogen unabdingbar sind. Der Konsument harter Drogen ist somit hinter den Mauern in noch höherem Maße auf das „needle-sharing“ angewiesen als draußen. Wenn man bedenkt, daß über 70 % der HIV-infizierten Gefangenen in den (bayerischen) Gefängnissen Fixer sind (Böhm und Möbius, 1990), so wird deutlich, welche Brisanz die AIDS-Problematik hier gewinnt.

Bei der Betrachtung dieser Fakten bleibt zuletzt Ratlosigkeit zurück. Würde der Straf-

vollzug den Drogenkonsum der Häftlinge stillschweigend tolerieren, käme er in Verfall, die Rauschmittelkriminalität zu protegieren. Das gleiche gilt für das Austeilen von Spritzen. Es ist also Handlungsbedarf angezeigt. Drogenberater, Sozialarbeiter und Psychologen fühlen sich überfordert. Weitere restriktive und sanktionierende Maßnahmen erscheinen als letzter Ausweg. Diese Maßnahmen erschweren die Situation der Gefangenen und erzeugen in einer sich selbst hochwindenden Spirale den Bedarf für noch mehr Rauschgift. Die Situation, die zurückbleibt, läßt sich anschaulich durch die Äußerung eines Gefangenen illustrieren, die er dem Verfasser gegenüber von sich gab: „Da draußen (in Freiheit) muß ich dem Rauschgift hinterherlaufen, wenn ich es haben will. Hier drinnen muß ich ihm ausweichen, wenn ich nicht in Berührung mit ihm kommen will.“

2. Ergebnisse der Methadonforschung

Die Wirksamkeit aller Opiate beruht auf der Anlagerung an den Rezeptoren der Nervenzellen, die sonst die körpereigenen Endorphine bilden. Neben der körperlichen Abhängigkeit, die biochemisch mit dem Entzug beendet ist, bilden Opiate eine psychische Abhängigkeit, die auch nach dem Entzug bleibt. Andererseits sind reine Opiate körperlich und geistig unschädlich. Die Rezeptoren werden durch sie nicht beeinträchtigt. Körperliche Schäden drohen alleine aus der auf die Drogenbeschaffung zentrierten Lebensweise und aus den Zwängen des illegalen Schwarzmarktes (Prostitution, gestreckte und verunreinigte Stoffe, unsterile Spritzen) (Schumacher 1989, S. 6, 19).

Methadon ist ein vollsynthetisches Opiat, dessen Struktur der des Morphins nicht verwandt ist. Wirkbild und Eigenschaften entsprechen aber denen natürlicher Opiate. Das heißt, daß auch die durch den Heroingebrauch erworbene Abhängigkeit beibehalten wird. Methadon kann aber oral eingenommen werden und hat eine wesentlich längere Halbwertszeit als reine Opiate. Während die Wirkung von Heroin nach vier bis sechs Stunden nachläßt, wirkt Methadon rund 24 Stunden und muß nur einmal am Tag eingenommen werden, damit Entzugserscheinungen verhindert werden. Der Patient ist damit weniger Stimmungsschwankungen ausgesetzt und kann sein Leben besser regeln, da er sich nicht mehr ständig auf die Beschaffung von Rauschgift konzentrieren muß. Allerdings verschafft Methadon nicht den für Heroin so typischen „Kick“, einen unmittelbar nach der Zuführung einsetzenden euphorischen Rauschzustand (Moll, 1990, S. 100 ff.).

Damit ist auch der zentrale Gedanke der Ersatzstoffbehandlung genannt. Die Behandlung defizitärer Verhaltensweisen soll über die soziale Integration des Süchtigen erreicht werden, ohne ihn durch eine Institutionalisierung in einer Therapieeinrichtung noch mehr aus der Gesellschaft zu lösen. Wichtige Voraussetzung dafür ist der Fortfall des Beschaffungszwanges und damit die Lösung von der Drogenszene mit ihren Verstärkern. Der Abhängige soll in eine Ruhephase geraten, in der er bis dahin fremde positive Erfahrungen

Strafvollzug und Drogentherapie sind, wie Kreuzer (1989) ausführt, strukturell völlig verschieden, auch wenn die Vergleichbarkeitsklausel in § 36 BtMG etwas anderes unterstellt. Während Therapie auf Vertrauen, Selbständigwerden, Aktivität und verantwortlichen Umgang mit Versuchungen angelegt ist, ist Strafvollzug auf Sicherheit und Ordnung, Verwaltet-Sein und Passivität ausgerichtet. Der Konsum von Drogen wird im Strafvollzug nicht als Symptom einer Krankheit verstanden, sondern als vorsätzlicher Verstoß gegen Sicherheit und Ordnung disziplinarisch und/oder strafrechtlich sanktioniert. Durch entsprechende restriktive Verordnungen und Kontrollen sollen das Einbringen, der Handel und der Konsum von Drogen unterbunden werden, mit Hilfe von Urinkontrollen sollen nachträglich der verbotene Konsum aufgedeckt und durch entsprechende Sanktionen der weitere Konsum abgestellt werden. Diese Maßnahmen bekämpfen aber nicht die Krankheit „Sucht“, sie fördern allenfalls den Erfindungsreichtum der Gefangenen bezüglich der Umgehung dieser Kontrollmechanismen. Insbesondere muß befürchtet werden, daß die Praxis der Urinuntersuchungen, mit deren Hilfe Rückstände von Cannabisprodukten bis zu zwei oder mehr Wochen nach dem Konsum noch im Urin feststellbar sind, solche von Kokain und Opiaten jedoch nur wenige Stunden oder Tage, eine unbekannte Zahl von Gefangenen verleitet, den Haschischkonsum aufzugeben und den mit einem weitaus geringeren Entdeckungsrisiko verbundenen Heroin- oder Kokainkonsum zu beginnen.

Die Möglichkeiten des Betäubungsmittelgesetzes, vom Justizvollzug in die Drogentherapie auszuweichen, werden nur von einem Teil der Süchtigen in Anspruch genommen. So berechtigt die Kritik auch sein mag, die Kreuzer (1989) am BtMG äußert und in der er vor allem justitielle Belastungen des Rehabilitationsweges etwa durch Verzögerungen der Therapieüberleitung anprangert, so würden auch durch eine Reform des Betäubungsmittelgesetzes die Therapiefähigkeit und -bereitschaft der Süchtigen nicht verbessert. Das Problem liegt nicht in den formalen

machen und Bewältigungsstrategien für alte und neue Problemsituationen lernen kann. Der Gedanke der Substitutionsbehandlung stellt den Gedanken der Drogenfreiheit jedoch vorläufig hinten an, weil diese nicht sofort erreichbar ist. Das Phänomen Sucht wird zunächst einmal akzeptiert. Durch persönliche und soziale Erfolgserlebnisse soll eine positive Befindlichkeit hergestellt werden, die dann erst den Verzicht auf die bislang mit den Drogen verbundenen positiven Konsequenzen möglich macht (Schumacher 1989, S. 18, 57 ff.; Wagner 1990, S. 19). Moll (1990, S. 128) spricht davon, daß so auch eine „Dekonditionierung des opiatbedingten Reflexverhaltens“ erfolgen kann.

Wie die Ergebnisse des „Hammer Modells“ (Raschke, 1987) zeigen, ist eine dauerhafte Drogenfreiheit auch bei Patienten stationärer Abstinenzprogramme ohne die soziale Integration des Süchtigen nicht möglich. Zwar hielten 36 % der drogenfrei Behandelten trotz sozialer Integration den Drogenkonsum aufrecht, umgekehrt war jedoch der Verzicht auf Drogen bei fehlender sozialer Einbindung in keinem Fall möglich. Um soziale Integration zu erreichen, genügt die unkontrollierte Vergabe von Ersatzstoffen nicht, wie die Erfahrungen in den Niederlanden zeigen (Kooyman, 1984; van de Wijngaart, 1988). Die meisten Methadonprogramme werden deshalb durch ein umfassendes psychosoziales Begleitangebot ergänzt. Eine klare Strukturierung der Rahmenbedingungen, der Aufbau einer therapeutischen Beziehung zum Arzt und auch Psychotherapie der flankierenden Maßnahme werden als Voraussetzungen für einen Therapieerfolg genannt (Dörflinger 1989; Ladewig, 1987; Wagner, 1990, S. 17 f.).

Das Ausmaß einer gelungenen sozialen Anpassung wird gemeinhin an solchen Variablen gemessen, die Aufschluß über kriminelle Verhaltensweisen, die berufliche Situation, das Freizeitverhalten, den Gesundheitszustand und die sozialen Kontakte geben, wobei in der Regel die Aufgabe von Szenenkontakten als relevantes Merkmal betrachtet wird. Angaben über den Beigebrauch von Opiaten und anderen Drogen geben Aufschluß darüber, inwiefern die Ersatzstoffsubstitution das Suchtverhalten insgesamt beeinflussen kann. Im wesentlichen soll bei der Darstellung der Forschungsergebnisse auf die Erfahrungen aus dem nordrhein-westfälischen Erprobungsversuch (Czock u. a., 1992) und aus Österreich (Pfersmann u. a., 1990) sowie auf zwei amerikanische Evaluierungsstudien (Spiegel und Sells, 1974; Ball und Ross, 1991) Bezug genommen werden.

Der vielleicht wichtigste Indikator für eine gelungene Sozialanpassung, aber auch für einen Rückgang des illegalen Drogenkonsums ist die Kriminalitätsrate. Vor allem der Beginn des Heroinkonsums ist mit einem drastischen Anstieg des kriminellen Verhaltens verbunden (Schumacher 1989, S. 71). So waren z. B. 86 % der Patienten aus den sechs Methadonprogrammen, die von Ball und Ross (1991, S. 196 ff.) miteinander verglichen wurden, schon einmal verhaftet worden. Zwar blieben rund 34 % der Patienten auch nach Abschluß der Behandlung in beachtlichem Umfang kriminell, doch insge-

samt war eine deutliche Verminderung der kriminellen Aktivitäten zu beobachten. Die tägliche Kriminalitätsrate ging bei den Patienten, die länger als sechs Monate im Programm blieben, um 79 % zurück. Nach einer Verweildauer von zwei Jahren betrug dieser Rückgang 91 % und nach sechs Jahren 94 %. Czock u. a. (1992, S. 21) berichten von 14 Straftaten, die von 58 Teilnehmern im zweiten Behandlungsjahr begangen wurden, wovon acht Eigentumsdelikte waren, die nicht als Beschaffungsdelikte, sondern als Fehlreaktionen in psychischen Belastungssituationen qualifiziert wurden.



Die Zahl der Erwerbstätigen stieg im österreichischen Programm während der Behandlung von 46 % auf 64 % (Pfersmann u. a., 1990), in Nordrhein-Westfalen waren bei Programmbeginn knapp 30 % erwerbstätig oder in Ausbildung, nach zwei Jahren 66 %. Damit erhöhte sich auch die Zahl derer, die einen eigenen Arbeitslohn hatten, von 16 % auf 47 %, und der monatlich verfügbare Geldbetrag stieg von durchschnittlich DM 840,- auf DM 1200,- (Czock u. a., 1992, S. 16).

Ein besonderes Problem bei substituierten Patienten stellt das Freizeitverhalten dar. Nach dem Wegfall des Beschaffungsdrucks entsteht oft ein Vakuum. Im nordrhein-westfälischen Modell waren so auch zu Beginn nur 21 % der Teilnehmer mit ihrem Freizeitverhalten zufrieden, 28 % waren unzufrieden und 52 % gaben eine ambivalente Einstellung an. Nach zwei Jahren berichteten 48 % positive Veränderungen, 9 % negative und 43 % ambivalente (Czock u. a., 1992, S. 20).

In Österreich konnte ein drastischer Abbruch der Szenenkontakte verzeichnet werden. Im Laufe der Behandlung stieg der Anteil derjenigen, die ihre Verbindungen zum Rauschgiftmilieu abbrachen, von 22 % auf 70 %, 30 % nahmen wieder Kontakt zur Herkunftsfamilie auf (Pfersmann u. a., 1990). Czock u. a. (1992, S. 19 f.) berichten von einer ähnlichen Tendenz. So stieg der Anteil der Teilnehmer, die häufig Kontakt zu Personen au-

ßerhalb der Drogenszene unterhielten, während der Behandlung von rund 20 % auf 60 %. Allerdings nahm auch gleichzeitig der Anteil derjenigen, die oft Kontakt zu Szenenmitgliedern unterhielten, von 16 % auf 42 % zu. Vermutlich kam diese Frequenzerhöhung jedoch durch die Kontakte bei den Besuchen der Beratungsstellen zustande, die von den Programmteilnehmern erwartet wurden. Insgesamt nahmen jedenfalls die Sozialkontakte zu, Isolation und Zurückgezogenheit gingen zurück. Die Partnerschaftsbeziehungen veränderten sich allgemein quantitativ wie qualitativ im positiven Sinne.

Der körperliche Allgemeinzustand der Patienten im nordrhein-westfälischen Modell wurde zu Beginn der Behandlung bereits bei zwei Drittel der Teilnehmer von den Ärzten als gut bezeichnet. Nach dem zweiten Behandlungsjahr zeigte sich in 100 % der Fälle ein guter Gesundheitszustand. Diese subjektiven Beurteilungen erfuhren durch die Untersuchung des Körpergewichts in einem objektiven Parameter eine Spezifizierung. Zu Beginn der Behandlung waren 76 % der Patienten untergewichtig, nach zwei Jahren reduzierte sich dieser Anteil auf 38 %. 91 % der Patienten zeigten bei ihrer Aufnahme ins Programm serologisch die Zeichen einer durchgemachten Hepatitis B-Infektion (die Inzidenz in Europa beträgt höchstens 20 %), 58 % hatten Antikörper gegen Hepatitis A (Inzidenz in Deutschland 10 %). Zu Neuinfektionen während der Methadonbehandlung kam es nicht. Neun Patienten waren HIV-positiv. Auch hier kam es zu keinen Neuinfektionen während der Behandlung. Eine Progredienz der Erkrankung konnte bei keinem festgestellt werden. Als häufigste Nebenwirkungen der Methadoneinnahme werden chronische Verstopfung, Schweißneigung, sexuelle Funktionsstörungen und Schlafstörungen genannt. Von diesen Nebenerscheinungen waren weniger als 20 % der Patienten betroffen, lediglich unter vermehrtem Schwitzen litt etwa die Hälfte (Czock u. a., 1992, S. 86 ff.).

Augenfällig ist der hohe Anteil von Drogen-süchtigen mit psychiatrischen Symptomen, wobei eine Dominanz von Depressionen mit einer Inzidenz von über 50 % zu beobachten ist (Pfersmann u. a., 1990; Williams u. a., 1990). Der normalpsychologische Status wird kaum empirisch untersucht. Hierzu präsentieren Czock u. a. (1992, S. 57 ff.) jedoch eindrucksvolle Werte. Ihre testpsychologischen Befunde lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß die psychische Verfassung der Patienten vor der Aufnahme ins Programm durch eine ausgeprägte emotionale Labilität, eine erhöhte Depressivität, eine subjektive Beeinträchtigung durch körperliche und psychische Beschwerden sowie durch eine negativ getönte Lebensgrundstimmung gekennzeichnet ist. Im Laufe der Behandlung ändern sich die Skalenwerte deutlich in die therapeutisch gewünschte Richtung, erreichen bzw. überschreiten jedoch erst nach drei Jahren die Grenze zum unauffälligen Normbereich.

Zum Beigebrauch von illegalen Drogen liefern Ball und Ross (1991, S. 164) die differenziertesten Angaben. Während der ersten sechs Monate der Behandlung konsumierten

noch 68 % der Patienten nebenher Heroin, nach 4,5 Jahren sank dieser Anteil auf 23 %, und von denen, die länger als 4,5 Jahre in Behandlung blieben, waren es nur noch 76 %. Die Werte für die Konsumenten von Kokain betragen für die gleichen Zeiträume 49 %, 28 % und 17 %. Der Anteil der Patienten, die Cannabis konsumierten, blieb in den ersten beiden Zeitschnitten mit 48 % gleich und nahm erst nach über viereinhalbjähriger Behandlungszeit auf 37 % ab. Hier zeichnet sich erneut die Bedeutung der Behandlungsdauer ab, auf die weiter unten noch einmal gesondert eingegangen wird.

In den bisher genannten Studien wurden einzelne Methadonprogramme bewertet oder unterschiedliche Programme miteinander verglichen. Es mag naheliegend sein, die Ergebnisse der Methadonbehandlung mit den Ergebnissen konventioneller Abstinenztherapien zu vergleichen, wie dies in der umfassenden Untersuchung von Spiegel und Sells (1974) geschehen ist. Es entsteht dann jedoch leicht der Eindruck, man suche nach der besseren Behandlungsmethode. Diese Vergleiche sind aber irreführend. Die Methadonsubstitution versteht sich nicht als Ersatz für die herkömmliche drogenfreie Therapie, sie sucht dort einen Ausweg anzubieten, wo die herkömmlichen Maßnahmen nicht mehr ausreichen. Deshalb lassen sich diese beiden Therapieformen auch nur schwer miteinander vergleichen. Sie sollten wie in England als Bestandteil einer umfassenden Behandlungsstrategie verstanden werden (Ghodse, 1987) mit eigenen Zielgruppen und unterschiedlichen Behandlungszielen.

Entsprechend handelt es sich bei Teilnehmern an Methadonprogrammen gewöhnlich um Patienten mit besonders therapieungünstigen Merkmalen wie einer langen Opiatabhängigkeit, mehreren erfolglosen Therapieversuchen, starker sozialer Desintegration, gehäufte Kriminalität, HIV-Infektion u. a. Dennoch fanden Spiegel und Sells, daß die Teilnehmer verschiedener Methadonprogramme einen stärkeren Rückgang ihres Opiatbegebrauchs und bessere Beschäftigungsquoten erzielten als Patienten unterschiedlicher ambulanter und stationärer drogenfreier Therapieprogramme (S. 80 ff.). Sie zeigten ferner erstmals die Bedeutung auf, die dem Faktor Behandlungsdauer zukommt, der heute als einer der wichtigsten Prädiktoren für einen Therapieerfolg überhaupt gilt (Nebelkopf 1989; Tonry 1990), unabhängig davon, ob es sich um eine Substitutionsbehandlung oder eine Abstinenztherapie handelt. So blieben die Methadonpatienten durchschnittlich mindestens 300 Tage in Behandlung, rund 70 % verweilten länger als ein Jahr. Die drogenfreien Therapieeinrichtungen erzielten hingegen eine durchschnittliche Verweildauer von weniger als 200 Tagen, der Anteil der Patienten, die länger als ein Jahr in Behandlung blieben, lag unter 20 %. Rund 23 % der Methadonpatienten brachen die Behandlung vorzeitig ab, die drogenfreien Therapien hatten Abbruchquoten zwischen 36 % und 86 %, mit einer klaren Tendenz zum höheren Wert. Der Rückgang des Opiatbegebrauchs und die Beschäftigungsraten korrelierten bei den Patienten aller Therapieformen positiv mit der Dauer der Behandlung (Spiegel und Sells, 1974, S. 69 ff., 81 ff.).

Auch Ball und Ross (1991, S. 228 ff.) stellten bei solchen Programmen bessere Therapieergebnisse fest, die schwerpunktmäßig auf Rehabilitation, Beratung und Langzeitorientierung ausgerichtet waren. Die Länge der Behandlung stand nach einer regressionsanalytischen Berechnung in einem signifikanten Zusammenhang zu dem Zeitraum seit dem letzten i.v. Drogengebrauch. In speziellen Evaluierungsstudien wurde die Bedeutung des Faktors „Behandlungsdauer“ für den Erfolg der Substitutionsbehandlung nachgewiesen (Simpson u. a., 1979; Mc Glothin und Anglin, 1981). Es steht außer Zweifel, daß Methadon die Motivation zur Therapie und dadurch die Verweildauer positiv beeinflusst (Spiegel und Sells, 1974, S. 169). Methadonbehandlungen erreichen mit bis zu 90 % die höchste Verweilquote aller Therapieformen über die längste Zeit (Cooper 1987; Schumacher 1989, S. 45). Die Behandlungsdauer beeinflusst auch die Verbreitung der Immunschwächekrankheit AIDS. Patienten, die weniger als ein Jahr an einem Methadonprogramm teilnahmen, infizierten sich 1,5mal häufiger mit dem HIV-Virus als solche, die länger als zwei Jahre in Behandlung blieben (Kirn, 1988).

3. **Schlussfolgerungen für die Vollzugspraxis**

Es sei noch einmal ausdrücklich betont, daß es dem Verfasser nicht um die Aufwertung der Substitutionsbehandlung auf Kosten der konventionellen Abstinenztherapie geht. Wo drogenfreie Behandlung Erfolg verspricht, da soll auf sie hingearbeitet werden. Die eben vorgestellten Zahlen verdeutlichen jedoch, daß nur ein begrenzter Teil aller Abhängigen hiervon erreicht wird. Dies liegt nicht an der mangelnden Qualität der therapeutischen Programme, es liegt am vielfältigen Erscheinungsbild des Phänomens Sucht, an unterschiedlichen Suchtkarrieren, an persönlichen Prädispositionen und vielem anderen. Erst mit zunehmendem Alter steigt die Chance zum „maturing out“, dem Herauswachsen aus der Sucht ohne fremde Hilfe (Moll, 1990, S. 71). Viele erreichen dieses Stadium aber nicht, sie verkommen in der Drogenszene und in den Haftanstalten oder sie sterben. Uchtenhagen (1987) stellt in eindringlicher Form das Schicksal unbehandelter drogenabhängiger Gefängnisinsassen dar. So starben von den in einer Schweizer Untersuchung erfaßten Teilnehmern eines Abstinenzprogramms in der Nachtuntersuchungsphase 0,3 % pro Jahr, von den Teilnehmern eines Methadonprogramms 0,9 % und von den unbehandelten Häftlingen 3,5 %! Zu einem täglichen, längerfristigen und kontinuierlichen Heroinkonsum kehrten 33 % der Abstinenzbehandelten zurück, 16 % der Substituierten und 46 % der Gefängnisinsassen.

Die Substitution mit Methadon wird das Drogenproblem, also die Frage, warum junge Menschen überhaupt zu Drogen greifen, nicht lösen können. Die oben angeführten Forschungsergebnisse zeigen an, daß auch die Ersatzstoffbehandlung nicht frei von Problemen ist. Begebrauch, Rückfälle in den Heroinkonsum, Kriminalität sind nur einige Punkte, die hier genannt sein sollen. Wenn jedoch die Schätzungen aufgrund internatio-

ner Erfahrungen annähernd richtig sind, nach denen 40 % aller Methadonpatienten innerhalb von fünf Jahren sozial und beruflich voll integriert sind und ohne Opiate, d. h. auch ohne Methadon, auskommen können, 35 % bei verbessertem sozialem und gesundheitlichem Status weiterhin auf Methadon angewiesen sind und nur 25 % keinen Nutzen von der Substitution haben (Moll, 1990, S. 153), dann fällt es schwer, die Widerstände zu begreifen, die von der Gesellschaft der Ersatzstoffsubstitution entgegengesetzt werden. Die Bindung an das Betäubungsmittelgesetz beschränkt die Verordnung von Methadon auf den Einzelfall und drängt großflächige Substitutionsprogramme an den Rand der Illegalität.³⁾ Damit gehen nicht nur reelle Chancen auf ein sozial verträgliches Leben für den einzelnen Abhängigen verloren, übersehen werden auch die sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen. Cooper (1987) weist darauf hin, daß in den USA tausende Patienten sicher und erfolgreich mit Ersatzstoffen substituiert werden und dabei ein produktives Leben führen. Die Behinderung von Substitutionsbehandlungen führt hingegen zu einer enormen volkswirtschaftlichen Belastung durch Haftaufenthalte, zahlreiche erfolglose Abstinenztherapien, den dauerhaften Ausfall im Arbeitsprozeß, Sozialhilfeleistungen, ärztliche Behandlungskosten aufgrund der krankmachenden Lebensführung der unbehandelten Süchtigen u. a.

Aus der Darstellung der empirischen Forschungsergebnisse ging die Bedeutung der Behandlungsdauer, die eine hohe Therapiemotivation voraussetzt, hervor. Gerade diese Motivation fehlt aber den meisten drogenabhängigen Gefängnisinsassen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Methadonbehandlung ermuntern jedoch dazu, gerade die Gruppe von Süchtigen anzusprechen, die die Verbüßung der Haftstrafe einer konventionellen Therapie vorziehen. Wenn durch die kontrollierte Vergabe von Methadon außerhalb der Gefängnisse therapieresistente Drogenstüchtige psychosozial stabilisiert und entkriminalisiert werden können, dann ist dies prinzipiell auch innerhalb der Anstaltsmauern möglich. Die Vorteile einer Substitutionsbehandlung im Strafvollzug sind evident:

- Hier findet sich die klassische Zielgruppe der Ersatzdrogenbehandlung mit den üblichen therapieungünstigen Merkmalen.
- Die strukturellen und faktischen Bedingungen des Strafvollzuges bieten - wie gezeigt wurde - für diese Zielgruppe die ungünstigsten Voraussetzungen für eine Verbesserung ihrer Abhängigkeit und der damit verbundenen Lebensumstände.
- Der drogenabhängige Strafgefangene wird bei einer Methadonbehandlung nicht durch institutionelle und staatliche Therapieforderungen unter Druck gesetzt. Damit steigt die Chance, seine Motivation zu erhöhen. Raschke (1987) zeigt am Beispiel sogenannter niedrigschwelliger, identitätsorientierter Beratungseinrichtungen, bei denen die Bedürfnisse der Klienten vor der Forderung zur Drogenfreiheit stehen, den positiven Effekt eines solchen Vorgehens auf: Die Absicht, drogenfrei zu werden,

entwickelte sich in solchen Einrichtungen von 15 % auf 73 %, die Therapiebereitschaft wuchs von 28 % auf 41 %.

- Ein Rückgang der intramuralen, drogenbedingten Kriminalität, der Abhängigkeit zwischen den Gefangenen und aller sich daraus ergebenden unerwünschten subkulturellen Begleiterscheinungen ist zu erwarten.
- Die Übertragungsmöglichkeiten des HIV-Virus durch Blutkontakte aufgrund des gemeinsamen Gebrauchs von Spritzen werden eingeschränkt.
- Die Ziele des Strafvollzugs und der Ersatzdrogenbehandlung decken und ergänzen sich. Die Befreiung vom Beschaffungszwang bzw. die Entkriminalisierung, psychische und körperliche Stabilisierung, schulische und berufliche Förderung, Festigung sozialer Beziehungen und (Re-)Integration in die Gesellschaft sind für den Kriminellen, für den Drogensüchtigen, für den kriminellen Drogensüchtigen und für den drogensüchtigen Kriminellen die vorgegebenen Behandlungsziele.

Freilich muß bei einer Methadonbehandlung im Strafvollzug mit Problemen gerechnet werden, die nicht leichtfertig übersehen werden dürfen. Zunächst einmal sind die rechtlichen Rahmenbedingungen genauso eng wie für externe Substitutionen und erlauben eine Methadonvergabe nur in begründeten Einzelfällen.⁴⁾ Krumstiek (1992) möchte diesen Rahmen erweitert sehen, lehnt eine Dauerbehandlung mit Methadon im Strafvollzug jedoch ab und spricht sich für die Substitution erst im Rahmen der Entlassungsvorbereitung aus. Um eine Reintoxikation zu vermeiden, sollten aber nur besonders rückfallgefährdete i.v. Abhängige ausgewählt werden. Damit ist eine der schwierigsten Hürden genannt. Gerade die aufgezeigte enge Verflechtung von Drogenabhängigkeit und Kriminalität erschwert es, aus Hunderten von Gefangenen die eindeutig i.v. Abhängigen zu selektieren und nicht auf Simulanten hereinzufallen, die eine solche Abhängigkeit nur vortäuschen, um kostenfrei in den Genuß von Methadon zu kommen und dadurch erst abhängig werden. Es ist auch auszuschließen, daß Fixer absichtlich kriminelle Handlungen begehen, um erst im Strafvollzug den Vorzug einer Substitutionsbehandlung zu erfahren. Dies könnte nur verhindert werden, wenn die Schwierigkeiten für eine extramurale Methadonvergabe nicht größer sind als innerhalb der Justizvollzugsanstalten.

Fraglich ist, ob eine Beschränkung der Behandlung auf die Phase der Entlassungsvorbereitung sinnvoll ist, da dann die entkriminalisierende und HIV-präventive Wirkung der Substitution während des Strafvollzugs nicht mehr greifen kann. Die Nachbetreuung bzw. Fortführung der Ersatzdrogenbehandlung nach der Haftentlassung müßte unbedingt gewährleistet sein. Die Auswahl der Patienten und ihre medizinische und psychosoziale Betreuung brächten erhöhte Anforderungen an die Anstaltsärzte und -psychologen, an die sozialen Dienste und die mit den Anstalten kooperierenden Suchtberatungsstellen mit sich. In Bremen wird die Substituti-

onsbehandlung in den Vollzugsplan integriert und durch ein umfassendes, interdisziplinäres psychosoziales Begleitangebot ergänzt, das Entlassungsvorbereitungen und die vorübergehende Substitution durch die Anstalt nach Entlassung einschließt. Es werden Patienten mit Krankheiten gemäß NUB-Richtlinien⁵⁾ und mit langjähriger Abhängigkeit und Kriminalität bei Haftzeiten von mindestens sechs und höchstens 18 Monaten ins Programm aufgenommen (Fritsch, 1993). Hartwig (1990) spricht sich hingegen grundsätzlich gegen den Beginn der Methadonbehandlung im Strafvollzug aus, fordert aber dennoch die Möglichkeit zur Fortführung einer bereits außerhalb begonnenen Maßnahme.

Trotz dieser Schwierigkeiten, zu denen in der Praxis sicher noch weitere hinzukommen werden, wird sich auch der Strafvollzug auf Dauer nicht gegen unkonventionelle Möglichkeiten stellen können, wenn er nicht in seiner Ratlosigkeit verharren und irgendwann vor dem Drogenproblem kapitulieren möchte. So wie auch draußen vielfältige Modi der Substitutionsbehandlung nebeneinander existieren, so wird es erst recht kein einheitliches Modell „Substitution im Strafvollzug“ geben können. Allein schon die spezielle Struktur der verschiedenen Anstalten mit ihren unterschiedlichen Gefangenenpopulationen verlangte ein anstaltstypisches Behandlungsdesign, das dann noch den individuellen Bedürfnissen der Patienten angepaßt werden müßte. Mit der Methadonvergabe im Strafvollzug könnten mit Sicherheit nicht alle drogenbedingten Probleme in den Anstalten gelöst werden. Doch einige wichtige Dimensionen dieser sich immer weiter zuspitzenden Problematik ließen sich entschärfen. Nicht zuletzt erhebt sich auch die Frage, ob der Strafvollzug der geeignete Ort ist, um über Sinn und Nutzen der Substitutionsbehandlung zu diskutieren. Der Strafvollzug kann bei der Behandlung Drogenabhängiger nicht mehr leisten als die freien Behandlungseinrichtungen und -modelle. Doch wenn die Methadonsubstitution auf der politischen Ebene und bei allen mit der Behandlung Drogenabhängiger betrauten Personen als legales und sinnvolles Ergänzungsangebot zur Behandlung Süchtiger akzeptiert und gefördert wird - und eine solche Entwicklung kann nicht mehr ausgeschlossen werden -, kann und muß sich der Strafvollzug dieser Entwicklung anpassen.

Anmerkungen

1) Schröder (1993) schätzt die Zahl der Heroinabhängigen in der BRD auf einen Wert zwischen 30000 und 400000!

2) Moll (1990, S. 76 ff.) führt noch weitere Punkte an, die der Therapiebereitschaft der Drogenabhängigen entgegenwirken, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

3) Der Modellversuch in Nordrhein-Westfalen konnte nur mit Verzögerung beginnen, weil die Staatsanwaltschaft Bochum strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die behandelnden Ärzte angedroht hatte (Moll, 1990, S. 136 f.).

4) Zur strafrechtlichen Problematik siehe Schumacher (1989) und Moll (1990).

5) Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (aufgestellt vom Bundesausschuß für Ärzte und Krankenkassen) (Anm. des Verf.).

Literatur

Ball, J. C. und Ross, A. (1991). The Effectiveness of Methadone Maintenance Treatment. Patients, Programs, Services, and Outcome. New York: Springer.

Böhm, H. und Möbius, F. (1990). Drogenkonsum in bayerischen Justizvollzugsanstalten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, S. 94-97.

Cooper, J. (1987). 20 Jahre Methadon-Behandlung in den USA = Zum Bericht des National Institute on Drug Abuse. In: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf (S. 87-93).

Corty, E. and Ball, J. C. (1987). Admissions to Methadone Maintenance Comparisons between Programs and Implications for Treatment. Journal of Substance Abuse Treatment, 4, 181-187.

Czock, H., Gastpar, M., May, B., Schmidt, E. H., Humphreys, M. P., Kühlkamp, V., Lodemann, E. u. a. (1992). Wissenschaftliches Erprobungsvorhaben medikamentengestützte Rehabilitation bei i.v. Opiatabhängigen. Für Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Jahresbericht 1991. Köln: Prognos.

Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren (DHS) (1989). Kein Handlungsbedarf für Methadonprogramme. Drogenreport, 3, 8.

Dörflinger, F. (1989). Pro und Contra Methadon. Zur Frage der Verwendung von Ersatzdrogen bei der Behandlung Heroinabhängiger. Konstanz. Diplomarbeit (unveröffentlicht).

Fritsch, K. J. (1993). Material zum Vortrag „Substitutionsbehandlung im Justizvollzug“ auf der Fachwoche Straffälligenhilfe vom 7.-10. Dezember 1993 (unveröffentlicht).

Ghodse, A. H. (1987). Klinische Erfahrungen mit Methadon in London. In: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf (S. 212-217).

Hartwig, J. (1990). AIDS im Strafvollzug: Das Bremer Modell. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2, 98-101.

Heinemann, H. (1987). Vorwort zu: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.),

Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf (S. 3).

Kirm, T. F. (1988). Methadone Maintenance Treatment Remains Controversial Even After 23 Years of Experience. *The Journal of the American Medical Association*, 4, 2970-2975.

Kooyman, M. (1984). In Favor of a Consistent Heroin Policy. *Tijdschrift voor Alcohol, Drugs en Andere Psychotrope Stoffen*, 10, 160-163.

Kreuzer, A. (1989). Therapie und Strafe. Versuch einer Zwischenbilanz zur Drogenpolitik und zum Betäubungsmittelgesetz. *Neue Juristische Wochenschrift*, 24, 1505-1512.

Krumsiek, R. (1992). Das Drogenproblem im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 5, 306-308.

Kühne, H. H. (1984). Therapie statt Strafe? Legislatorische Versuche zur Bekämpfung von Drogenabhängigkeit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 67, 379-388.

Ladewig, D. (1987). Erfahrungen mit Methadonbehandlungen aus der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel. In: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf* (S. 87-93).

Marx, H. (1991). Methadon-Praxis in Europa. Dokumentation und Stellungnahme zu Substitutionsmaßnahmen bei Rauschmittel-

abhängigen. Weinheim: Deutscher Studienverlag.

Mc Glothin, W. H. and Anglin, M. D. (1981). Long-term Follow up of Clients of High- and Low-Dose Methadone Programs. *Archives of General Psychiatry*, 38, 1055-1063.

Moll, S. (1990). Strafrechtliche Aspekte der Behandlung Opiatabhängiger mit Methadon und Codein. Frankfurt/M.: Lang.

Nebelkopf, E. (1989). Innovations in Drug Treatment and the Therapeutic Community. *International Journal of Therapeutic Communities*, 10, 39-52.

Pfersmann, D., Presslich, O., Pakesch, G., Hollerer E. und Pfersmann, V. (1990). Gestaltung und Durchführung des österreichischen Methadonprogramms und erste Ergebnisse. *Nervenarzt*, 61, 438-443.

Raschke, P. (1987). Therapie und Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Langzeitstudie am Beispiel des Hammer Modells. In: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf* (S. 15-23).

Schröder, B. (1993). Bankrott der Therapie. *Die Zeit*, 40, 49.

Schumacher, J. B. (1989). Methadon als Ersatzdroge? Die Suchtstoffsubstitution aus strafrechtlicher Sicht. Frankfurt/M.: Lang.

Simpson, D. D., Savage, L. J. and Lloyd, M. R. (1979). Follow-up Evaluation of Treatment of Drug Abuse During 1969 to 1972. *Archives of General Psychiatry*, 36, 772-780.

Spiegel, D. K. and Sells, S. B. (1974). Evaluation of Treatment for Drug Users in the DARP. In: *S. B. Sells* (ed.), *Studies of the Effectiveness of Treatments for Drug Abuse* (Vol. 1: Evaluation of Treatments) (pp. 1-234). Cambridge: Ballinger.

Tonry, M. (1990). Research on Drugs and Crime. In: *M. Tonry and J. Q. Wilson* (eds.), *Drugs and Crime* (pp. 1-8). Chicago: University Press.

Uchtenhagen, A. (1987). Zehn Jahre Methadon-Programme in der Schweiz. Zum Bericht der Schweizer Methadonkommission. In: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Medikamentengestützte Rehabilitation bei Drogenabhängigen. Dokumentation über ein internationales Drogensymposium in Düsseldorf* (S. 76-86).

Wagner, D. (1990). Bericht über die Substitution mit L-Polamidon bei i.v. Opiatabhängigen mit medizinischer Indikation. Nach dem Erlass des MAGS vom 28. Dezember 1987. Essen: Verein Krisenhilfe.

van de Wijngaart, G. E. (1988). Methadone in the Netherlands: An Evaluation. *International Journal of the Addictions*, 23, 913-925.

Williams, H., O'Connor J. J. and Kinsella, A. (1990). Depressive Symptoms in Opiate Addicts on Methadone Maintenance. *Irish Journal of Psychological Medicine*, 7, 45-46.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verfassers und der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) - Heft 2/94.

Krimiwettbewerb beim SFB

SFB / Kultur aktuell

Walter-Serner-Preis 1994

Der SFB lädt ein: Bitte schreiben Sie einen Kurzkrimi!

Die Jury des SFB-Kriminalmagazins PULP garantiert Chancengleichheit und hofft auf Stories von Profischreibern, Fans und Gelegenheitsautoren.

Jurymitglied für den Jahrgang 94 ist eine Rechtsanwältin, die unter die Politiker gegangen ist: Renate Künast (Bündnis 90/Grüne).

Die Einsendung mit etwa 100 Zeilen bei 65 Anschlägen ist zu richten an:

Sender Freies Berlin
Redaktion PULP - Walter-Serner-Preis 1994
Masurenallee 8-14, 14046 Berlin

Die ausgewählten Krimis werden prämiert und veröffentlicht.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Einsendeschluß: 30. November 1994.

Der SFB-Wettbewerb für Kriminalgeschichten erinnert an den Halbwelt-Chronisten Walter Serner, der als Dada-Dandy der 20iger Jahre ein feinsinniges Werk hinterließ. Seine Texte sind schillernde Beispiele für „elitäre“ Volksliteratur. Motto: „Die Welt wird immer kleiner. Vergiß es nicht. Sonst kann es dir passieren, daß du meinst, weit vom Schuß zu sein, und du stehst vor dem Pistolenlauf.“

Schreiben Sie, bitte ...

Neuvorstellung

Die vom 1.9.1994 an gültigen AVs

Das Thema Lockerungen wird heiß diskutiert. Die Möglichkeiten zu Lockerungen sind in Berlin bereits recht frühzeitig gegeben und sollten genutzt werden. Allerdings muß man dazu die nötigen AVs und Paragraphen ziemlich gut kennen. Das Kürzel AV steht für Ausführungsvorschrift und bindet die Anstalt nicht zwingend, stellt aber schon etwas mehr als eine Möglichkeit dar, für besonders liebe Gefangene Sonderkonditionen zu schaffen. Diese Vorschriften sind für alle gedacht.

Für den Freigang gelten folgende Regelungen. Die im Text erwähnten Paragraphen 74 a GVG, 120 GVG schließen lediglich politische Täter vom Freigang aus.

§ 10 StVollzG

Offener und geschlossener Vollzug

(1) Ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

(2) Im übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Ein Gefangener kann auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist.

AV zu § 10 StVollzG

- 1 -

Gefangene sind nach Maßgabe der vorhandenen Haftplätze im offenen Vollzug unterzubringen, wenn die Voraussetzungen des § 10 StVollzG, der hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift und der nachfolgenden Regelungen vorliegen.

- 2 -

(1) In Abweichung von Nummern 1 und 2 der VV zu § 10 StVollzG sind Verurteilte zunächst direkt im offenen Vollzug aufzunehmen, wenn sie sich fristgemäß zum Strafantritt stellen (Selbststeller) oder ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist.

(2) Bei Selbststellern erstellt die Anstalt innerhalb von 14 Tagen eine erste Vollzugsplanung. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sie sich nach den einschlägigen Vorschriften für einen Verbleib im offenen Vollzug eignen oder in eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu verlegen sind.

(3) Bei den in Nummer 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG genannten Gefangenen bedarf die Frage, ob ein Verbleib im offenen Vollzug zu verantworten ist, trotz der Selbststellung der besonders gründlichen Prüfung.

- 3 -

Die Möglichkeit einer Unterbringung im offenen Vollzug ist nicht nur bei der Einweisung, sondern auch im weiteren Verlauf der Haft zu prüfen. Bei Gefangenen mit einer voraussichtlichen Reststrafzeit von weniger als vier Jahren wird diese Prüfung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle sechs Monate durchgeführt. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Gefangene, deren voraussichtliche Reststrafzeit noch mehr als zwei Jahre beträgt, dürfen nur aufgrund einer Konferenz nach § 159 StVollzG in den offenen Vollzug verlegt werden.

- 4 -

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sind Stand und Gegenstand des Verfahrens durch Anfrage bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen. Die Eignung für den offenen Vollzug liegt in Abweichung von Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe d der VV zu § 10 StVollzG nur dann nicht vor, wenn die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf Flucht- oder Mißbrauchsgefahr hindeuten.

(2) Die Anfrage im Sinne von Absatz 1 erfolgt schriftlich, wenn eine besonders gründliche Prüfung erforderlich ist (VV Nr. 2 Abs. 3 zu § 10 StVollzG).

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist.

- 5 -

In Abweichung von Nummer 1 Abs. 1 Buchstabe c und Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe d der VV zu § 10 StVollzG wird bestimmt:

Vor der Verlegung ausländischer Gefangener vom geschlossenen in den offenen Vollzug ist

durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist. Dieses steht der Verlegung nur entgegen, wenn die in diesen Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf Flucht oder Mißbrauchsgefahr hindeuten. Äußert sich die Ausländerbehörde trotz Hinweises auf die im Vollzug zu treffende Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten, in besonders bezeichneten Eilfällen nicht innerhalb eines Monats, wird ohne ihre Mitteilung entschieden.

- 6 -

Nummer 1 Abs. 1 Buchstabe d der VV zu § 10 StVollzG gilt nicht für Gefangene, gegen die die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet ist.

- 7 -

Als erheblich suchtgefährdet im Sinne von Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe a der VV zu § 10 StVollzG gelten Gefangene mit aktueller Betäubungsmittelproblematik im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.

VV zu § 10 StVollzG

- 1 -

(1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,

a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74 a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.

b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des StVollzG besteht.

d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a, c und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen des Buchstabens a ist die Vollstreckungsbehörde, in den Fällen des Buchstabens d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des

Buchstaben c bedürfen Ausnahmen des Einvernehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

- 2 -

(1) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene,

- a) die erheblich suchtgefährdet sind,
- b) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangeneneuterei beteiligt haben,
- c) die aus dem letztem Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,
- d) gegen die ein Ausweisungs-, Ermittlungs-, oder Strafverfahren anhängig ist,
- e) bei denen zu befürchten ist, daß sie einen negativen Einfluß ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen des Buchstaben d ist die zuständige Behörde zu hören.

(3) Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung.

- 3 -

(1) Ein Gefangener, der sich im offenen Vollzug befindet, ist in den geschlossenen Vollzug zurückzuverlegen, wenn

- a) er seine Zustimmung zur Unterbringung im offenen Vollzug zurücknimmt,
- b) er sich für den offenen Vollzug als nicht geeignet erweist,
- c) Umstände bekannt werden, die nach Nr. 1 einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegenstehen hätten.

(2) Dem Gefangenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen und dem Gefangenen bekanntzugeben.

(3) Die Verlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

Die Grundlagen für Ausführungen und Ausgänge basieren auf dem folgenden Paragraphen.

§ 11 StVollzG

Lockerungen des Vollzuges

(1) Als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, daß der Gefangene

1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) eines Vollzugsbediensteten nachgehen darf oder
2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Ausgang) verlassen darf.

(3) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß sich der Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

AV zu § 11 StVollzG

- 1 -

Grundsatz

(1) Vollzugslockerungen dürfen nur geeigneten Gefangenen gewährt werden. Insbesondere darf nicht zu befürchten sein, daß sich die Gefangenen dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werden (§ 11 Abs. 2 StVollzG).

(2) Über Vollzugslockerungen und deren Modalitäten ist nach Feststellung der Eignung im Einzelfall zu entscheiden. Der Anstaltsleiter erläßt die notwendigen anstaltsinternen Regelungen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 11 StVollzG und der nachfolgenden Bestimmungen.

- 2 -

Außenbeschäftigung

Außenbeschäftigung soll Gefangene befähigen, außerhalb der Anstalt beanstandungsfrei einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen. Sie dient damit insbesondere der Erprobung für die Zulassung zum Freigang.

- 3 -

Ausführung

(1) Gefangene, denen Urlaub oder Ausgang nicht gewährt werden kann, können ausgeführt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 StVollzG) sinnvoll und aufgrund der personellen Gegebenheiten der Anstalt möglich ist.

(2) Die Zahl der ausführenden Dienstkräfte und die sonstigen Modalitäten einer Ausfüh-

rung sind so festzulegen, daß eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen sichergestellt ist. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, daß der Ablauf der Ausführung in seinen Einzelheiten für die Gefangenen und für Außenstehende nicht vorhersehbar ist.

(3) Ausführungen ohne besondere Sicherheitsproblematik können auch einer Dienstkraft allein übertragen werden. In diesen Fällen kann die Beaufsichtigung für kurze Zeit gelockert werden, sofern hierfür ein unabwiesbarer Anlaß besteht und nach dem bisherigen Verhalten des Gefangenen während der Ausführung ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

(4) Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.

(5) Private Fahrzeuge dürfen bei Ausführungen nicht benutzt werden.

- 4 -

Ausgang

(1) Geeigneten Gefangenen (Nummer 1) sollen Ausgänge gewährt werden. Damit erhalten sie die Möglichkeit, die Anstalt zu bestimmen, dem Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) dienenden Zwecken zu verlassen

(2) Gefangene, die im offenen Vollzug untergebracht sind oder sich für den offenen Vollzug eignen und vorbehaltlos mit einer Verlegung dorthin einverstanden sind, aus besonderen Gründen aber in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, können zur Stärkung ihrer Eigenverantwortlichkeit darüber hinaus Ausgänge erhalten, sofern dies die Resozialisierung nicht gefährdet. Die Anstalt setzt hierfür nach Maßgabe der Erkenntnisse über die vollzugliche Situation des einzelnen Gefangenen diesem gegenüber einen zeitlichen Rahmen fest und entscheidet entsprechend den anstaltsinternen Regelungen über die beabsichtigten Einzelausgänge.

(3) Die Senatverwaltung für Justiz bestimmt im Rahmen ihrer Fachaufsicht Fristen, innerhalb deren die Justizvollzugsanstalten über ihre Entscheidungspraxis und den Umfang der Ausgänge zu berichten haben.

- 5 -

Freigang

(1) Geeignete Gefangene (Nummer 1) sollen zum Freigang zugelassen werden. Damit erhalten sie die Möglichkeit, außerhalb der Anstalt einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung insbesondere auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs. 1 StVollzG) nachzugehen.

(2) Freigang kann auch zum Zwecke der Beschäftigung im eigenen Betrieb, im Betrieb eines Angehörigen oder zum Zwecke der Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2 StVollzG) sowie zum Zwecke der Versorgung oder Pflege naher Angehöriger gewährt werden.

Hierüber entscheidet nach besonders gründlicher Prüfung der Anstaltsleiter.

(3) Die Zulassung zum Freigang setzt regelmäßig eine Beobachtungszeit in der Anstalt, aus der Freigang gewährt werden soll, und die Erprobung durch andere Vollzugslockerungen oder Urlaub voraus. Gefangene, die sich selbst zum Strafantritt gestellt haben, können sofort nach der Entscheidung über den Verbleib im offenen Vollzug (Nr. 2 Abs. 2 AV zu § 10 StVollzG) zum Freigang zugelassen werden.

(4) Die Justizvollzugsanstalt setzt für die Gefangenen die tägliche Rahmenzeit individuell fest. Die Rahmenzeit soll zu Anfang lediglich die Arbeit und andere notwendige Tätigkeiten ermöglichen und bei Bewährung allmählich ausgedehnt werden. Die Aufenthaltszeit in der Anstalt soll auch gegen Ende der Haftzeit mindestens 8 Stunden betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Anstaltsleiter.

(5) Die Justizvollzugsanstalt bestimmt Sprechzeiten, zu denen sich die zum Freigang zugelassenen Gefangenen zur Erörterung ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Situation in der Anstalt einzufinden haben.

(6) Freigang darf nur aus den von der Aufsichtsbehörde dafür bestimmten Einrichtungen gewährt werden.

- 6 -

Anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren

In Abweichung von Nummer 7 Abs. 2 Buchstabe d der VV zu § 11 StVollzG wird bestimmt:

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sind Stand und Gegenstand des Verfahrens durch Anfrage bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen. Das Ermittlungs- oder Strafverfahren steht der vorgesehenen Vollzugslockerung nur dann entgegen, wenn die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr hindeuten.

(2) Die Anfrage im Sinne von Absatz 1 erfolgt schriftlich, wenn eine besonders gründliche Prüfung erforderlich ist (VV Nr. 7 Abs. 4 zu § 11 StVollzG).

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist.

- 7 -

Ausländische Strafgefangene

In Abweichung von Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe c und Nummer 7 Abs. 2 Buchstabe d der VV zu § 11 StVollzG wird bestimmt:

Vor der Zulassung im geschlossenen Vollzug untergebrachter ausländischer Gefangener zu Außenbeschäftigung, Ausgang oder Freigang ist durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist. Dieses steht der vorgesehenen

Vollzugslockerung nur dann entgegen, wenn die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr hindeuten. Äußert sich die Ausländerbehörde trotz Hinweises auf die im Vollzug zu treffende Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten, in besonders bezeichneten Eilfällen innerhalb eines Monats, wird ohne ihre Mitteilung entschieden.

- 8 -

Erhebliche Suchtgefährdung

(1) In Abweichung von Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe d und in Ergänzung zu Nummer 7 Abs. 3 der VV zu § 11 StVollzG kann Gefangenen, gegen die die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet ist oder die erheblich suchtgefährdet sind, zum Besuch von Suchtberatungsstellen oder Therapieeinrichtungen anstelle einer Ausführung ein Ausgang auch dann gewährt werden, wenn einer Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr durch die Begleitung einer geeigneten Person begegnet werden kann.

(2) Als erheblich suchtgefährdet im Sinne von Nummer 7 Abs. 2 Buchstabe a der VV zu § 11 StVollzG gelten Gefangene mit aktueller Betäubungsmittelproblematik im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und Gefangene, die zum Mißbrauch von Betäubungsmitteln oder Alkohol neigen und aufgrund dieser Neigung erhebliche Straftaten begangen oder wiederholt Freiheitsstrafen verbüßt haben.

VV zu § 11 StVollzG

- 1 -

Bei der Außenbeschäftigung wird der Gefangene entweder ständig und unmittelbar oder in unregelmäßigen Zeitabständen durch einen Vollzugsbeamten beaufsichtigt.

- 2 -

(1) Freigang kann auch in der Weise angeordnet werden, daß ein Dritter schriftlich verpflichtet wird, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Gefangene an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sonst ein besonderer Anlaß (z. B. Erkrankung, Trunkenheit) hierzu besteht.

(2) Die Anstalt überprüft das Verhalten des Gefangenen während des Freigangs in unregelmäßigen Abständen.

- 3 -

(1) Der Anstaltsleiter überträgt die Ausführung des Gefangenen besonders geeigneten Bediensteten.

(2) Vor der Außenbeschäftigung und der Ausführung erteilt er den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen.

- 4 -

(1) Die Entscheidung über Lockerungen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe ist in

einer Konferenz nach § 159 StVollzG vorzubereiten. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. Lockerungen sind in diesen Fällen in der Regel nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 StVollzG zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Ausführung und die Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht.

- 5 -

(1) Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sind ausgeschlossen bei Gefangenen

a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gemäß § 74 a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,

b) gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,

c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des StVollzG besteht,

d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a, c und d sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen des Buchstabens a ist die Vollstreckungsbehörde, des Buchstabens d das zuständige Gericht zu hören; in den Fällen des Buchstaben c bedürfen Ausnahmen des Einvernehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde.

- 6 -

(1) Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang sind nur zulässig, wenn der Gefangene für diese Maßnahmen geeignet ist, insbesondere ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

(2) Ungeeignet für eine Lockerung nach Abs. 1 sind in der Regel namentlich Gefangene,

a) die erheblich suchtgefährdet sind,

b) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht haben, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,

c) die aus dem letztem Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben,

d) gegen die ein Ausweisungs-, Ermittlungs-, oder Strafverfahren anhängig ist,

e) bei denen zu befürchten ist, daß sie einen negativen Einfluß ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugszieles bei anderen Gefangenen gefährden würden.

(3) Ausnahmen von Abs. 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In den Fällen des Buchstabens d ist die zuständige Behörde zu hören.

(4) Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, bedarf die Frage, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung.

§ 15 StVollzG

Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten soll der Vollzug gelockert werden (§ 11 StVollzG).

(2) Der Gefangene kann in eine offene Anstalt oder Abteilung (§ 10) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

(3) Innerhalb von 3 Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend. (Anm. d. Red.: Die Paragraphen 11, 13, 14 definieren Urlaub, Ausgang, und deren Widerruf.)

(4) Freigängern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend. Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

AV zu § 15 StVollzG

Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG soll gewährt werden, wenn der Gefangene einer Freigängertätigkeit nachgeht. Er kann insbesondere dann gewährt werden, wenn sich der Gefangene nach Zulassung nachweislich um eine Freigängertätigkeit bemüht und deren Aufnahme in angemessener Zeit zu erwarten ist.

§ 35 StVollzG

Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß

(1) Aus wichtigen Anlaß kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu 7 Tagen beurlauben; der Urlaub aus anderem wichtigem Anlaß als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen.

(2) Der Urlaub nach Absatz 1 wird nicht auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet.

(3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 11 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, kann der Anstaltsleiter den

Gefangenen ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür hat der Gefangene zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

AV zu § 35 StVollzG

Urlaub, Ausgang oder Ausführung aus wichtigen Anlaß kommen dann in Betracht, wenn die Anwesenheit des Gefangenen außerhalb der Anstalt zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten familiärer oder sonst persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art nachweislich geboten ist.

- 2 -

Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr ist bei der Gewährung von Vollzugslockerungen oder Urlaub aus wichtigen Anlaß nach den Ausführungsvorschriften zu §§ 11 bzw. 13 StVollzG zu verfahren.

VV zu § 35 StVollzG

- 1 -

Die VV zu §§ 11, 13, 14 StVollzG gelten sinngemäß.

- 2 -

(1) Bei einer Ausführung entscheidet der Anstaltsleiter über die nach Lage des Falles erforderlichen besonderen Sicherungsmaßnahmen.

(2) Eine Ausführung unterbleibt, wenn trotz Androhung angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Ausführung zu Straftaten mißbrauchen werde. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben des Gefangenen unerlässlich ist.

§ 36 StVollzG

Gerichtliche Termine

(1) Der Anstaltsleiter kann einem Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub erteilen, wenn anzunehmen ist, daß er der Ladung folgt und keine Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) besteht. § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.

(2) Wenn ein Gefangener zu einem gerichtlichen Termin geladen ist und Ausgang oder Urlaub nicht gewährt wird, läßt der Anstaltsleiter ihn mit seiner Zustimmung zu dem Termin ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Auf Ersuchen eines Gerichts läßt er den Gefangenen vorführen, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(3) Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlaßte.

AV zu § 36 StVollzG

- 1 -

Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr ist bei der Gewährung von Ausgang oder Urlaub zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin nach den Ausführungsvorschriften zu §§ 11 bzw. 13 StVollzG zu verfahren.

- 2 -

Kommt die Gewährung von Urlaub oder Ausgang zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin nicht in Betracht, ist darauf hinzuwirken, daß das zuständige Gericht einen Vorführungsbefehl erläßt. Ergeht kein Vorführungsbefehl, ist unter Beachtung der Nummer 4 der VV und der Nummer 3 der AV zu § 11 StVollzG über eine Ausführung zu entscheiden.

VV zu § 36 StVollzG

- 1 -

(1) Beantragt der Gefangene unter Vorlage einer Ladung die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin, so entscheidet der Anstaltsleiter, ob er dem Gefangenen hierfür Ausgang oder Urlaub erteilt oder ihn ausführen läßt.

(2) Eine Pflicht des Anstaltsleiters, das Gericht über seine Entscheidung zu unterrichten, besteht nicht.

- 2 -

(1) Ersucht das Gericht die Anstalt, einen Gefangenen an einem gerichtlichen Termin teilnehmen zu lassen, so klärt der Anstaltsleiter, ob der Gefangene der Ladung Folge leisten will. Bejahendenfalls prüft der Anstaltsleiter, ob er dem Gefangenen Ausgang oder Urlaub erteilt oder ihn ausführen läßt.

(2) Der Anstaltsleiter unterrichtet das Gericht, und zwar auch dann, wenn der Gefangene die Teilnahme an dem Termin ablehnt.

- 3 -

Wird der Gefangene auf seinen Antrag oder überwiegend in seinem Interesse ausgeführt, so werden ihm in der Regel die Kosten auferlegt.

- 4 -

(1) Erläßt das Gericht einen Vorführungsbefehl und ersucht es die Anstalt um Vorführung, so läßt der Anstaltsleiter den Gefangenen zu dem gerichtlichen Termin vorführen.

(2) Vor der Vorführung erteilt der Anstaltsleiter die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen.

- 5 -

Im Benehmen mit dem Richter, der die Dienstaufsicht bei dem Amtsgericht führt, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, setzt der Anstaltsleiter die Zeit fest, in der dem Gefangenen Gelegenheit gegeben wird, in der Anstalt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeführt zu werden.

Netz von Einrichtungen der Europäischen Union für Drogenkonsumenten im Strafvollzug

Vom Sonntag, dem 11. September, bis Dienstag, dem 13. September 1994, fand das Einführungsseminar für Einrichtungen für Drogenkonsumenten, die im europäischen Strafvollzug arbeiten, statt. Die Veranstaltung war in London. Es waren 18 Delegierte aus den zwölf Ländern der Europäischen Union anwesend. Für die Bundesrepublik Deutschland war der Referatsleiter für Menschen in Haft bei der Deutschen AIDS-Hilfe, Michael Gähner, zu dieser Veranstaltung eingeladen worden. Als zweite deutsche Delegierte war die Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Strafvollzug, Frau Brigitte Schulz, anwesend. Insgesamt wohnten 46 Teilnehmer dieser Veranstaltung bei.

Das Vorhaben wurde aus Mitteln der Europäischen Union finanziert und durchgeführt vom Prisoners Resource Service (PRS) in London. Dieser Verein betreut in diversen englischen Gefängnissen Insassen, u. a. auch Gefangene, die Drogengebraucher sind sowie Häftlinge, die aus anderen Staaten kommen.

Die Organisation der Veranstaltung war gut. Es muß allerdings gleich bemerkt werden, daß der Wissensstand der Teilnehmer sehr unterschiedlich war. Während aus Frankreich und Portugal Ministerialbeamte anwesend waren, nahmen aus Deutschland, England, Irland, Belgien, Holland, Luxemburg Vertreter von Organisationen teil, die im Strafvollzug Drogenarbeit leisten.

Da England das Gastgeberland war, soll der Strafvollzug dort einmal kurz umrissen werden. Es gibt 130 Einrichtungen, von denen die meisten vor über 100 Jahren errichtet wurden. Die Haftanstalten sind regelmäßig überbelegt, und die Zahl der Gefangenen in den letzten zehn Jahren betrug kontinuierlich 40000 bis 50000. Der Anteil der Haftstrafen pro Kopf der Bevölkerung liegt in Großbritannien höher als in irgendeinem anderen EU-Mitgliedsstaat. Die verurteilten Straftäter werden in eine Sicherheitskategorie ein- und einer Strafvollzugsanstalt mit entsprechender Kategorie zugeteilt. HIV/AIDS ist ein großes Problem. Die medizinischen Einrichtungen in

den Haftanstalten sind bemüht, mit der Problematik umgehen zu können. Der Anteil der Frauen unter den Gefangenen beträgt ca. 4 %.

Das französische Strafvollzugssystem besteht aus 180 separaten Haftanstalten. Es gibt zwei Grundtypen von Haftanstalten: „maisons d'arret“ (für Häftlinge, deren Prozeß noch bevorsteht sowie für Häftlinge mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren) und „centres de detention“ für Häftlinge mit längeren Haftstrafen. Im Moment sind in Frankreich ca. 55000 Gefangene in Haft.

Drogenkonsumenten werden im französischen Strafvollzug im wesentlichen von den Antennes Toxicomanie betreut. In ganz Frankreich gibt es 17 Antenne-Teams. Diese Teams unterstehen dem Gesundheitsministerium. Die Arbeit des Antenne-Teams konzentriert sich auf die Gesundheitsfürsorge. In dem Bericht der Franzosen heißt es, daß fast 40 % der Drogenkonsumenten in Fresne HIV-positiv sind.

In Dänemark sind nie mehr als 3000 bis 4000 Menschen in Haft. Es gibt 14 staatliche Gefängnisse. In Irland gibt es 13 verschiedene Anstalten, und es befinden sich ca. 2200 Personen in Haft. In Belgien existieren 33 Gefängnisse. Inhaftiert sind ca. 7000 Menschen. 66 % der Gefangenen befinden sich in den beiden Brüsseler Gefängnissen. Ca. ein Drittel der Inhaftierten hat mehr oder weniger schwerwiegende Probleme mit dem Gebrauch illegaler Drogen.

Griechenland hat neun Gefängnisse, die insgesamt über 4000 Haftplätze verfügen. Im Moment sitzen nahezu 7500 Gefangene ein. Ein Viertel aller Verhaftungen hängt mit Drogendelikten zusammen. In Portugal gibt es 47 Gefängnisse. Am 15. Juli 1994 waren 9488 Menschen in Haft.

In Holland gibt es 8000 Zellen. Man geht davon aus, daß 50 % der Inhaftierten Drogenprobleme hat. Es gibt drei Sicherheitskategorien: a, b und c. Da der Besitz von Drogen für den Eigenbedarf nicht strafrechtlich

verfolgt wird, müssen Drogenabhängige erst eine Straftat begehen, bevor sie inhaftiert werden.

In Luxemburg gibt es ein Gefängnis. 10 % der Inhaftierten befinden sich in einem Teil, der halboffener Vollzug genannt wird. Insgesamt sind zur Zeit 399 Männer und 28 Frauen inhaftiert. Auch in Luxemburg ist das Gefängnis stark überbelegt.

Das Seminar begann am Sonntag am frühen Abend. Die Delegierten und Gäste lernten sich kennen und konnten erste Erfahrungen austauschen. Am Montag stellte ein Mitarbeiter von PRS eine Untersuchung zu EU-Bürgern im britischen Strafvollzugssystem vor. Am Nachmittag berichteten drei Delegierte über ihre Arbeit in dem jeweiligen Mitgliedsland. Dabei waren besonders die Ausführungen des spanischen Arztes der Vollzugsanstalt Barcelona interessant. Er berichtete, daß von ca. 2000 Insassen 500 substituiert werden. Jeder Gefangene, der es wünscht, kann im Gefängnis in Barcelona Methadon bekommen, nur auf die Begründung hin, daß er drogenabhängig ist bzw. war. Das hat mich schlichtweg gesagt verblüfft, weil doch gerade Spanien ein erzkonservatives katholisches Land ist. Wenn ich da an unsere erzkonservativen katholischen Bayern denke, die bis zum heutigen Tage nicht substituieren ...

Aus Belgien berichtete ein Sozialarbeiter über seine Tätigkeit. Er geht zu Gefangenen und führt mit ihnen Gespräche bzw. macht mit ihnen Gruppenarbeit. Dabei spielt es eine große Rolle, daß die Gefangenen freiwillig zu ihm kommen. Er gibt auch keine Berichte an die Justiz weiter.

Danach berichtete eine Delegierte aus Frankreich über ihre Arbeit mit Drogenabhängigen. Sie erzählte, daß in der Vollzugsanstalt, in der sie tätig ist, sogenannte drogenfreie Räume vorhanden sind. Dort könnten Gefangene ohne Drogen leben, wenn sie es wünschen.

Der Dienstag begann mit einer Plenartagung mit dem Thema: Strukturen des Drogenkon-



sums in Europa. Ich empfand besonders den Vortrag eines holländischen Psychologen, der in Amsterdam bei der Polizei arbeitet, interessant. Er berichtete, daß das Drogenproblem nach der Liberalisierung der Drogengesetzgebung nicht größer geworden ist. Während zum Beispiel das Durchschnittsalter der Drogenkonsumenten 1984 ca. 26 Jahre war, liegt es heute bei fast 33 Jahren. Damit sei klar bewiesen, daß die Liberalisierung keinesfalls dazu geführt, daß mehr Menschen Heroin konsumieren. Weiterhin führte er aus, daß sich zum Beispiel in Frankreich und Spanien ca. 60 % der HIV-Neuinfektionen bei Drogenkonsumenten zeigen, während es zum Beispiel in Amsterdam nur 8 % sind. Eigentlich eindeutig ein Hinweis, daß die Liberalisierung unbedingt erfolgen muß.

Gerade in Deutschland wird immer wieder argumentiert, daß Drogenfreigabe automatisch einen Anstieg des Drogenkonsums bedeuten würde. Daß das nicht so ist, haben die Ausführungen des Holländers bewiesen.

Im Anschluß wurde darüber diskutiert, wie es mit dem Netz von Einrichtungen der Europäischen Union für Drogenkonsumenten im Strafvollzug weitergehen soll. Bisher ist nicht

garantiert, daß die EU die Finanzierung für ein weiteres Jahr sicherstellt. Beschlossen wurde folgendes: Im September 1995 wird ein weiteres Seminar durchgeführt. Im Februar 1995 und im August 1995 wird ein Mitteilungsblatt an die in jedem Land festgelegte Hauptkontaktperson gesandt. Weiterhin sollen die Mitglieder des Netzes über das Netz Informationen für ihre Klienten beschaffen können, die nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug in ihr Heimatland zurückkehren möchten oder ausgewiesen werden.

Am Nachmittag bestand die Möglichkeit, in und um London Vollzugsanstalten zu besichtigen. Ich selbst habe mich für die Besichtigung einer Jugendhaftanstalt entschieden, in der ca. 800 Gefangene zwischen 17 und 22 Jahren einsitzen. Eine Mitarbeiterin von PRS empfing uns am Tor, und was mir gleich als sehr positiv auffiel, war der Umgang der Bediensteten mit der externen Mitarbeiterin. Diese Mitarbeiterin hatte selbst Drogenerfahrung und sah so aus, daß sie bei uns in Deutschland besonders aufmerksam beim Betreten der Anstalt kontrolliert worden wäre. Ohne jegliche Formalität, d. h. ohne Vorzeigen oder Abgeben des Ausweises konnten wir in die Haftanstalt und uns frei bewegen.

Die Anstalt ist in mehrere einstöckige Wohnbereiche gegliedert. Der Umgang der Gefangenen mit dieser Betreuerin war sehr locker und alle Bediensteten, die wir unterwegs trafen, begrüßten sie auch. Es herrschte ein Ton, den man in deutschen Gefängnissen nicht gewohnt ist. Ganz toll war der Radiosender, den die Jugendlichen in der Anstalt betrieben.

Als Fazit dieses Seminars ist festzustellen, daß die Einrichtung eines europäischen Netzwerkes sehr wichtig wäre. Die Broschüren der Deutschen AIDS-Hilfe aus dem Bereich Menschen in Haft wurden mit großer Begeisterung zur Kenntnis genommen. Etwas vergleichbares gibt es in anderen europäischen Ländern nicht. Gerne hätten andere Organisationen diese Informationsbroschüren in ihre Landessprache übersetzt.

Es bleibt zu hoffen, daß die EU weiterhin Mittel zur Verfügung stellt, damit dieses wichtige Projekt fortgeführt werden kann. Die Kontakte, die man bei so einem Seminar knüpft sind sehr wertvoll, und reflektieren die eigene Arbeit.

Michael Gähner

Heiligt der Zweck die Mittel?

Diktaturen tendieren dazu, nicht von jedem geliebt zu werden. Und so war die Anzahl derer, die mit ihr in der DDR ideell vegetierten zwar hoch, aber nie 100 %. Das „Handbuch“ für Diktaturen rät in diesem Fall, die gesellschaftliche Existenz dieser Minderheiten (ob politisch oder kriminell), durch Isolation zu leugnen. Im ersten deutschen Arbeiter- und Bauernstaat kam dieser Aufgabe der Strafvollzug nach. Nun waren jene Orte doktrinärer Umerziehung beherrscht von Inhumanität und Dogmatismus. Mit der Wende gingen erst die politischen Häftlinge, dann die Kleinkriminellen durch Amnestie und etwas später die Dogmas. Und so rauchten sich die übriggebliebenen Insassen mit den tragbaren Staatsbediensteten zusammen, um für die Übergangszeit bis zur Vereinigung einen Justizvollzug zu schaffen, der seinesgleichen im heutigen Deutschland sucht.

Die äußeren Einflüsse hierfür waren ausgesprochen günstig, da es weder ein Drogenproblem in der ehemaligen DDR gab, noch geltungssüchtige Politiker sich an diesem Prozeß zu profilieren versuchten. So gab es in

der JVA Rummelsburg zu dieser Zeit für resozialisierungswillige Gefangene eine sehr großzügige Urlaubs- und Ausgangsregelung, um familiäre Kontakte, eine wichtige Wiedereingliederungshilfe, nicht abreißen zu lassen. Ferner wurden die Haftbedingungen der Außenwelt so weit wie möglich angepaßt. Das heißt, es gab zufriedenstellende räumliche Gegebenheiten, die Kost war durchaus vollwertig. Es gab in dieser Zeit für jeden Rundfunk- und Fernsehgenehmigungen, unabhängig von ihrer Straftat, und es herrschte eine wohlthuende Sauberkeit und Ordnung, trotz der veralteten Bausubstanz.

Da abzusehen war, mit dem 3. Oktober 1990 würden die Haftanstalten Ost-Berlins geschlossen, regte sich der Widerstand bei den Inhaftierten. Einesteils aus Angst vor dem Drogenrealismus in bundesdeutschen Gefängnissen, andererseits, um einmal erkämpfte Rechte innerhalb des Vollzuges nicht zu verlieren. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, geschulte Verhandlungsführer aus Senatsbeständen in Rummelsburg einfallen zu lassen. Diese prangerten die ach so schlech-

ten hygienischen Zustände in Rummelsburg an, immer mit dem Zusatz, in Tegel existieren nur Hafträume mit Schamwänden, Fernsehenehmigungen seien dort kein Problem, die Kostformen haben fast „Noble-Cuisine-Charakter“. Erfahrene Sozialarbeiter sind an sich schon das Resozialisierungsende. Endstrafen kommen auf Grund von 2/3-Beschlüssen der Strafvollstreckungskammer selten vor, und den Drogenrealismus dichteten sie der Welt von Fabeln und Märchen an.

Nun sind Inhaftierte gebrannte Kinder und vom Charakter skeptisch. Darum forderte die Insassenvertretung von Rummelsburg einen Ortstermin in Moabit, um Beweispflicht zu fordern. Oh, welch ein Szenario wurde für sie gestaltet. Besichtigt wurde eine spezielle Station des Hauses III, wo diese Voraussetzungen einigermaßen gegeben waren. Und so wartete man in Rummelsburg auf den Tag zur Übersiedlung und den Anbruch des neuen „Schönheitsfarmvollzuges“.

Der Tag kam über sie mit all seiner Pracht und Überraschung. Da die meisten über Haus I und II Tegel geordert wurden, waren jene Überraschungen erschreckender Natur. Viele fragten sich, ob man noch in einem zivilisierten Land wäre. Die räumlichen Gegebenheiten in diesen Häusern sind alles andere als hygienisch. Inhaftierte werden auf Grund der Einschlußzeiten zu Eremiten verzogen. Sauberkeit schließt die vorhandene Bausubstanz aus. Die Voraussetzungen für einen finanzierbaren Fernsehempfang, nämlich die Steckdosen, fehlen vollständig. Drogen wurden den meisten innerhalb der ersten halben Stunde feilgeboten. Über die Arbeits- oder besser Urlaubseinstellung einiger Sozialarbeiter möchte ich gar nicht erst sinnieren. Und die vorzeitigen Entlassungen der Strafvollstreckungskammer liegen so um die 15 %.

Welche Schlüsse zieht nun der gelehrige Inhaftierte aus dem real dahinsiechenden Sozialismus? In dieser so christlichen Gesellschaft hält man die Wahrheit auch nicht für der Weisheit letzten Schluß. Denn wie heißt es so schön: „Du sollst nicht falsch Rechenschaft ablegen, wider besseres Wissens“. Und der Zweck heiligt die Mittel, um den Einigungsprozeß in aller Ruhe genießen zu können. Damit meine ich nicht die unteren und mittleren Justizvollzugsbeamten, die täglich ihren Dienst verrichten. Wie beantwortet man nun meine Artikelüberschrift? Von mir gibt es dazu keinen Kommentar, denn ich bin voreingenommen und verärgert.

Steffen Zippel
Berlin- Tegel, TA I





Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

„Gewalt“ in der „Vorzeige-Anstalt“ Weiden ... an zwei Beispielen:

Beispiel Nr. 1: Aufgrund eines Hungerstreikes, den ich wegen der Androhung des Ausräumens von Unterlagen aus dem Haftraum sofort nach Eröffnung der Verfügung des Dienstleiters begann, und des Durchziehens des „Streiks“ auch auf dem Haftraum, wurde die Vollzugsbürokratie tätig: Nachdem ich erst nach 4 ½ Tagen einem Arzt vorgestellt wurde, der mich kurz wegen dem Hungerstreik untersuchte, und danach auf meinen Haftraum zurück wollte, ließen mich die drei begleitenden Bediensteten nicht mehr zurück. Statt dessen forderten die drei vier weitere an, und nachdem diese den Gangbereich betreten hatten, sich dabei auch schön verteilt, ergriffen sie mich, drehten sofort die Arme auf den Rücken und schleiften mich, mehr tragend denn selber gehend, die Treppe runter in einen Arrestraum. Dort standen alle sieben Bediensteten weiter herum, warteten darauf, bis ich mich vor ihnen entkleidet hatte, warfen mir dann Anstaltskleidung zu und sperrten mich dann in den Arrestraum ein.

Längere Zeit danach hatte ich Schmerzen in den Armen und insbesondere im Rücken, so daß ich deswegen in Behandlung bin. Die blauen Flecken an den Oberarmen sind zwar wieder

zurückgegangen, doch die Schmerzen in der Lendenwirbelsäule, die ich vorher aufgrund vorhandener Schädigungen im Griff hatte, mich dementsprechend auch verhielt, dauern weiterhin an.

Beispiel Nr. 2: Auch Gegenstände oder „Haftraumhabe“ sind vor der Vollzugsbehörde nicht sicher - so geschehen am 13.9.94, als gleich drei Bedienstete in den Haftraum stürmten und ihn leerräumten ... bis auf 10 Aktenordner, 20 Bücher und 20 Taschenbücher ...

Warum diese Aktion? Die Bücher und Akten haben doch den Bediensteten nichts getan ... oder etwa doch??? Nun, die Bediensteten beriefen sich auf eine Anordnung des Dienstleiters, der „verfügt“ hatte, meinen Haftraum bis auf die angegebenen Anzahlen an Unterlagen leerräumen. Daß dazu auch „leere“ Aktenordner zählen, hatte ich nicht gedacht. Diese kamen jedenfalls nicht zurück, nur ein paar Broschüren und Hefte, die weder zu den Büchern noch zu den Taschenbüchern „gerechnet“ wurden ...

Seitdem lebe ich also in einer „fast“ leeren Zelle, es ist äußerst „hellhörig“ geworden, die Schnellhefter und mit auf Heftstreifen verbundenen Unterlagen stapeln sich kreuz und quer im Raum, die Ordnung ist dahin, auch die Übersichtlichkeit; was auch immer ich suche, ich muß

erst die ganzen Stöße durchsuchen, um dann festzustellen, daß ich diesen Schriftverkehr ja schon ordentlich abgelegt hatte, jedoch jetzt keinen Zugang und Zugriff ... also wieder beiseite legen, was Neues anfangen ... mit dem gleichen Resultat. Dabei ist es egal, ob ich jetzt Unterlagen des Fernstudiums in die Hand nehme oder Stellungnahmen aufgrund der laufenden Strafvollzugsverfahren abgeben muß, ob ich Verfassungsbeschwerde einlegen will oder nur einen normalen Brief schreiben will, immer wieder muß ich die Sachen beiseite legen, weil mir die Unterlagen fehlen ...

Durch diese stattgefundenen Konfiszierung mußte ich bereits die für die kommende Woche angemeldeten Klausuren wieder absagen, da ich an die Unterlagen nicht in dem ausreichenden Maß herankomme, selbst wenn ich den zweimal wöchentlichen „Tausch“ wahrgenommen hätte, der mir von dieser Behörde zugesichert wurde. Auch das weitere Studium der Wirtschaftswissenschaften ist damit in Frage gestellt, weil die „erlaubte“ Menge an Aktenordnern und Büchern bereits mit Fachgebiet ausgefüllt ist. Und dies alles, weil in dieser „Vorzeige-Anstalt“ Sicherheitsmaßstäbe angelegt werden, die es in keiner anderen Anstalt bisher gab, auch nicht in der Anstalt mit dem höchsten Sicherheitsstandard!

Der Hintergrund dieser m. E. rechtswidrigen und gegen die Grundrechte verstößenden Maßnahme ist jedoch vielschichtig: Vorgeschoben dürften nur die „Sicherheitsbelange“, die angebliche Unzumutbarkeit der Kontrolle, die Unübersichtlichkeit, eine „abstrakte Gefährdung“ („... die schwer überschaubare Vielzahl von Büchern und Ordnern wäre besonders gut zum Verstecken unerlaubter Gegenstände [Ausbruchswerkzeuge, Betäubungsmittel oder ähnliches] geeignet. Erfahrungsgemäß machen Gefangene von solchen Möglichkeiten auch Gebrauch ...“, so die Strafvollstreckungskammer des LG Weiden!) sein, tatsächlich jedoch möchte die Vollzugsbehörde mit dieser Maßnahme mein Wehren gegen die Mißhandlungen eindämmen, das Ausschöpfen des Rechtswegs verhindern, das Fernstudium zerstören oder wenigstens soweit einschränken, daß ich nicht in Vollzeit studieren kann. Aber auch meine Schreibhilfe gegenüber anderen Inhaftierten, zumeist Ausländern, möchte die Vollzugsbehörde damit beschränken ... und mich damit zwingen, daß ich endlich „Arbeit“ in einem Anstaltsbetrieb annehme - stumpfsinnige miserable Arbeit, die zusätzlich zu weiteren Schädigungen der Wirbelsäule führt ... und mich natürlich erniedrigen! Sollte ich jetzt etwa die Bezeichnung „Arbeits-Zucht-Haus“ für diese „Vorzeige-Anstalt“ wählen? Vor allen Dingen, wo bekannt ist, daß insbesondere „Gefängnisarbeit“ keine positiven Folgen bezüglich der „Wiedereingliederung“ zeitigt?

Leider muß ich „abwarten“, was die dennoch gegen diese Maßnahme eingelegten Rechtsmittel, auch gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer, erbringen; sogar das höchste Gericht ist bereits eingeschaltet ... aufgrund der „Grundrechtsverletzungen“ ...

Aufgestellt:

Weiden, den 17.9.1994

Ulf Thormann

An die Redaktion des Lichtblicks

Nachstehend einige Anmerkungen zum Thema Streik des Gesamtinsassenvertreters M. Rücker aus der vorletzten Lichtblick-Ausgabe.

Der Mißtrauensantrag gegen den Ex-I.V. er Wolfgang R. kam erst zustande, nachdem eben jener W. R. im Januar an jeder

freien Wand der TA III die neuen, repressiven Tagesablaufregelungen veröffentlichten zu müssen glaubte. Vollauf gerechtfertigt und bestätigt wurde das Mißtrauen dann aufgrund eines kurz danach erschienenen Artikels von W. R. im Lichtblick. Da nämlich erfuhren die Gefangenen der TA III, daß die „überwiegende Mehrheit“ den „langen Riegel“ begrüße, was ja nun eine an Dummheit kaum zu überbietende Behauptung darstellt.

Dem mußte nun wirklich ein Riegel vorgeschoben werden, und zwar in Form einer Neuwahl; eine andere – legitime – Alternative, dem merkwürdigen und konspirativen Treiben des Ex-I.V.ers W. R. ein abruptes Ende zu bereiten, war nicht in Sicht.

In der taz vom 5. August steht zwar, daß zwischen SPD und CDU kein Unterschied besteht, das ist jedoch keine – wie fälschlicherweise von Rücker behauptet – Interpretation der taz, sondern die einer einzelnen Person (die wörtliche Rede steht in Anbzw. Abführungszeichen).

Wenn mit Anarchie gemeint ist, sich nicht widerspruchs- und bedingungslos der staatlichen Ordnung zu unterwerfen, zu

allem ja und amen zu sagen und damit letztendlich zum willfährigen Objekt der Justiz zu mutieren, dann ziehe ich mir gerne diesen Schuh an und bedanke mich für das Kompliment. Die journalistische Integrität Frau Plarres – in welcher Form auch immer – in Zweifel zu ziehen, ist ein absolut aussichtsloses Unterfangen. Frau Plarre hat nicht nur deine lauwarne Geschwätzigkeit auf Anheb abgeleuchtet, nein, darüber hinaus wurdest du auch noch als Denunziant geoutet – ein offensichtlich stark traumatisierendes Ereignis, das du unbedingt therapeutisch aufarbeiten solltest!

Abschließend wünsche ich dir, daß es dir gelingen möge, deine erfolgreiche Arbeit im Sinne der Herren mit den Doppelnamen – unbedrängt von anarchistisch verblendeten Elementen – fortzuführen.

Roland Buck
Berlin-Tegel, TA III

Artikel „Das Traumschiff“
Ausgabe Juli/August 94

Sehr geehrter Herr v. Thenen,

als Frau eines Insassen der
Station I E möchte ich Ihnen Ihre

„Unzulässigkeit“ zu Last legen. Scheinbar haben Sie nie an einer Paargruppe teilgenommen. Aus welchen Gründen, ich weiß es nicht. Vielleicht UK? Ein Belegungsdruck hat sich für die psychologische B. nicht ergeben. Wir sind nie mehr als fünf Paare. Der Psychologe gibt sich sehr viel Mühe für den einzelnen und Paare in bezug auf deren Zukunft.

Ihr Punkt: 1. Phase und 2. Phase haben Sie scheinbar gar nicht miterlebt. Ihr Resümee geht an der Realität vorbei. Knast ist Knast! Ein wenig sollte der Inhaftierte auch daran denken. Frage: Warum sitzt man ein? Nur die Gesellschaft? Nur die Erziehung?

Ihrem Artikel entnehme ich ein „gewisses“ Bildungsniveau, welches aber scheinbar nicht ausreicht, positive Gegebenheiten zu honorieren. Manchmal bewirkt positives Denken auch Positives.

(Verfasserin ist der Redaktion bekannt)

Leserbrief von Andreas Pelz,
Ausgabe Juli/August 1994

Lieber Andreas Pelz,
Liebe Redaktionsmitglieder,

über Deinen Leserbrief haben wir uns beim „Warm & Keß-Infos & Beratung für junge Lesben & Schwule“ sehr gefreut! Das wichtigste vorab: Unsere richtige Telefonnummer ist 2 82 79 90!!!

Erreichbar ist das Team seit Anfang September jeden Freitag von 14 bis 20 Uhr. „Warm & Keß“ ist eine Gruppe von jungen Lesben & Schwulen, die für andere junge Lesben & Schwule da sein wollen, – auch im Knast! Jung bedeutet für uns bis ca. 28 Jahre. Ob Hilfen beim Coming Out oder einfache Infos – ruft an!!!

Ansonsten wünschen wir Euch alles Gute für Eure Bemühungen, eine Schwulengruppe in Tegel zu gründen!

Alles Gute!

Jean Jacques Soukup
Jugendnetzwerk Lambda Berlin
– ein Jugendverband für junge Lesben & Schwule
Ackerstraße 12/13
10115 Berlin

Eine postwendend offene Antwort

„Gewöhnliche Geister verurteilen gewöhnlich alles, was über ihren Horizont hinausgeht“ (Kurt Tucholsky)

Die Alkoholiker-Strafgefangenen-Hilfe e.V. - kurz ASH - besteht als Initiative von Suchtkranken seit Frühjahr 1983.

Der Verein sieht seine primäre Aufgabe darin, Strafgefangenen und entlassenen Strafgefangenen, aber auch anderen Menschen mit Alkoholproblemen, Beratung und Hilfe anzubieten.

Suchtkranken Gefangenen soll es mit unserer Hilfe ermöglicht werden, den oft typischen Kreislauf Alkohol - Straftat - Haft - Alkohol - ... zu durchbrechen.

Dazu machen wir folgende Angebote:

- * Betroffene Strafgefangene über Suchtkrankheiten zu informieren und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten
- * Einzelgespräche und Gruppen in den Vollzugsanstalten
- * Einzelgespräche und Gruppen in der Beratungsstelle
- * Beratung und Hilfe bei sozialen Problemen (Wohnung bzw. Unterkunft nach der Haft, Schulden, Anträge bei Ämtern etc.)
- * Briefkontakte
- * Freizeitaktivitäten
- * Beratung von Angehörigen
- * Unterstützung bei den Justizbehörden
- * Kontakte zur Bewährungshilfe und den SozialarbeiterInnen in den Anstalten
- * Anlaufstelle nach der Haftentlassung

Termine (Beratungsstelle):

Gruppenangebot

Montag	
Gesprächsgruppe*	17.30-19.00
Dienstag	
Gesprächsgruppe*	18.30-20.00
Donnerstag	
Entspannungstraining*	16.00-17.30
Gesprächsgruppe*	18.30-20.00
Samstag	
Offener Treff	16.00-19.00
Freizeitgruppe	

* Für die Teilnahmen ist ein Vorgespräch nötig.

Sonstige Termine nach schriftlicher oder telefonischer Vereinbarung.

Mitarbeiterinnen in den Haftanstalten:

JVA Moabit Frau Warncke
..... Frau Seefeldt

JVA Tegel Frau Kasulke

JVA Frauen
JVA Plötzensee Frau Seefeldt

Kontakt nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch oder über Vormelder bzw. GL.



Alkoholiker-Strafgefangenen-Hilfe e.V.



Mit wichtigen Worten und markigen Sprüchen scheint mir ein großartiger Kunstschriftsteller der Thematik Pädophilie/Pädastie kaum gerecht zu werden.

Augenscheinlich beruhigend ist, daß von einem Nicht-Pseudo-intellektuellen, wie jener des Wissens Mächtige, kaum eine andere Beurteilung zu erwarten war, als die eines provinziellen Hutmachers oder Fleischergesellsens einer x-beliebigen Kleinstadt. Konstruktive Kritik läßt sich leider nicht über Verbalattacken erreichen, auch nicht dann, wenn der vermutete Gegner lediglich über - (ich zitiere) - ein „krankhaftes Hirn“ verfügt. Der nächstfolgende Schritt wäre nur noch die Nazi-Terminologie vom unwerten Leben ...

Gerne greife ich anderer Leute pseudointellektuellen Unfug auf, indem ich mir anmaße, konkret die Frage zu stellen, wie „umschreibt“ man eigentlich einen „schwulen Kinderficker“ (?) Trotz Fremdwörterbuches und Duden gelang mir es nicht, die Bedeutung des Wortes „justitiabel“ zu entschlüsseln; hier ist tatsächlicher Bildungsnotstand meinerseits angezeigt, gestand ich mir völlig verunsichert mit einem Restbestand von niederträchtigem Intellekt ein.

Der beachtliche „Wert“ erschien mir ferner in der Bezeichnung der Lüge. Wie ist das möglich, wenn es gilt, die ureigene Thematik der Sexualität aufzuwerfen, die einem „Betroffenen“ zwangsläufig näher und vertrauter in Theorie und Praxis ist, als je einem Außenstehenden, von Emotionen getragenen Betrachter sein kann? Hat sich dieser doch mit keinem Sterbenswörtchen zu seiner, ihm eigenen Sexualität geäußert und beurteilt alert fleißig, akribisch, korrekt und hoffentlich auch zukünftig exakt anderer Leute Sexualformen / mit Gewißheit - auch Normen! Tja, nur bei einem hellwachen, mit geistigen Pferdestärken versehenen Mit-(U-)Häftling, ergo einem Nicht-Pseudointellektuellem, findet sich das, was man ... nennt.

Merke: Typen wie ich haben niemals jenes Abendland in Gefahr gebracht, das sich auf die pädophilen Griechen beruft, eben jener (aus seiner Sicht) so „verabscheuungswürdigen“ Kulturgeschichte, welche bis in unsere heutigen Tage hinein immer noch starke Beachtung und Bedeutung erfährt, wovon er mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit kaum etwas ahnt, - geschweige weiß oder wissen will ...

Ist es doch wesentlich einfacher, weil bequemer, sich mit konservativen Slogans auf Dummenfang zu begeben, sich der emotionalen Woge „gesunden Volksempfindens“ anzuschließen oder zu bemächtigen, und das Denken den Pferden zu überlassen, da diese bekanntlich die größeren Köpfe vorzuweisen haben. In aller Regel ignoriere ich Menschen, die mit Diffamierung, Diskriminierung, Nichtwissen (Sophistik oder Rabulistik) ihr „Geschäft“ betreiben, da sie sich wohlwollentlich aus dem „Ring“ einer fairen Diskussionsrunde begeben haben.

Wie schade, einen Menschen lediglich über seine Sexualität reduzieren zu wollen, die Möglichkeit zu verschenken, einen klaren Trennungstrich zwischen sexuellem Machtmißbrauch und real existierender Pädophilie zu ziehen, selbst wenn dies Gesetz und Moral noch nicht zubilligen wollen!

Sexualität auf Po-Pieken reduzieren zu wollen, ist ungefähr so intelligent, wie beim Mund stets an Essen zu denken. Noch einmal der „Griff“ jenes mächtigen Briefschreibers in sein Sammelsurium von Ungenauigkeiten und Anwürfen: „... daß dieses Kind mit Dir bumsen will,

entspringt Deinem krankhaften Hirn.“

Nie „verlangte“ ich in einem meiner Artikel beispielsweise das Monopol Erwachsener gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen, zum nichtgewünschten Analverkehr!

Hier sollte der Nichtkenner der Materie bitte recht aufmerksam die Ohren spitzen: Sexualität zwischen zwei Menschen gemeinsam erwünscht und erlebt, bedarf prinzipiell keiner moralischen Einschätzung Dritter, noch viel weniger sind Moralapologen neuzzeitlicher Prägung, diese Moralwächter und Sittenhüter dazu berufen, im sexuellen Bereich über „falsch“ oder „richtig“ ihre Urteile auszusprechen!

Eines möchte ich aus dem Munde oder der Feder des begnadeten Schreibers noch gerne wissen: Wie schafft er es eigentlich, die Umstellung vom Hand zum Kopfbetrieb - oder könnte ich den „Fußbetrieb“ womöglich gratis von ihm erlernen?

Vorsorglich verbeuge ich mich recht tief im voraus in vollendeter Dankbarkeit, oder sollte ich besser schreiben Höflichkeit? ...

Klaus Hafemann
Berlin-Tegel

- I.
1. Leiden Sie in letzter Zeit häufiger an Zittern der Hände?
2. Leiden Sie in letzter Zeit häufiger an einem Würgegefühl (Brechreiz), besonders morgens?
3. Wird das Zittern und der morgentliche Brechreiz besser, wenn Sie Alkohol trinken?
- II
4. Vertragen Sie zur Zeit weniger Alkohol als früher?
5. Leiden Sie an Gedächtnislücken nach starkem Trinken?
6. Empfinden Sie nach dem Trinken Gewissensbisse (Schuldgefühle)?
7. Essen Sie in den Zeiten erhöhten Alkoholkonsums weniger?
8. Hatten Sie in letzter Zeit öfter Schlafstörungen oder Alpträume?
- III
9. Fühlen Sie sich ohne Alkohol gespannt und unruhig?
10. Haben Sie nach den ersten Gläsern ein unwiderstehliches Verlangen, weiter zu trinken?
11. Wehren Sie sich entschieden gegen jedes Gespräch über Alkohol?
12. Haben Sie schon einmal ein bestimmtes Trinksystem versucht (z.B. nur zu bestimmten Zeiten oder nicht vor einer bestimmten Uhrzeit zu trinken)?
13. Trinken Sie gern und regelmäßig Alkohol, wenn Sie allein sind?
14. Fühlen Sie sich sicherer und selbstbewußter, wenn Sie Alkohol getrunken haben?
15. Haben Sie einen versteckten Vorrat an Alkohol?
16. Trinken Sie Alkohol um Stressituationen besser bewältigen oder/und Ärger und Sorgen vergessen zu können?
- IV
17. Sind Ihnen an Ihrer Arbeitsstelle schon einmal Vorhaltungen wegen Ihres Alkoholkonsums gemacht worden?
18. Mußten Sie wegen Ihres Trinkens schon einmal die Arbeitsstelle wechseln?
19. Sind Sie weniger tüchtig wenn Sie trinken?
20. Sind Sie bzw. Ihre Familie wegen Ihres Trinkens schon einmal in finanzielle Schwierigkeiten geraten?
21. Sind Sie schon einmal wegen Fahrens unter Alkoholeinfluß mit der Polizei in Konflikt gekommen?



Anlauf- und Beratungsstelle



Beusselstr.3
10553 Berlin
Tel: 030/3919661

Fahrverbindungen:
Bus: 101, 123, 227
U-Bahn: Turmstraße

Wenn Sie mehr als zwei Fragen bejahen, sind Sie mit größter Wahrscheinlichkeit stark alkoholgefährdet. Bei fünf Bejahungen sind Sie mit Sicherheit alkoholkrank.

ASH

Alkoholiker-
Strafgefangenen-Hilfe e. V.

Katastrophale Zustände in den Haftanstalten

Ausschreitungen wegen Überbelegung / Aggressive Gefangene

dik. POTSDAM, 21. August. Brandenburgs Haftanstalten werden allmählich sicherer, aber innerhalb der Gefängnismauern herrscht zum Teil katastrophale Zustände. Alle Gebäude sind überbelegt. 1726 Häftlinge müssen sich die vorhandenen 1532 Plätze teilen. Allein für Baumaßnahmen müssten bis 1999 jährlich 75 bis 80 Millionen Mark veranschlagt werden, um menschenwürdige und sichere Unterkünfte zu schaffen, sagte Christian Dertinger, Abteilungsleiter Strafvollzug im Justizministerium. Besonders in der Justizvollzugsanstalt (JVA) in Schwarze Pumpe kam es wiederholt zu schweren Ausschreitungen unter den Insassen. „Durch die Enge ist die Aggressivität der Gefangenen enorm gestiegen“, so Dertinger. Das Wachpersonal war mitunter nicht in der Lage, die Schläger voneinander zu trennen.

Die JVA Schwarze Pumpe sei das Sorgenkind im Land. Dort sind Erwachsene und Jugendliche in geschlossenem und offenem Vollzug untergebracht. Zur Zeit gebe es aber keinen richtigen offenen Vollzug, da die Unterkünfte innerhalb der Gefängnismauer liegen. Die wurde nach mehreren Häftlingsausbrüchen erneuert und mißt jetzt sechseinhalb statt früher dreieinhalb Meter. Im geschlossenen Vollzug gibt es nur Gemeinschaftsunterkünfte für drei und vier Häftlinge, die aber zum Teil mit sechs bis acht Mann belegt werden müssen. „Die einzelnen Gefangenen haben keinen Platz, um sich mal zurückziehen“, berichtet Dertinger. „Sie sind den einzelnen Kumpen hemmungslos ausgeliefert, eine schreckliche Vorstellung.“ Zu DDR-Zeiten mußten sogar bis zu 15 Personen in einem Raum leben. Die Unzufriedenheit der Häftlinge über die Zustände nehme zu. Es habe massenhaft Beschwerden sowie Beleidigungen des Wachpersonals gegeben.

Nicht viel besser sieht es in den beiden großen Gefängnissen in den Städten Brandenburg und Cottbus aus. Brandenburg ist mit 560 Insassen zur Zeit um 25 Personen und Cottbus mit 241 um 17 Gefangene überbelegt. Im ehemaligen Zuchthaus, das in den 20er und 30er Jahren in der Stadt Brandenburg errichtet wurde, muß Dertinger zufolge in den nächsten 15 Jahren „viel umgebaut werden“. Im Oktober soll ein neues Haftgebäude mit 99 Plätzen eröffnet werden. Dann stehen moderne Einzelzimmer statt der einstigen Sechsbis-Acht-Mann-Zellen zur Verfügung. Dagegen soll die JVA in Cottbus, die mitten in der Stadt liegt, langfristig geschlossen und außerhalb der Kommune mit etwa 385 Plätzen errichtet werden. Dertinger rechnet damit allerdings nicht vor 1999. Deshalb wurden in der jetzigen Anstalt neue Küchen und Sanitäreinrichtungen installiert, noch in diesem Jahr soll ein neuer Sportplatz fertig werden. Die Zahl der Häftlinge, die das Cottbuser Gefängnis jährlich registriert, steigt. Waren 1993 insgesamt 1180 Personen gezählt worden, sind es bis August be-

reits 1000 und zum Jahresende vermutlich um die 1500. Gegenwärtig kommen die Gefangenen aus 20 Nationen.

Die vierte große brandenburgische JVA in Frankfurt (Oder) mußte das Justizministerium 1991 schließen, nachdem aus der ehemaligen Staatssicherheitsanstalt massenhaft Ausbrüche gemeldet worden waren. Noch vor Jahresende soll das neue Haus eröffnet werden. „Nur die Hülle bleibt stehen, sonst ist alles neu“, erklärt Dertinger. Er wartet dringend auf die 180 Plätze. Insgesamt 35 Millionen Mark kostet der Umbau. „Ein Luxusknast ist das aber nicht, sondern nur eine Anstalt nach bundesdeutschem Standard“, tritt er Kritik an seiner Behörde entgegen.

Ebenfalls wegen Umbau geschlossen ist seit 1992 die einstige Jugendstrafanstalt in Wriezen. Auch hier war es häufig zu Ausbrüchen gekommen. Seitdem müssen die jugendlichen Strafgefangenen – derzeit 97 Brandenburger – nach Schwarze Pumpe und Berlin gebracht werden. Im Februar 1995 sollen die ersten 45 Plätze in Wriezen fertig sein. Insgesamt plant das Ministerium für den Umbau und die Schaffung von etwa 190 Plätzen 18 Millionen Mark ein. Die zumeist kleineren Gefängnisse mit 24 bis 138 Plätzen in den Städten Königs Wusterhausen, Luckau, Neuruppin, Oranienburg, Prenzlau und Potsdam sollen geschlossen werden. Die zumeist alten einstigen „Gerichtsgefängnisse“, die oft mitten in den Stadtzentren liegen, seien wegen kleiner Belegungszahlen und hohem Personalaufwand unwirtschaftlich, teilte der Abteilungsleiter mit. Wahrscheinlich ab Mitte 1996 sollen am Stadtrand von Neuruppin die Bauarbeiten für eine neue Anstalt mit rund 240 Plätzen beginnen, die bis 1999 zur Verfügung stehen sollen. Eine weitere Ersatzanstalt mit 250 Plätzen ist am Rande Potsdams geplant.

In den nächsten Jahren müßten insgesamt 2500 bis 2600 Gefängnisplätze zur Verfügung stehen. Die Zahl der Insassen nimmt sprunghaft zu: 1991 waren es 800, jetzt sind es 1726, am Jahresende rechnet Dertinger mit bis zu 2000.

(Berliner Morgenpost vom 8.10.1994)

Für Strafverteidiger wird die Einsicht in die Aktenlage künftig einfacher

■ Berliner Staatsanwälte kritisieren Verfassungsrichter

Von Vera Fischer

BM Berlin, 8. Okt.

Heftige Kritik an einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Akteneinsicht des Verteidigers hat der Vorsitzende der Vereinigung Berliner Staatsanwälte, Hans-Jürgen Fätkinhauer, geübt.

Das Karlsruher Gericht zwingt die Staatsanwälte beim Kampf gegen die Mafia in die Knie, so der Oberstaatsanwalt. Wie wichtig eine funktionierende Strafverfolgung sei, sei zu wenig gewürdigt worden. Fätkinhauer führt die Ent-

scheidung auf den Einfluß von Berlins Ex-Justizsenatorin Jutta Limbach zurück, die im April den Vorsitz des Zweiten Senats übernommen hatte und die bereits als Senatorin „die Bekämpfung der organisierten Kriminalität konterkarierte“.

Nach dem Gesetz kann dem Verteidiger die Akteneinsicht versagt werden, wenn die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und ihr Erfolg ansonsten gefährdet wäre. Fätkinhauer nennt das Beispiel eines Kronzeugen, der mehrere Mitglieder einer Bande enttarnt. Könnte der Verteidiger eines inhaftierten Bandenmitglieds das Vernehmungsprotokoll des Kronzeugen einsehen, könnten die übrigen

Kumpen vor der drohenden Verhaftung gewarnt werden.

Das Recht zur Akteneinsicht sei aber auch wesentlicher Bestandteil des Anspruchs eines Beschuldigten auf rechtliches Gehör, argumentiert das Gericht. Als Kompromißlösung mußte bisher der Richter die Vorwürfe aus der Akte mündlich vortragen. Bei komplexen Sachverhalten könne das aber möglicherweise nicht ausreichend sein, heißt es in der jetzt veröffentlichten Entscheidung einer Kammer des Zweiten Senats vom Juli. Auf nicht angemessen mitgeteilte Tatsachen dürfe ein Haftbefehl künftig nicht mehr gestützt werden.

In einer Entscheidung derselben

Kammer vom Mai 1993 hieß es, mit einer „hinreichend substantiierten Bekanntgabe des Vorwurfs“ sei ein faires Verfahren gesichert. Damals urteilte anstelle von Jutta Limbach Ernst-Gottfried Mahrenholz.

Der Vorsitzende der Berliner Strafverteidigervereinigung, Rüdiger Portius, bezeichnete die Entscheidung als „begrüßenswert und deutlich“. Die Angriffe Fätkinhäuers gegen Frau Limbach sieht er als „Ausdruck persönlicher Ressentiments aus früherer Zeit“. In der drei Richter umfassenden Kammer müsse „mindestens ein weiterer ernstzunehmender Verfassungsrichter“ die Meinung von Frau Limbach geteilt haben.

(Frankfurter Rundschau)

U-Haft ist nun weiteres Ki

ari KASSEL, 2 mer, die unter d tat in Untersuch den, können des entlassen werde Kündigung ist li verkündeten Ent beitsgerichtes (E nicht absehbar zumutbaren Bee tribsablaufes fü Anlaß für die Klage eines Mar dachts auf Her den war. Nach ausgesprochene für unwirksam der Arbeitgeber chungshaft bere erte – erneut, I Kassel Richter lange Inhaftier passen im Betrie

Auch Gefangene brauchen

Briefe aus der Haftanstalt dürfen nur in besonderen Fällen

Von Hans Holzhaider

München – Was ein Mensch einem anderen in einem persönlichen Brief schreibt, geht normalerweise niemandem etwas an, auch nicht die Polizei, den Staatsanwalt oder das Gericht. Sitzt der Mensch jedoch im Gefängnis, dann muß er sich gefallen lassen, daß die Anstaltsleitung seinen Brief öffnet und liest, ehe sie ihn an den Empfänger weiterschickt. Es könnte ja sein, daß der Gefangene etwa Verabredungen für einen Ausbruch treffen will oder neue Straftaten plant oder einem Komplizen verrät, wo er die Beute versteckt hat. Jeder vernünftige Mensch wird einsehen, daß der Staat das nicht zulassen kann und deshalb das Recht besitzt, den Briefverkehr von Strafgefangenen zu kontrollieren und gegebenenfalls einen Brief anzuhalten.

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten sind dafür bekannt, daß sie ihr Recht auf Briefzensur besonders extensiv auslegen und auch besonders darauf achten, daß sich ein Gefangener nicht in unziemlicher Weise über Amtspersonen oder Staatsorgane äußert. Wenn zum Beispiel der Gefangene X in einem Brief an seine Frau die Polizei als Bullenschweine oder die Justizvollzugsbeamten als KZ-Knechte bezeichnet, dann wurde so ein Brief bisher regelmäßig kassiert. Künftig werden sich die Strafvollzugsbehörden in Bayern in solchen Fällen etwas mehr Zurückhaltung auferlegen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat jetzt unanfechtbar entschieden, daß auch ein Strafgefangener Anspruch auf vertrauliche Kommunikation mit ihm nahestehenden Personen hat, und daß dieser Anspruch nicht einfach dadurch aufgehoben werden kann, daß seine Post von einem Vollzugsbeamten gelesen wird.

Im konkreten Fall ging es um einen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Straubing, der sich in einem Brief an seine Verlobte darüber beklagte, daß ihm das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg die Anschaffung einer elektrischen Schreibmaschine verweigert hatte. In seiner Wut über diese Entscheidung gebrauchte er die Formulierung vom

(Berliner Zeitung vom 15.9.1994)

Arztkündigung löst Streit aus

Die Kündigung eines Chefarztes des Haftkrankenhauses in Moabit soll ausgesetzt werden. Dies fordert der gesundheitspolitische Sprecher des Bündnis 90/Grüne, Bernd Köppl. Die Senatsjustizverwaltung hatte dem Mediziner im März dieses Jahres nach 20jähriger Tätigkeit gekündigt.

„Reichsparteitag-OLG“ in Nürnberg. Die Anstaltsleitung behielt den Brief ein, weil er eine „grobe Beleidigung“ enthalte und sein Inhalt das Vollzugsziel gefährde. Das war im August 1991. Mehr als drei Jahre später stellte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts jetzt fest, daß diese Maßnahme rechtswidrig war, und der Brief befördert werden muß.

Privatsphäre geschützt

Das Gericht stellte fest, daß das Grundgesetz jedem Einzelnen „einen Raum gewährleistet, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Erwartungen verkehren kann.“ Dieser Vertrauensschutz gehe auch dann nicht verloren, „wenn sich der Staat Kenntnis von den vertraulich gemachten Äußerungen verschafft“.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht garantiere jedermann, also auch einem Gefangenen, einen „Freiraum, in dem er seinen Emotionen und Wertungen rückhaltlos Ausdruck verleihen kann, ohne sich damit staatlichen Sanktionen aussetzen“. Weil der Brief des Straubinger Gefangenen ohne dessen eigenes Zutun, sondern nur „unter Inkaufnahme der angeordneten Kontrolle“ einem Dritten zur Kenntnis gelangt sei, könnten aus dem Inhalt des Briefes „keine für den Beschwerdeführer belastenden Folgerungen gezogen werden“. Die grundgesetzlich geschützte Privatsphäre könne, so die Verfassungsrichter, „durch die Kontrollbefugnis zwar regelmäßig durchbrochen,

(Berliner Zeitung vom 15.9.1994)

Offener Vollzug auch ohne Z

Bonn. Die Verlegung eines Strafgefangenen nach dem Willen des Bundesrates könnte des Betroffenen möglich sein. Nach geltendem Gefangenen erforderlich, um ihm in c an Selbstbestimmung zu sichern.

PRESSESP
BBESSEB

„weil er mehrmals und nachdrücklich auf unhaltbare medizinische Zustände im Haftkrankenhaus hingewiesen hat“, so der Politiker. Er weist darauf, daß die Zustände im Krankenhaus auch vom Gesundheitsminister öffentlich kritisiert worden war. Nach Meinung von Köppl solle sich die Justizsenatorin mit der berechtigten Kritik auseinandersetzen. Die Senatsjustizverwaltung weist die Kritik Köppls zurück. Nach Mitteilung ster geht persönlich. Die Ser ihm weit und Kunst habe nicht sundheitsp Da die Mil has bekar nat das Zie haus in Bu

„Freiraum“

Schneller zum Urteil

Gewahrsam für 24 Millionen

rückgehalten werden

Immer mehr beschleunigte Strafverfahren

Ehemalige Frauenhaftanstalt in Köpenick wird umgebaut

aber in eine öffentliche Sphäre um-

BERLIN (Gru). Justizsenatorin Peschel-Gutzeit will die Schnellgerichtsverfahren weiter ausbauen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten mit der Polizei zeigte sie sich am Donnerstag in einer ersten Zwischenbilanz befriedigt über die steigende Zahl der beschleunigten Verfahren, die von der sofortigen Zuführung der Verdächtigen durch die Polizei abhängen.

BERLIN (Gru). Der Umbau der früheren Frauenhaftanstalt in der Grünauer Straße in Köpenick zum neuen Abschiebewahrsam mit bis zu 400 Plätzen kostet 24 Millionen DM. Ursprünglich hatte der Senat 19,6 Millionen DM eingeplant. Außerdem sind zusätzlich 169 Stellen nötig, davon 156 zur Verstärkung des Wachpersonals, die mit rund zehn Millionen DM jährlich zu Buche schlagen. Diese Zahlen gab Innensenator Dieter Heckelmann am Dienstag mit einem Bericht zur Verbesserung der Situation in der Abschiebehaft bekannt. Der künftige Gewahrsam in Köpenick soll zum Herbst nächsten Jahres fertig sein. Der Gewahrsam Kruppstraße (Tiergarten) mit jetzt 176 Plätzen als Reserve erhalten bleiben.

gen nach dem Asylkompromiß, die konsequent durchgesetzt würden. 1991 waren es rund 1000, 1993 bereits 3000, in diesem Jahr werden es voraussichtlich 4000 sein. Erneut wies er jedoch den Vorwurf menschlichen unwürdiger Zustände für die derzeit 212 Abschiebehaftlinge als falsch zurück. Nach seinen Angaben dauert der Abschiebewahrsam meist sieben bis neun Tage, in weniger als 20 Prozent der Fälle länger als zwei Monate, nur in einem Fall seit über acht Monaten. In der Kruppstraße sei der avisierte Sozialarbeiter seit gestern tätig. Ein Merkblatt, das über Rechte, Pflichten und Beratungsmöglichkeiten informiert, soll jetzt in acht Sprachen ausgegeben werden.

n Klartext heißt das: Was in einem f eines Gefangenen an seine Verlobte : eine sonstige Vertrauensperson t, geht niemanden etwas an, auch den t nicht, es sei denn, die Sicherheit in Anstalt wäre gefährdet oder die Bege- g neuer Straftaten wäre zu befürch- Daß es mehr als drei Jahre dauerte, sich diese einfache Erkenntnis durch- te, ist der Hartnäckigkeit der bayeri- n Justiz zu verdanken. Zunächst hat- las Oberlandesgericht Bamberg die chwerde des Gefangenen gegen die tbeförderung des Briefes abgewie- Das Bundesverfassungsgericht hatte ruffin im Juli 1993 schon einmal unsten des Gefangenen entschieden. den Fall nach Bamberg zurückver- sen. Die Bamberger Richter kümmer- sich aber nicht im geringsten um die nung des höchsten deutschen Ge- ts und bekräftigten ihre Auffassung, Brief sei wegen seines beleidigenden als zu Recht aufgehoben worden. Die fassungsrichter mußten also noch ein- bemüht werden; diesmal entschieden selbst, und zwar mit einem an Deut- keit nicht zu überbietenden Ruffel an bayerischen Oberlandesrichter. Deren einandersetzung mit der Rechtspreng des Bundesverfassungsgerichts sei ht immer mit der gebotenen Nüch- theit“ geführt worden und lasse be- hten, daß der Bamberger Strafsenat : „Bedeutung der Grundrechte“, insbe- dere dem der Meinungsfreiheit, „nicht reichend gerecht wird“.

Vor dem Schnellrichter im Bereitschafts- gericht Gothaer Straße in Schöneberg landen die sogenannte Bagatelldäter – bisher Ladendiebe und meist polnische und vietna- mesische illegale Zigarettenhändler, die auf frischer Tat ertappt wurden. In der vergan- genen Woche gab es allein 34 solcher Pro- zesse. Die Justizsenatorin will das Verfahren, das bis zum Urteil nur etwa zwei Stunden dauert, auch auf minderschwere Delikte wie Trunkenheit im Straßenverkehr ausdehnen lassen.

(Berliner Morgenpost vom 26.9.1994)

Häftling erhängte sich in seiner Einzelzelle

In seiner Einzelzelle in der Justizvollzugsanstalt Tegel hat der 31jährige Christian H. am späten Sonnabend Selbstmord verübt. Wie Justizsprecherin Uta Fölster gestern auf Anfrage mitteilte, wurde der tote Häftling um 22.06 Uhr gefunden. Er hatte sich die Pulsadern geöffnet und dann mit einem Ledergürtel an einem Wandha-

ken erhängt. Laut Frau Fölster lagen vorher keine Anzeichen auf Suizidgefährdung vor. Der genaue Todeszeitpunkt war gestern unbekannt. H. war wegen Raubes zu fünf Jahren und drei Monaten Haft verurteilt worden. Sein Strafende wäre am 30. Dezember 1998 gewesen. Die Kripo ermittelt. lpn

(Der Tagesspiegel vom 17.10.1994)

Hausapotheke statt sterile Spritzen

Abhängige in Haft sollen Nadeln wenigstens reinigen können

BERLIN (bk). Die Justizbehörde hat mit der Ausgabe der sogenannten „Hausapotheke für Gefangene“ begonnen. Zunächst fünfzehn Gefangene der Anstalt Tegel seien mit Pflaster, Kompressen, Zellstoff- und Alkoholtupfer sowie einem Desinfektionsmittel ausgestattet worden. Anlaß für die Einführung der Hausapotheke ist die Debatte um den Gesundheitsschutz drogenabhängiger Häftlinge.

Derzeit benutzen heroinsüchtige Gefangene in der Regel gebrauchte Spritzen und Nadeln. Der Nadel-Tausch erhöht die Ansteckungsgefahr mit Hepatitis und HIV. Berliner Wissenschaftler haben bei einer Untersuchung festgestellt, daß die HIV-Rate bei Menschen mit Haftzeiten mit bis zu 30 Prozent fast doppelt so hoch sei als bei anderen

drogenabhängigen. Das Desinfektionsmittel sei zur Reinigung „auch von Spritzen geeignet und mildert bei richtiger Anwendung das Hepatitis- und HIV-Ansteckungsrisiko“, teilte die Justizverwaltung mit.

Zwar hält Justizsenatorin Peschel-Gutzeit die Vergabe steriler Spritzbestecke für Fixer für das wirksamere Mittel zum Schutz der Gesundheit, doch aufgrund von Sicherheitsbedenken wolle sie keine Spritzen ausgeben.

Die Fraktion Bündnis 90/Grüne unterstützt einen Gefangenen, der auf Schadensersatz klagt, weil er sich in Haft eine HIV-Infektion zugezogen habe. Wer Häftlingen sterile Spritzen verweigere, meinen die Grünen, nehme HIV-Ansteckungen bewußt in Kauf.

(Der Tagesspiegel vom 27.8.1994)

350 Gramm Sprengstoff im Gefängnis Tegel gefunden

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel sind während eines Polizei-Großeinsatzes in der Nacht zu Freitag 350 Gramm Sprengstoff und mehrere Zünder gefunden worden. Der Sprengstoff war in Mengen zu 150 und 200 Gramm in zwei Gläsern verstaubt. Diese waren in den gärtnerischen Anlagen der Vollzugsanstalt vergraben worden. Untersuchungen der Polizei ergaben, daß es sich um den Sprengstoff TNT handelte.

Die Leitung der JVA hatte am Donnerstag erste Hinweise auf den Sprengstoff er-

halten und die Polizei benachrichtigt. Diese hatte mit rund 80 Beamten, darunter Sprengstoffexperten und Sprengstoffschu- henden, das Gelände bis in die frühen Morgenstunden des Freitag abgesucht.

Nach Auskunft von Justizsprecherin Uta Fölster ist bisher noch nicht bekannt, wann und wie der Sprengstoff in die Haftanstalt geschmuggelt worden ist. Ebenso unklar sei derzeit, ob das TNT zur Explosion gebracht werden sollte oder lediglich eine Erpressung geplant gewesen sei. Auf jeden Fall hätte der Sprengstoff ausgereicht, um im Fall einer Explosion erheblichen Schaden zu verursachen. Das TNT sei weder durch Sonden noch mit Durchleuchtungsgeräten an orten, sagte Uta Fölster. weso

Im Strafvollzug erkrankt man an „Gefangenen-Allergie“

■ Atteste bald nur noch vom Anstaltsarzt?

Der Senat will gegen den extrem hohen Krankenstand bei Mitarbeitern des Strafvollzugs vorgehen. Wie Justizsenatorin Lore Marie Peschel-Gutzeit (SPD) gestern dem parlamentarischen Hauptausschuss

mitteilte, plane man Vorschriften, wonach Kranke statt „normale“ Ärzte und Psychiater Anstaltsärzte konsultieren müssen. Geplant sei zudem eine Bundesrats-Initiative zur Aufhebung frühzeitiger Pensionsansprüche. Laut Peschel-Gutzeit ließen sich bereits ein 27-jähriger sowie einige 30-jährige in Pension schicken. Die Gesetze garan-

tierten ihnen schon nach kurzer Dienstzeit eine Mindestpension. Die Senatorin konnte zwar die von Abgeordneten geäußerte Zahl nicht bestätigen, daß 18 Prozent des Personals beständig fehlen; doch lägen die Berliner Zahlen weit über denen Hamburgs. Unverständlich sei auch, daß in der Anstalt Tegel – „mit wirklich harter

Arbeit“ – der Krankenstand geringer sei als z. B. im offenen Vollzug. Laut Peschel-Gutzeit beschwerten sich Mitarbeiter über „kranke“ Kollegen und werfen ihnen „parasitäres Verhalten“ vor. Krankgeschrieben werde oft wegen „Gefangenen-Allergie“ – eine schwer nachzuweisende „Krankheit“, die auch kaum heilbar sein dürfte. MP

(Berliner Morgenpost vom 1.10.1994)

ten offenen Vollzug soll i- ohne die Zustimmung echt ist die Zustimmung Frage ein gewisses Maß

EGEL ECET

Sprecherin Uta Fölster schließlich um die genschaften des Arzt- istizverwaltung wirft widriges Verhalten vor. Die Kündigung der Justiz- oder Ge- im Vollzug zu tun, de im Haftkranken- ten, verfolge der Se- neues Haftkranken- bauen. sav

u vom 24.9.1994)

t ohne igungsgrund

ptember. Arbeitneh- erdracht einer Straf- zt genommen wer- nicht ohne weiteres „aussetzung für eine ner am Donnerstag dung des Bundesrat- in Kassel, daß die aer der Haft zu un- chtigungen des Be- Z: 2 AZR 719/93).

larstellung war die der wegen des Verd- nel inhaftiert wor- lie daraufhin sofort idigung gerichtlich r wurde, kündigte chdem die Unters- ben Monate andau- ar nach Ansicht der rechtfertigt, da die u erheblichen Eng- hrt habe.

(Die Tageszeitung vom 3.11.1994)

Schnellster Knast

■ In Mecklenburg wird erster deutscher Knast von privaten Investoren gebaut

Berlin (taz) – Not macht erfind- erisch. In Mecklenburg-Vorpom- mern haben die Bauarbeiten für den ersten Knast in Privatbesitz begonnen. Schon im Herbst 1996 sollen 234 Männer in die neue Haftanstalt in Waldeck bei Dum- merstorf einziehen. Das Gebäude könnte dann als der „schnellste Ju- stizbau seit Bestehen der Bundes- republik“ in die Annalen der Ge- schichte eingehen. Für die Bau- dauer sind höchstens zwei Jahre veranschlagt.

Was für das Land in diesem Tempo unmöglich gewesen wäre, macht die private Investoren- gruppe Wegner & Kludt aus Ham- burg möglich. Die Gesellschaft, seit 1976 im Bau von privaten Wohn- und Gewerbezentren tätig, bringt die veranschlagten Bauko- sten von rund 50 Millionen Mark auf, die später den Mietvereinba- rungen mit dem Land zugrunde ge- legt werden sollen. „Dieses Ver- fahren beschleunigt den Bau“, so Behördensprecher Michael Bauer. Die Miete von seiten der Landes- regierung fließt erst mit der Fertig- stellung des Gebäudes. Da außer- dem durchschnittlich 40.000 Mark pro Haftplatz gespart würden, fin- det diese Planungsweise auch den Beifall des Landesrechnungshofes.

Statt 300.000 bis 350.000 Mark pro Haftplatz kalkuliert man in Meck- lenburg mit 280.000 Mark. „Es ist schwer zu verstehen, warum das Verfahren nicht schon lange ange- wendet wird“, so Behördenspre- cher Bauer.

Vor allem im Bereich der Justiz hat die mecklenburgische Landes- regierung auch bisher schon pri- vate Firmen beauftragt, öffentliche Gebäude zu errichten, unter an- deren das Rostocker Amtsgericht. Denn die Justizgebäude zählten nach der Wende zu den verkom- mensten Liegenschaften. Ander-erseits hatte die Justizreform, vor allem die Einführung von Fachge- richten, den Bedarf an Räumen dermaßen erhöht, daß der Landes- haushalt vor den anstehenden Ausgaben kapituliert.

Dabei müßten die fünf von zwölf Knästen, die nach der Wende in Betrieb blieben, drin- gend umgebaut werden. 1.100 Ge- fangene leben darin. In Zukunft könnten auch andere Knastneubauten durch Private errichtet werden. Ein privates Betreiben der Ju- stizvollzugsanstalten schließt Be- hördensprecher Bauer vorerst aus. „Was wird darüber nachgedacht. Aber das deutsche Gesetz läßt das nicht zu.“ Eva Rhode



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

Haus III

Die I.V. der TA III informiert

Nach langer Zeit nun endlich mal wieder ein I.V.-Bericht von Haus III. Die I.V. besteht aus Reinhold Gmeinwieser, Roland Buck und Stefan Berndt. Reinhold Gmeinwieser ist der derzeitige Haussprecher, nachdem ich das Amt niedergelegt habe. Dieses hatte folgenden Grund: die GIV hat zur Zeit keinen festen Sprecher mehr, da Michael Rücker sein Amt nicht mehr wahrnimmt, weil er kurz vor der Entlassung steht. Somit fehlt ein Sprecher. Die Haussprecher der Häuser I, II, III und V wollen aus mehreren Gründen nicht das Amt übernehmen. Auch ich war nicht bereit, dies zu tun, da ich auf diesem Gebiet doch noch zu wenig Erfahrung habe und auch erst kurz in Berlin bin. Reinhold Gmeinwieser war bereit, unter bestimmten Voraussetzungen für dieses Amt zu kandidieren. Dafür muß er aber Haussprecher sein. Da die gemeinsamen Interessen vorgehen, habe ich deswegen das Amt des Haussprechers niedergelegt.

Es ist eigentlich erfreulich, daß es wieder eine I.V. gibt in Haus III, aber es ist für die I.V. nicht einfach. Erwarten doch viele, daß sich nun in kurzer Zeit alles ändert, die allgemeine Fernsehgenehmigung und die zweite Freistunde usw. genehmigt werden. Daß dies ein Ding der Unmöglichkeit ist, muß einleuchtend sein, nach den Erfahrungen der letzten Zeit. Das heißt aber nicht, daß wir nicht daran arbeiten.

Verbesserungen reinzubekommen oder zu halten sind schon schwer genug, denn 95 und 96 werden sich die Bedingungen hier noch mehr verschlechtern. Die Senatorin selbst hat es am 28.9.94 bei einem Treffen mit der GIV erwähnt: „1995 und 1996 werden wir mehr Beamte haben, die in Pension gehen als Beamte von der Schule, die nachkommen können!“ Weiter soll noch das Gerücht umgehen, daß bei der Justiz 600 Stellen abgebaut werden sollen. Bleibt abzuwarten, was daraus wird. Weniger Beamte hat zur Folge, daß sich die Haftsituation für uns Gefangene noch mehr verschlechtert als sie schon ist.

Erfolgreich waren wir leider bisher nur bei einer Sache und das auch nur teilweise: Anfang September wurde, ohne die I.V. zu informieren, ersatzlos die Volleyballgruppe gestrichen. Grund war eine Tischtennisgruppe, die bis ca. 14.00 Uhr oder je nachdem länger in der Halle spielt. Daran nehmen allerdings nur acht Gefangene teil und Leute von draußen. Für diese acht Leute sollten nun an die 20 Volleyballer auf Volleyball verzichten und auch noch von Haus III, wo dieses doch eh weniger Sportmöglichkeiten hat als die Häuser, von denen überwiegend die Tischtennispieler kommen. Die I.V. beschwerte sich sofort, erstens, daß sie nicht als I.V. akzeptiert wird und nicht vorher informiert wurde und zweitens, daß die Volleyballgruppe ersatzlos gestrichen wurde. Nach nun über einem Monat wurde sie wieder angeboten, allerdings zu einer unmöglichen Zeit: Sonntags morgens von 8.00 Uhr bis 9.30 Uhr.

Wir beschwerten uns erneut, denn von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr ist evangelischer Gottesdienst. Zur Gottesdienstzeit sollte es keinerlei solche Angebote geben, damit man sich nicht zwischen Kirche und den nur einmal die Woche stattfindenden Volleyball entscheiden muß. Hier sollten die Pastoren Sturm laufen, und auch der Pater, denn wenn um 9.30 Uhr die Gruppe zu Ende ist, muß man ja noch zurück zum Haus und sich auch duschen, da reicht die Zeit nicht, um noch rechtzeitig zum katholischen Gottesdienst zu kommen.

Da wir die Beschwerde vortrugen, bekamen wir als Antwort von der Sozialpädagogischen Abteilung: „Insofern muß man den Eindruck gewinnen, daß bei der Gruppe nicht die Ausübung des Sportes im Vordergrund steht, zumal es sich hierbei um eine durchaus den allgemeinen Lebensverhältnissen angepaßte Spielzeit handelt.“ Wir werden jedenfalls versuchen, daß die Volleyballgruppe wieder zu einer akzeptablen Zeit stattfindet.

Wir möchten noch mal anregen, Stationssprecher zu wählen auf den Stationen wo es noch keine gibt. Wer Informationen dazu haben will, kann sich an uns wenden. Da der C-Flügel nun eine Station nach der anderen aufmacht, wäre es gut, auch dort Stationssprecher zu wählen.

Es gingen Gerüchte um, daß der C-Flügel abgetrennt werden soll von den anderen Stationen, dies stimmt nicht, es ist der A-Flügel, der getrennt wird. Man hat schon angefangen Leute, deren Drogenkonsum oder Handel bekannt ist, zu verlegen, denn man versucht, den A-Flügel nun drogenarm zu bekommen. Es sollen dort nur die Leute liegen, die keine Drogen nehmen, und gleichzeitig soll es die Vorschaltstation für die Häuser V und VI werden. Somit findet wieder eine Polarisierung statt, ob das gut oder schlecht ist, mag jeder selbst entscheiden, denn da gibt es unter den Gefangenen geteilte Meinungen. Die Polarisierung wird aber immer weitergehen, und es wird noch die Zeit kommen, wo man noch feiner trennen wird, dann sind es nicht mehr nur noch die Drogenabhängigen, sondern auch die Homosexuellen, die HIV-Positiven, die Ausländer usw. Das kann so nicht weitergehen, denn so lange es einem Gefangenen besser geht als dem anderen, wird es immer Neid und Unruhe geben.

Ein großes Problem auf diesem Haus ist die geringe Anzahl von Sozialarbeitern. Zeitweise waren hier nur drei Sozialarbeiter am arbeiten. Dies scheint der Anstaltsleitung aber egal zu sein, denn sonst hätte man nicht z. B. Frau S. wegen einem kleinem Vergehen rausgeschmissen. War wohl ein guter Grund, denn man sah, daß sie sich anscheinend zuviel für die Gefangenen eingesetzt hat. Ich habe gemerkt, daß viele Gefangene zum ersten Mal Vertrauen in eine Sozialarbeiterin hatten, sowas stört aber die Anstaltsleitung. Statt dessen setzt man auf neue Sozialarbeiter, wie Herrn S., der ja schon unter Beweis gestellt haben soll, wie er gegenüber Gefangenen eingestellt ist, als Ehemaliger der Sicherheit.

An die ausländischen Gefangenen appellieren wir, endlich einen ausländischen Sprecher zu wählen!

Die I.V. trifft sich jeden Sonntag von 18.00 Uhr bis 20 Uhr. Wer Fragen hat, wende sich an den jeweiligen Stationssprecher. Wir werden die Fragen dann zum Thema am Sonntag machen. Bei diesem Treffen besprechen wir die Fragen und Probleme des Hauses und überlegen, wie wir beides angehen und lösen können.

Stefan Berndt

Gefangenenmitverantwortung
z. H. Reinhold Gmeinwieser
(...)

Berlin, 27.10.94

An Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

Betrifft: Antrag auf Erweiterung der Aufschlußzeiten am 24.12., 25.12., 26.12. und 31.12.94 sowie am 1. Januar 1995

Sehr geehrte Frau Dr. Peschel-Gutzeit,

namens und im Auftrag der von uns vertretenen Gefangenen der Teilanstalt III der JVA Tegel beantragen wir von der Gefangenenmitverantwortung eine Änderung der Aufschlußzeiten für die o. g. Weihnachts- und Neujahrsfeiertage.

Gründe:

Nach uns vorliegenden Informationen beabsichtigt die Anstaltsleitung, an der bisherigen Aufschlußregelung festzuhalten.

Aufgrund dessen erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend aufgeführten Vorschlag nach Änderung der bisherigen Aufschlußregelung für Sonn- und Feiertage zu unterbreiten:



Samstag, den 24.12.94: 6.30 Uhr - 24.00 Uhr
und die Möglichkeit zum „Nachtumschluß“

Sonntag, den 25.12.94: 6.30 Uhr - 22.00 Uhr

Montag, den 26.12.94: 6.30 Uhr - 22.00 Uhr

Samstag, den 31.12.94: 6.30 Uhr - 24.00 Uhr
und die Möglichkeit zum „Nachtumschluß“

Sonntag, den 1.1.95: 6.30 Uhr - 22.00 Uhr

Ergänzend erlauben wir uns, Ihnen vorzuschlagen, an den o. g. Tagen alle Gruppen- und Fernsehräume ab 6.30 Uhr bis zum Nachteinschluß zu öffnen.

Im Strafvollzugsgesetz wird festgehalten, daß die Haft Menschen resozialisieren soll, also Schuldeinsicht, gesellschaftliche Integration und Verantwortungsgefühl erhalten bzw. geschult werden müssen!

Jeder der in der TA III Untergebrachten behält seine menschliche Würde, auch wenn er Schuld, gar eine schwere Schuld, auf sich geladen hat. Argumente, die nur eine Seite des hiesigen Menschen zeigen, und diesen u. a. verbal abstempeln, erzeugen Angst und Distanzierung und überbetonen gleichzeitig die sogenannte Gefährlichkeit von Menschen der TA III. Alle kriminologischen Untersuchungen zeigen jedoch das Gegenteil.

Übertriebene Sicherheitsmaßnahmen und Einschränkungen erzeugen Unmündigkeit, Lebensuntüchtigkeit und Aggressivität. Sie steigern darüber hinaus die Gewaltbereitschaft bei jedem Menschen und bedeuten eine Gefährdung.

Die Angleichung an das Leben in Freiheit, nicht die Ausgrenzung, bewirkt den Resozialisierungserfolg. Das ist eine bekannte und empirisch vielfach belegte Tatsache. Nicht restriktive Maßnahmen, nicht die „volle Härte des Gesetzes“ schaffen sicherere Gefängnisse und weniger Kriminalität, sondern die Ermöglichung des Übens von verantwortungsbewusstem Leben.

Wir von der GMV verweigern uns der pauschalen Verurteilung von Menschen in der TA III, jeder Art von Verunsicherung und Angstverbreitung und treten für das verständnisvolle Miteinander mit Menschen, die „schuldig geworden“ sind, ein. Das gibt der Person Sicherheit und der Gesellschaft. „Angenommen werden“ ist das Zauberwort, auch für Inhaftierte.

Um einer möglichen Störung des inzwischen wieder geordneten Teilanstaltslebens vorzubeugen, bedarf es deshalb einer eindeutigen Entscheidungsfindung von Ihrer Seite.

Mit freundlichen Grüßen

R. Gmeinwieser, R. Buck, S. Berndt

Bei **Fragen** oder **Problemen**
stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG**
HELMUT ZIEGNER

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ)
im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 3979-5187



Bomben-Stimmung

Tegeler Sprengstoff?!?

Wenn in Tegel von Sprengstoff die Rede ist, so denkt man an die Sprengstoffunde in der JVA. Wesentlich brisanter ist der hochkonzentrierte Sprengstoff, der sich durch das Verhalten gegenüber den Inhaftierten ergibt. Wir wollen über beide Materialien berichten.

In der Nacht zum 26. August war die „Hölle“ los in Tegel. Die Herren von der Polizei machten mal wieder „Bambule“. Diesmal sollten in Tegel höchst gefährliche Sprengstoffe aufgefunden werden. Also wurde in der Nacht, wenn alle Gerechten schlafen, scheinbar nur Justizbeamte und Polizisten nicht, auf das heftigste an den Tegeler Blumenbeeten gegraben und auch etwas zutage gefördert. Immerhin 350 Gramm des hochbrisanten Stoffes TNT wurden, verpackt in Kaffeegläser, ausgegraben und einige Zünder gefunden. Die waren bitter nötig, sonst hätte die Sache nicht funktioniert; schließlich sollte laut Presse ein ganzes Gebäude zum Einsturz gebracht werden.

Am 27. August war die aktuelle Version für die Besucher der JVA insoweit fertig, daß sie von den Beamten des Sprechzentrums unter das Volk gestreut werden konnte. Diese lautete etwa so: „Ein paar resozialisierte Inhaftierte hätten, gequält von ihrem schlechten Gewissen, gepetzt. Sie sahen ihre vorzeitige Entlassung gefährdet, und von daher wollten sie vorher noch reinen Tisch machen.“ Leider hatten die Kollegen völlig vergessen, wer denn nun das Zeug ursprünglich hatte und vor allem, wozu es benutzt werden sollte. Natürlich weiß jeder, der in Tegel einsitzt, daß diese Version totaler Blödsinn ist.

Die Suche ging weiter. Am 11. September war es wieder einmal an der Zeit für die allgemeine Waffensuche in der TA III (vgl. Libli Nov./Dez. 1993). Diesmal ohne Beamte mit Waffen im Anschlag und in der obligaten Komatstellung. Natürlich wäre die Auffindung von Sprengstoff sicher genehm gewesen, gefunden wurde jedoch auch so einiges. Zum Beispiel zwei Rollen Seil, eine Spielzeugpistole, aber eben leider kein Sprengstoff.

Diesen Sonntag würde ich als den ersten Krawallsonntag meiner Tegeler Tage ansehen. Die Kollegen in der TA II veranstalteten Feuerzauber. Man hatte sie nämlich einfach weggeschlossen während der Waffenfilze in der TA III und ihnen nicht einmal die Möglichkeit gegönnt, warmes Wasser für den Pulverkaffee zu fassen. Das Brandspektakel wurde allgemein von den guten Häusern be-

staunt. Weil man dort gut ist, ist man auch nicht solidarisch. Solidarität ist immer dann angezeigt, wenn es Vorteile gibt, der Kampf jedoch wird den anderen überlassen. Man nennt so etwas die typisch deutsche Trittbrettfahrermentalität.

Ganz so gut war man wohl doch nicht, denn einen Tag später wurde auch die TA VI untersucht und zu diesem Zweck das ganze Haus unter Verschluss genommen. Etwa 30 Minuten später kamen ein paar Beamte in Zivil mit den obligaten Hunden. Diese Gespanne bewegten sich nun bellend und funkend durch die TA VI und drückten sich bis etwa 22.00 Uhr dort rum. Es wurde viel geklopft und auch gekläfft, gefunden wurde jedoch nichts.

Zum Thema Hunde grassiert in der TA III eine lustige Anekdote, die auch durch Lichtblick-Mitarbeiter beobachtet wurde. Das Gemüsebeet der Gärtnerei wurde mit einem Hund nach Sprengstoff abgesucht. Der Hund, möglicherweise ein weibliches Tier, setzte sich in der Art nieder, wie das weibliche Hunde zum Urinieren tun. Dies war der Auslöser für eine beispielhafte Suchaktion. Unter Einsatz von Schaufelladern wurde schnell mal das Beet mitsamt dem Gemüse umgepflügt, gefunden wurde nichts. Das Gemüse ist nicht mehr zu genießen! Daß die Polizei das vernichtete Gemüse ersetzt, ist kaum anzunehmen. Inhaftierte hätten das Gemüse ohnehin nicht zu essen bekommen. Wir haben ja unsere Futterkartoffeln, was wollen wir mehr!?

Die These, daß die Operation „Sprengstoff“ ein geschicktes Manöver zu den anstehenden Wahlen sei, wird sogar von Beamten nicht für abwegig gehalten. Komischerweise will keiner jemanden kennen, der jemanden kennt, welcher nun wieder einen kennt, der mit dem Sprengstoff etwas geplant hätte. Irgendwie hatte wohl niemand Lust, alle seine Kollegen in die Luft zu sprengen, sonst wäre das Zeugs schon explodiert. Und normalerweise weiß hier fast jeder bestens über die Aktivitäten seines Nachbarn Bescheid. Der Meinung, TNT würde nur von der Mafia oder von der Armee benutzt (Bild-Zeitung), kann ich nicht ganz folgen. Man benutzt in diesen Kreisen wohl eher „Semtex H“, wie alle anderen „anständigen Terroristen“ auch. Laut unserem Erkenntnisstand eignet sich TNT eher für den Baubereich oder den Bergbau, wie es sich für einen technischen Sprengstoff gehört. Und überhaupt hat sich das Interesse an Sprengstoff sehr gelegt. Das Leben geht wieder seinen normalen Gang.

Dies zur Ursache und jetzt zur Wirkung: Angeregt durch die nunmehr entstandene allgemeine Verunsicherung der Bevölkerung „draußen“, fühlt sich Frau Peschel-Gutzeit offenbar angespornt, die allgemeine Verschlechterung des Vollzuges weiterzuführen. Durch die Abschottung der JVA kann sie „draußen“ als liberale Senatorin auftreten, während sie für uns hier im Vollzug völlig anders wirkt.

In der TA VI wurde das Sprechzentrum geschlossen. Damit sollte Personal freigesetzt werden für den C-Flügel der TA III. Dadurch wird das Sprecher-Kontingent in den TAs V und VI nun definitiv auf die Standardzeit gesetzt. Ich habe irgendwas von 30 Minuten in Erinnerung. Auch muß sich der Kollege Vollzugsteilnehmer jetzt bereits vor dem Besuch an der Arztgeschäftsstelle einfinden. Das setzt voraus, daß er sehr genau weiß, ob jemand kommt oder nicht, denn aufgerufen wie früher wird nun nicht mehr generell. Zudem hat er früher den Besucherbus ankommen gesehen, was die Sache sehr erleichterte. Daß durch diese Situation die sozialen Kontakte besonders gefördert werden, ist nicht anzunehmen. Dies war auch vorher nicht gerade einfach, denn in den TAs V und VI gab es sowieso nur am Samstag, Sonntag und am Dienstag Sprechstunden.

Ebenso sind wieder heftige Einsätze der zentralen Dienste zu beobachten. Zum Beispiel wird nach der Pause vor den Betrieben gefilzt, sogar mit Aufschreiben der Namen. Hatte man diese „Abteilung“ - früher wurde sie „Sicherheit“ genannt - einst offiziell abgeschafft, erstehen derzeit diese „Dienste“ wieder in altem Ruhm und Ansehen.

Die Unterbesetzung des allgemeinen Vollzugsdienstes in der TA VI wird weiter betrieben. Andererseits wird aus gewöhnlich gut informierten Quellen behauptet, es stünden etwas über 100 neue Beamtinnen in Reserve, um sie auf die Inhaftierten loszulassen. Die Damen brauchen im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen nicht für den Polizeidienst tauglich zu sein, wie seitens von Bediensteten kritisch geäußert wird; figürliche Voraussetzungen spielen deshalb bei der Einstellung von Frauen vergleichsweise weniger eine Rolle als bei Männern. Warum die männlichen Kollegen unbedingt für den Polizeidienst tauglich sein müssen, die weiblichen aber nicht, dies ist wohl ein Geheimnis der Senatorin für Justiz. Möglicherweise hat Frau Peschel-Gutzeit dabei an sich selbst gedacht, denn für den Polizeidienst dürfte sie bei ihrer



starrten Haltung vermutlich nicht geeignet sein. Auch sind bei ihr keine liberalen Salts zu erwarten, von daher erscheint sportliche Fitneß nicht vonnöten zu sein. Unsere Senatorin spricht von einer Pensionierungswelle, die auf Tegel zurollt, die wirkliche Problematik sieht sie aber nicht, und darum sagen wir ihr das.

Diverse etablierte Beamtinnen befürchten ihre Versetzung in die neu zu eröffnenden Gefängnisse. Insbesondere dann, wenn die Beamtinnen aus der ehemaligen DDR stammen. Sie müssen im Gegensatz zu ihren Kolleginnen aus dem Westen nämlich fünf Jahre angepaßt und ruhig sein, die aus dem Westen nur zwei Jahre. Erst danach sind sie beamtet, also einigermaßen sicher.

Es ist mir nach wie vor schleierhaft, was der Senat damit bezweckt, Beamte systematisch als Gruppenbetreuer auszubilden, ihnen dann aber verbietet, als solche tätig zu werden. Man munkelt von einem definitiven Betreuungsverbot für Gefangene durch Vollzugsbeamte, und zwar verhängt von „ganz

oben“. Die Sache ist von daher brenzlich, als es in den Wohngruppenbereichen an Gruppenleitern extrem mangelt. Inwieweit sich das mit dem behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug vereinbaren läßt – das wissen nur Senatorinnen ...

Zwar sind Gruppenleiterinnen auch Beamtinnen, jedoch schon deutlich bessere. In der TA VI sind gerade zwei GLinnen dabei, durch längere „Krankheit“ zu verschwinden. Die eine davon verabschiedet sich so „liebenswert“, daß sie wohl kaum jemals vergessen werden wird. So mancher auf ihrer Station Ansässige fühlt sich von ihr tyrannisiert und hofft, daß sie Tegel fernbleiben wird. Über ihre Tätigkeit en detail zu berichten, wäre zu umfangreich und im Hinblick auf ihre berufliche Zukunft nicht unbedingt von Vorteil.

Schlecht erging es einer Kollegin in der TA III. Sie war so dumm, humanitäre Züge zu zeigen! Sie soll Geld verliehen haben, damit ein Klient von ihr drückende Schulden begleichen kann. Möglicherweise hatte sie den Lichtblick vom Januar/Februar 1993 gelesen,

in dem berichtet wurde, daß ein Teilanstaltsleiter der JVA Tegel einem entlassenen Inhaftierten DM 200,- geschenkt hatte. Ihrem zuständigen TAL gefiel das gar nicht. Er sorgte dafür, daß sie die übliche Route ging. Also: TA I und dann für immer vor die Pforte! Möglicherweise spielte hier der Gedanke mit, daß es sich bei Frau S. um eine gefährlich liberale und fortschrittliche Gruppenleiterin gehandelt hat? Formale juristische Probleme können keine Rolle gespielt haben. Dem Inhaftierten hingegen ist nichts passiert.

In der TA III sind Gruppenleiterinnen bekannt, die wenig Skrupel in der Ausübung ihrer Tätigkeit haben. Eine, die inzwischen selbst für die TA III untragbar zu sein scheint (es häufen sich nämlich Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen gegen sie), soll zur Belohnung in eines der guten Häuser versetzt werden. Man sieht hier ganz deutlich, daß berufliche Unkenntnis und daraus resultierende Arbeitsunwilligkeit bei einer Behörde kein Anlaß für personelle Konsequenzen ist. Im Gegenteil: dies scheint aus der Sicht der Justiz ein zu belohnendes Verhalten zu sein. Gefürchtet sind eher eine liberale Anschauung und ein gewisses Mitdenken. Die Frage, inwieweit ein Gruppenleiter nach einer kurzen Ausbildung und keinem Studium der Sozialpädagogik befähigt sein soll, über die Schicksale von Menschen zu bestimmen, ist allerdings immer noch nicht juristisch geklärt. Ach ja, besagte Gruppenleiterin (TA III) aus der DDR war früher Kindergärtnerin. Es fragt sich in diesem Falle, wo man nun die Qualifikation sehen soll? Allerdings erklären sich so ganz logisch die Zustände in Tegel überhaupt, denn wenn es eine liberale GLin schon erwischt, wie riskant wäre Liberalität für einen TAL oder erst für einen Anstaltsleiter ...

Frau Peschel-Gutzeit ist übrigens inzwischen stolze Besitzerin eines eigenen Zeichensatzes für ihren Briefkopf, der für sie natürlich auf Kosten des Steuerzahlers beschafft werden mußte. Das war nötig, weil der alte und die vielen anderen Zeichensätze, über welche die Setzer verfügen, unserer werten Senatorin nicht gefallen haben. Von daher mußte ein völlig neuer bestellt werden was dann auch „nur“ DM 250,- gekostet hat.

In bezug auf Gelder ist man sonst beim Senat relativ sparsam. Der für die Wäscherei in der TA III zuständige Hausarbeiter bekommt nur die Lohngruppe 3, und Überstunden werden ihm mit schönster Regelmäßigkeit gekürzt. Er hat zwar seit langem einen Antrag auf Lohngruppe 4 gestellt, jedoch nichts bekommen! Der Unterschied zwischen beiden Lohngruppen beträgt etwa eine Mark den Tag, denn Inhaftierte werden pro Arbeitstag bezahlt. Der höchste Satz ist DM 11,76 per Tag. Wobei man normalerweise den Sonnabend und Sonntag nicht bezahlt bekommt!

Vielleicht möchte man aber auch Gelder durch folgende merkwürdige Aktion beschaffen. Der Sozialpädagogische Dienst verkauft das an sich für die Aquarien-Gruppe beschaffte Material, also Futtermittel, Filter, Medikamente etc., an das beamtete Personal. Man hat also erst einmal zigtausend Mark aus dem Pott für Inhaftierte geholt und macht nun



wieder Geld für einen anderen Pott daraus. Vielleicht werden Luftangriffe der legendären Tegeler „fliegenden Fische“ befürchtet (vgl. Libli: Mai/Juni 1994, Seite 31). Wahrscheinlicher wird aber das Interesse am schnöden Mammon sein. In der Bekämpfung der hiesigen Aquaristik ist einiges an Erfahrung vorzuweisen. Es liegen Informationen vor, nach denen der Sozialpädagogische Dienst einen Teil der Aquarienbecken vernichtet und den intakten Rest an Synanon verschenkt hat, die diese dann verkauft haben sollen. Die Tegeler Aquariengruppe ist bei der Fachwelt anerkannt und gilt als der Spezialist für die Aufzucht und Pflege von empfindlichen Tropenfischen.

In der TA III wird wieder einmal der obligate Sonderflügel eröffnet. Es ist wie immer das klassische Spektakel. Wie schon zuvor auf dem A-Flügel und danach auf dem B-Flügel sollten nur wirklich „gute“ Leute nach dem C-Flügel verlegt werden – wie bereits vorher auf den anderen Flügeln, sollte auch hier die generelle Fernsehgenehmigung bei Umzug gültig werden. Bei jedem Flügel war es bisher das gleiche Spiel: nach der Renovierung der Eliteflügel, bei der Einweihung dann die Argumentation, daß man unter intensivem Belegungsdruck leidet, und daß die Sache deshalb nicht funktioniert hat. Der letzte Stand der Dinge dazu (vom 18.10.1994) ist wie folgt: Der C-Flügel – zumindest die Station C 4 – wird generell mit aktiven Drogenkonsumenten belegt werden (natürlich ohne eigenen Fernseher).

Aber auch die TA VI liegt voll im Trend. Wir zitieren hier nur den Text, daß dort eine „Population“ ihr Unwesen treibt, zu deren Kontrolle Fliegengitter an den Zellenfenstern montiert werden müssen. Dies vor allem in bezug auf die in der TA VI völlig neu ent-

deckte Fürsorgepflicht für Bedienstete und Inhaftierte. Das bezieht sich aber nur auf Wasserbeutel (welche aus dem Fenster geworfen wurden), weitaus weniger auf die Resozialisierung. Hinsichtlich des tragischen Todes eines herzkranken Kollegen in der TA VI habe ich bei dem plötzlichen Erwachen der Fürsorge so ein bißchen Probleme. Für ihn kommt die aufkeimende Fürsorge zu spät (vgl.: Leserbriefe Libli Juli/Aug. 94)! Aber durch das Fliegengitter wird mehr als vorher verhindert, daß sich lebensmüde Inhaftierte aus einem vergitterten Fenster stürzen. Eine Selbstmordmethode, die freilich in 100 Jahren Strafvollzug noch nicht vorgekommen ist!

Aus den Fenstern der TA V wird genauso geworfen, zwar nicht mit Inhaftierten, sondern nur mit Unrat, wie im Hause gegenüber, nur ist Frau Pfahls, die dort zuständige TALin, eben nicht so fürsorglich. Eine Tatsache, die dort inhaftierte Kollegen sicher zu schätzen wissen. Sie ist halt etwas liberaler und humanitärer veranlagt und möchte, daß sich die Inhaftierten in ihrem Hause der Erreichung des Vollzugszieles widmen. Sie hat auch Inhaftierte und keine „Population“. Allerdings hat sie schwer mit den Drogen zu kämpfen. Es häufen sich die Rückverlegungen wegen THC-Konsum in die TA III. Andererseits wird in der TA V eine Gruppe „Kunsttherapie für Drogenabhängige“ angeboten. Dies ist spaßig, denn die Leitung der TA V bekundet öffentlich, ein (angeblich) drogenfreies Haus zu sein.

Dafür funktioniert in der TA V der Waschlöschen nicht einwandfrei, wochenlange Wartezeiten sind die Regel. In der TA III funktioniert ein solcher seit nunmehr mehreren Jahren ohne Probleme und Ausfälle. Dabei ist die Belegung der TA V zahlenmäßig geringer wie in der TA III. Auch daß in der TA V

kleinere Maschinen im Einsatz sind, kann nicht das Problem sein. In der TA VI hingegen wird zum Teil nur alle 14 Tage zur Waschmaschine geschritten, und das läuft auch noch stationsweise in einer für die TA VI äußerst ungewöhnlich preußischen Disziplin ab. In der TA IV (SothA) hat Frau Dr. Essler, die dort amtierende „Königin“, schon seit langem dafür gesorgt, daß es dort diverse Waschmaschinen gibt und die dort lebenden Inhaftierten sich wäschemäßig selber versorgen.

Zwischenzeitlich sind Beamte in der TA VI vorhanden, die türkische Zeitungen lesen können und zum Teil der türkischen Sprache mächtig sind. Bösen Gerüchten zufolge soll das die einzige Möglichkeit der Beamten sein, in der TA VI überhaupt noch Gespräche mit Inhaftierten führen zu können. Der Ausländeranteil in der TA VI soll laut bisher unbestätigten Gerüchten aber nochmals erhöht werden.

Die TA IV soll diesmal nicht unerwähnt bleiben. Es ist wenig bekannt, daß sich die SothA als „Schrittmacher“ des Vollzuges fühlt und noch weniger bekannt ist, daß auf der SothA die Parole ausgegeben wird: „SothA gut, Tegel schlecht“. So hat uns ein nettes Gerücht erreicht, nämlich daß die SothA eigentlich durch Senatsgelder Tegel finanziert. Aber auch von den Aktivitäten der SothA sind wir in Tegel sehr oft völlig ausgeschlossen. Letztens war von einer Vernissage die Rede, wo Bilder von Inhaftierten der TA IV der Öffentlichkeit präsentiert wurden. So ist auch von einem Fest die Rede, welches anlässlich des 25jährigen Bestehens dieser Spezialabteilung gefeiert werden soll.

Die Frage nach dem Ansatz und den Erfolgen des sozialtherapeutischen Konzepts in Tegel wird aber bewußt nicht gestellt. Hat doch die SothA eigentlich relativ oft mit sozialen Mißerfolgen gegläntzt, und das eigentliche Konzept, nämlich die soziale Reintegration, wurde bisher recht kräftig torpediert. Statt dessen hört man immer wieder davon, daß Ausgänger aus der SothA weit weniger gerne zurückkehren als diejenigen aus dem Regelvollzug, und daß Therapiestunden ausfallen, weil Therapeuten völlig resigniert kündigen. Insgesamt sollte die Frage erlaubt sein, ob ein nicht der sozialen Norm entsprechendes Verhalten eine Krankheit ist, welche therapierbar ist? Der vollzugliche Ansatz SothA riecht immer ein bißchen nach Phrenologie (als irrig erwiesene Anschauung, daß aus den Schädelformen auf bestimmte geistig-seelische Veranlagungen zu schließen sei), und nach Lobotomie (chirurgischer Eingriff in das Gehirn zur „Behandlung“ bestimmter Geisteskrankheiten), medizinischen Techniken also, die sich auch nach Jahrzehnten der Anwendung als völlig falsche Ansätze erwiesen haben.

Ursprünglich sollte dieser Artikel eine Glosse werden, zumindest war dies der Auftrag, den ich von meinem Chefredakteur erhalten habe. Ich persönlich finde aber, daß die Zustände in Tegel für Menschen „draußen“ schon genug Glosse sind. In der Zeit, in der Frau Peschel-Gutzeit für uns zuständig ist, haben sich die Umstände recht massiv verschlechtert, und wir haben nicht mehr viel zu lachen.

Tegelzeit

Anmerkungen zur Neuauflage

Von 1993 bis 1994 wurde in der JVA Tegel ein Buch erarbeitet. Wir haben über das Buch und seine verunglückte Premiere bereits im Lichtblick vom Mai/Juni 94 berichtet. Die Erstauflage gilt als vergriffen. Deshalb wird von einer neuen Auflage berichtet, welche über folgende Adresse gegen ein Entgelt von DM 7,- zu beziehen sein soll:

**Sozialpädagogischer Dienst
Seidelstraße 39
13507 Berlin**

Dieses Buch, ein Prosaband mit literarischen Werken von hier Inhaftierten, macht in der Erstauflage immer noch seine Runden. Ursprünglich als „einfach schöne Literatur“ bezeichnet, würde ich der Bezeichnung „einfach ehrliche Literatur“ eher folgen können. Das Buch sprengt hierbei jeglichen Rahmen der bisherigen Lektüre in dieser Richtung. Es wird nämlich von Leuten von draußen verstanden. Die Inhaftierten fühlen sich gut vertreten und haben das Buch als Werk aus ihren Reihen angenommen, denn es kommt nicht allzu jammernd und schleimend daher.

Wenn man Leute von draußen nach dem Lesen des Buches etwas in bezug auf den Zustand Haft fragt, bekommt man meistens zu hören, ich habe nicht gewußt, daß Haft so etwas Schreckliches ist. Ich habe mir Tegel vollkommen anders vorgestellt. Daß man Menschen auf Schub (Transport in ein anderes Gefängnis) schickt und die verfrachtet wie Tiere, habe ich noch nicht gewußt.

Der Ruf dieser JVA wird künstlich schlecht gehalten. Die Institution Tegel hat schon immer den Ruf des Schreckens gehabt, der durch die Leitung auch noch gefördert wird. Draußen ist Tegel ein gut funktionierendes Gefängnis in der Art einer Black Box, wo die schlimmsten Straftäter rein- und resozialisiert herauskommen sollen. So wird draußen darüber gedacht und sich auf die Funktion verlassen. Hier drinnen aber herrscht Vetternwirtschaft und Desinteresse an den Belangen der Inhaftierten. Tegelzeit macht dieses sichtlich falsche System für die Leute draußen etwas transparenter.

Tegel ist aber auch ein verdienender Wirtschaftsbetrieb, denn an uns werden pro Jahr mehrere Millionen Gewinn gemacht. Die Inhaftierten arbeiten für die Industrie zu Billiglöhnen (das Höchste sind etwa DM 200,- im Monat). Dies mit Arbeitskräften, die nicht renten- und krankenversichert sind. Aber auf jeden Fall arbeiten müssen, weil der § 41 StVollzG sie definitiv dazu zwingt. Im Falle

von Krankheit bekommen sie, wenn überhaupt, nur etwa DM 50,- Taschengeld im Monat, so daß gearbeitet wird, bis es körperlich nicht mehr möglich ist. Noch schlimmer allerdings ist, wenn man nur für die Begleichung von Schulden arbeitet und praktisch nahe am Taschengeldsatz liegt. Irgendwo ist dies das reale Tegel, eines, das denen dort draußen nicht so gerne gezeigt wird.

Wer glaubt denn hier noch an Moral und den Sinn von sozialem Verhalten. Wer kennt sie nicht, die Freundin oder Frau, die geht, sich einfach anders orientiert. Wer kennt sie nicht, die absolute Gefühlskälte, die in einem selber aufsteigt. Nur noch ich und niemand anderes mehr außer mir. Das ist Resozialisierung à la Tegel. Tegelzeit macht den Weg zu solchem Verhalten für die Leute draußen nachvollziehbar.

Die Übertragungen der Welt hier drinnen nach außen laufen generell via Satellit. Die Satelliten sind die legendären angepaßten Mustergefangenen, welche schon so angepaßt sind, daß es sie gar nicht mehr tangiert, wenn sie allen Kollegen die Zustände verschlechtern. Sie selber sitzen doch im warmen Nest des Lieblings und haben nur noch zu gewinnen. Dieser Zustand wird durch Tegelzeit geändert.

Unter Beamten kursiert das Wort „Hast du schon Tegelzeit gelesen“. Dies ist inzwischen ein Pseudonym für Beamte. Sie erkennen sich dadurch als Leute, die mit dem System in Tegel nicht besonders einverstanden sind. Die Bücher in Beamtenbesitz sind ohnehin nur einer spontanen Aktion einer Beamtin zu verdanken. Anlässlich der Eröffnung hat sie sich einen kleinen Stapel beiseite geschafft und dann ihren Kollegen zugänglich gemacht.

Am 18. Oktober, also deutlich vor der Veröffentlichung des Lichtblicks, begann ein neues Literaturprojekt unter der Leitung von Frau Janssen-Kloster. Hier kann nun jeder beweisen, was in ihm steckt, und unzensuriert mit dem Medium Buch Inhalte nach draußen transportieren, welche ihm wichtig sind. Voraussetzung ist natürlich, man schreibt mit. Es ist nicht geplant, das Projekt Tegelzeit fortzuführen, sondern ein neues, anderes, (vielleicht noch ehrlicher) gelagertes Werk zu schaffen. Ein Vormelder auch jetzt noch zu dieser Zeit an Frau Janssen-Kloster lohnt. Zumindest wird sie dadurch in die Lage versetzt, die Resonanz ihrer Projekte gegenüber der Anstaltsleitung zu beweisen. Möglicherweise kann sie dadurch die mit Sicherheit zu erwartenden Aussteiger kompensieren.

-kmm-



Meine Drogen – deine Drogen

Können Sie sich einen Drogendealer vorstellen, der pro Stunde 2,7 Millionen Mark einsackt?

Natürlich ist das keiner, der mit kleinen Plastiktütchen in der Jackentasche an zugigen Hausecken wartet. Das Bundesgesundheitsamt – sonst nicht gerade berühmt dafür, die Gesundheit der Bürger zu schützen – hat vorgerechnet, daß an dieser Droge in Deutschland jährlich 90 000 Menschen sterben, dazu kommen zahllose Verkrüppelte und Arbeitsunfähige. Die Droge, um die es geht, heißt Tabak; der Großverdiener ist der Staat. Beim Alkohol kassiert er jährlich 6,5 Milliarden – die volkswirtschaftlichen Schäden durch diese Droge liegen demgegenüber bei geschätzten 50 bis 80 Milliarden im gleichen Zeitraum. Obwohl die Deutschen Weltmeister im Alkoholverbrauch sind, halten 62 % von ihnen das neue Urteil des Bundesverfassungsgerichts für falsch, das beim Besitz kleiner Mengen von Haschisch eine Strafverfolgung nicht zwingend vorschreibt. Und die konservativen Politiker heulen auf, als nahe das Ende der Welt. Was ist das für eine verrückte Welt, in der Paffer und Trinker sich entsetzt von harmlosen Kiffern abwenden?

Die Medien spielen kräftig mit und veröffentlichen Tag für Tag brav die Todesstatistik der harten Drogen mit ihren durchschnittlich 2 500 Opfern im Jahr. Wie würde es aussehen, wenn sie für jeden Junkie auch die sechzig Leichen auflisten würden, die Zigaretten und Alkohol ins Jenseits befördert haben?

Die Steuereinnahmen allein können es nicht sein, was Politik und Justiz zu dieser verqueren Weltansicht treibt, wenn leicht nachzurechnen ist, daß die volkswirtschaftlichen Schäden durch erlaubte Drogen die erzielten Einnahmen weit übertreffen. Aber es ist doch praktisch, wenn man als Gesetzgeber und Rechtsprechender selbst entscheiden darf, daß die selbstbenutzten Drogen legal sind, die der anderen dagegen verboten werden müssen. Natürlich ist es ein Argument, daß man sich angesichts der Erfahrungen mit den zugelassenen Drogen Alkohol und Tabak nicht auch noch den Ärger mit Haschisch und Marihuana, Koks, Crack, Speed und Heroin ins Haus holen muß. Wobei – trotz zahlreicher medizinischer Untersuchungen entweder wider besseres Wissen oder unbelehrbar – nach wie vor so getan wird, als seien weiche und harte Drogen dasselbe, die einen Einstieg zu den anderen. Konsumiert werden sie so oder so; die Nutznießer des Verbots sind vor allem die Großdealer, denen so ihre giganti-



schen Gewinnspannen erhalten bleiben. Konsumenten muß man das heiß diskutierte „Recht auf Rausch“ nicht ausführlich erläutern, sie nehmen es sich ohnehin. In der Regel das gesetzlich Erlaubte, also die Zudröhnung des Schädels mit jeder Menge Alk, in der Hand die Kippe, so daß es Mühe bereitet, ohne Nebelscheinwerfer vom einen Ende zum anderen blicken zu können. Als ich zum ersten Mal von dem Lübecker Urteil vom „Recht auf Rausch“ hörte, habe ich zugegebenermaßen gedacht, die hätten 'nen Rad ab. Aber man muß nur kurz nachdenken: Auch wenn man (wie ich) lieber Cola statt Bier, lieber Marzipan statt Hasch konsumiert, ist leicht einzusehen, daß das Gegenteil schon gar nicht stimmen kann: Wer wollte sich anmaßen, anderen den Rausch zu verbieten?

Abgesehen von Heuchlern, die den eigenen nicht so schlimm finden, und Heiligen, welche für die Laster ihrer Mitmenschen kein Verständnis aufbringen können. Offenkundig gehört ein erheblicher Anteil der desinformierten 62 % der Bundesbürger zu diesen Heuchlern, die das zaghafte Urteil des Verfassungsgerichts ablehnen. Wie schrecklich gefährlich Hasch und Marihuana sein müssen, kann man daran ablesen, daß die Polizeiführung es für nötig hielt, mit einem Großaufgebot gegen eine Veranstaltung der „Arbeitsgemeinschaft Hanf“ in Darmstadt vorzu-

gehen – bei den menschenjagenden Rassisten von Magdeburg hielten sich die Beamten lieber im Hintergrund. Das Darmstädter Ordnungsamt argumentierte, Flugblätter der „Joints rauchenden TütenrollerInnen“ seien als verherrlichende Propaganda strafbar – während das Frankfurter Oberlandesgericht gleichzeitig feststellte, ein rechtsextremistisches Hetzgedicht gegen Asylbewerber sei nicht als Volksverhetzung strafbar.

Ich kann akzeptieren, wenn Einschränkungen ausgesprochen werden, weil der Konsum zu Schäden für andere führt; ich habe auch keine Lust, irgendwo mit tränenden Augen zu hocken, bei denen die Aschenbecher überquellen, ich möchte mich keiner Operation unterziehen, wenn sich der Chirurg vorher einen genehmigt hat, und ich finde es schlimm, wenn abhängige Mütter ihren ungeborenen Kindern ihre Sucht weitergeben. Oder, um in der Szene zu bleiben: Ich mache mich lieber auf den „Heimweg“, wenn ich mitkriege, daß der allgemeine Alk-Pegel im Blut so ansteigt, daß abzusehen ist, wann der erste mit glasigen Augen, eingengter Wahrnehmung und freigelassener Aggression ausrastet – was nicht immer so gewesen ist.

Ich habe bis heute nicht kapiert, was an Drogen – legalen wie illegalen – so toll sein soll; ich kann es also persönlich nicht nachvollziehen, warum Leute sich bis zum Umfallen zukippen oder ihre Lungen mit krebserregendem Qualm füllen, aber so lange das meine eigene Gesundheit nicht beeinträchtigt, habe ich nicht das Recht, ihnen da reinzureden. Noch weniger kann ich die Konsumenten härterer Drogen verstehen, aber da gilt dasselbe: So lange sie das Geld für ihren Rausch nicht durch Straftaten ranschaffen ...

Niemand sollte das Recht haben, einem anderen die Grenzen seiner Selbstgefährdung und Selbsterstörung aufzuzwingen, vorausgesetzt, es ist genug getan worden, das Wissen über die Gefahren angemessen zu verbreiten. Und hier liegt nun ein bemerkenswerter Aspekt des verfassungsrichterlichen Urteils, nämlich genau diese Feststellung, daß jeder Mensch letztlich in eigener Verantwortung für sich und seine Gesundheit handeln muß und er sich damit letztlich auch den Rahmen seiner Selbstgefährdung selbst setzen muß. Juristen, die sich mit solchen Themen befassen, sollten sich dieses Urteil nochmals sehr genau ansehen.

Bis die Tage ...

-Blacky-

Der richtige Start

Tips und Tricks für die Zeit danach

Irgendwann ist auch die längste Haftzeit in Tegel vorbei. Es naht das Vollzugsziel oder besser gesagt die Entlassung - zumeist auf Endstrafe. Nun wird nicht jeder das Glück haben, daß er vorher in den Genuß des offenen Vollzuges kommt. Die Entlassung aus Tegel dürfte eher die Regel sein. Dann ist intensive Vorbereitung nötig. Wenn man sich nicht um alles vorher kümmert, hat man nach der Entlassung eine Menge Rennerei und verschwendet Zeit, welche ich persönlich besser zu nutzen wüßte. Es empfiehlt sich hier, nach einer Checkliste zu arbeiten. Insbesondere dann, wenn man plausible Gründe für die entlassungsvorbereitenden Ausgänge braucht. Gerade in den sogenannten guten Häusern sind gute Gründe bitter nötig.

1. Versuchen, ein Gespräch mit dem Sozialdienst über dieses Thema zu führen. Vielleicht schon in bezug auf die Wünsche, die hier später erwähnt werden.

2. Personalpapiere besorgen. In dem Falle, daß man keine hat, ist es zu empfehlen, eine Geburtsurkunde organisieren zu lassen. Die gibt es bei dem Standesamt. Ebenso wird wohl auch eine Identitätsbescheinigung mit beglaubigtem Lichtbild in manchen Fällen nötig werden. Diese sollte in der Anstalt zu bekommen sein. Den Ausweis jetzt schon besorgen, erspart Rennerei nach dem Tag X.

2.1. Eventuell vorhandene Papiere auf Gültigkeit überprüfen. Wenn diese nicht gültig sind, dann sollte man sie verlängern lassen. Auch für diese Nettigkeit ist der Sozialarbeiter irgendwo zuständig. Zumindest in der Weise, daß er definitiv sagt wie das geht und wo man das machen kann.

2.2. Die Lohnsteuerkarte beantragen. Auch wenn man nach dem Genuß der Arbeit nach dem § 41 StVollzG nicht gerade von Arbeitswillen geschüttelt ist, erspart einem die frühzeitige Beschaffung doch lästige Laufereien. Auch hier kann der Sozialarbeiter zur Seite stehen. Zu klären ist, ob man die Lohnsteuerkarte nun bezahlen muß oder nicht.

2.3. Nützlich, um nicht zu sagen zwingend erforderlich, ist auch der Sozialversicherungsausweis. Dieses Papier wird später ein Lichtbild enthalten, das den Arbeitnehmer identifiziert und so die Schwarzarbeit verhindern soll. Es wird bei Beantragung des Arbeitslosengeldes beim Arbeitsamt hinterlegt und erst bei Arbeitsaufnahme ausgehändigt. Hier kann sich der Sozialarbeiter mal so richtig austoben.

3. Schon mal ganz vorsichtig beim Arbeitsamt vorfühlen, was denn so läuft mit einem Job. Hierfür dürfte ein Ausgang fällig werden.

3.1. Bei Verdacht auf aufkommende Arbeitslust auch einmal das Arbeitsamt konsultieren. In bezug darauf, ob man nun nicht vielleicht die Möglichkeiten zu einer vernünftigen Umschulung hat. Die Arbeit im Knast bringt es mit sich, daß man wenigstens arbeitslosenversicherungssicher ist und so Ansprüche auf Arbeitslosenleistungen oder eventuell auf eine finanzierte Umschulung hat.

3.2. Sollte die Arbeitslust wirklich schwer und akut sein, dann kann man sich sogar vor der Entlassung als arbeitssuchend melden. Dies hat zur Folge, daß man zu einer möglichen Vorstellung auf dem neuen Arbeitsplatz ziemlich berechtigt nach einem Ausgang fragen kann.

3.3. Man kann aber auch schon während der Inhaftierung die Anträge auf die Bewilligung von Arbeitslosengeld oder -hilfe ausfüllen. Logischerweise ist dann der Tag der beginnenden Arbeitslosigkeit der Tag der Entlassung. Die schriftliche Einreichung erspart Laufereien. Dies wird nötig für die Erlangung von Sozialhilfe.

4. Für die Leute, welche die relativ sichere Sozialhilfe vorziehen, sollte der Sozialarbeiter schon einmal das passende Sozialamt herausuchen. Da man hier nicht jedem Sozialarbeiter trauen kann, auch mal selber anschreiben und schon einmal seinen Besuch ankündigen und vielleicht vorsichtig nach Sonderzulagen (Bekleidungs-geld etc.) fragen. Schön ist das natürlich, wenn jetzt schon die Arbeitsamtsgeschichten abgeklärt sind.

5. Wer Hilfe braucht, um draußen klar zu kommen, der sollte die Sache rechtzeitig zum Laufen bekommen. Die Vereine Knackpunkt sowie die Freie Hilfe sind auf die Nachsorge spezialisiert. Die Freie Hilfe hat Mitarbeiter in allen Häusern. Der Knackpunkt jedoch nur in den TAs III und VI. Man sollte im Falle Knackpunkt unbedingt an den entsprechenden Gruppen teilnehmen. Während die Freie Hilfe praktisch nur in bezug auf Entlassung so richtig Wirkung zeigt, betreut Knackpunkt auch während der Haft. Auch können vom Knackpunkt eventuell Vollzugshelfer gestellt werden.

6. Bereits vor der Entlassung kann ein Bewährungshelfer konsultiert werden. Dies tritt natürlich nur in Funktion, wenn einer indi-

ziert ist, also bei Führungsaufsicht oder bei Straferlaß auf Bewährung. In der TA III hat sich die GLin Klatt-Wiesbrock darauf spezialisiert, solche Aktionen einzuleiten. Sicherlich wird diese gerne bereit sein, dieses Kunststück auch anderen Sozialarbeitern kenntlich zu machen. Der Bewährungshelfer darf und wird sicher gerne an dem laufenden Strafvollzug beratend teilnehmen. Es ist ja auch in seinem Interesse, den künftigen Klienten einschätzen zu lernen. Er dürfte aber auch ein gewichtiger Fürsprecher bei Vollzugskonferenzen sein. Hier ist er durchaus teilnahmeberechtigt. Diese Möglichkeit besteht bereits Jahre vor der Entlassung und sollte genutzt werden.

Nun werden sich einige Sozialarbeiter immer etwas sträuben, von sich aus aktiv zu werden. Vor allem in den TAs II und III bekommen Sozialarbeiter bei dem Wort Entlassungsvorbereitungen heftige Bauchkrämpfe. Möglicherweise muß man den Sozialarbeitern dann etwas unter die Arme greifen. Es dürfte reichen, wenn man sie auf ihre Handlungspflicht durch folgende Paragrafen des StVollzG hinweist.

§ 71 StVollzG (Grundsatz)

Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

§ 73 StVollzG (Hilfe während des Vollzuges)

Der Gefangene wird in seinem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich sein Wahlrecht auszuüben sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen und einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln.

§ 74 StVollzG (Hilfe zur Entlassung)

Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

Traumwolke

Ein Projekt stellt sich vor

Man sollte sich immer vergewissern, daß man in einem Staat lebt, welcher am Stichtag 30. Juni 1993 über folgende Justizdaten verfügte:

58 548 Inhaftierte in den alten Bundesländern, davon 17 874 Personen in U-Haft. 5 799 Inhaftierte in den neuen Bundesländern, davon 2 726 in U-Haft. 175 Haftanstalten in den alten Bundesländern, 49 in den neuen Bundesländern, davon 6 in den alten Bundesländern für Frauen, in den neuen jedoch nur eine. 1992 bundesweit 2 099 lethale Rauschmittelunfälle, 1993 „nur noch“ 1 738 Tote durch Btm-Intoxikationen. Für 1994 wurden bereits im ersten Halbjahr 785 Tote registriert, womit wieder eine Zunahme um 4,2 % zu verzeichnen ist. Ich verwende hier bewußt nicht, wie der Bundesdrogenbeauftragte, der diese Zahlen veröffentlichte, das Wort „Rauschgifttoter“, denn dieses Wort stellt für mich irgendwo eine Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener dar. Diese Menschen starben ja nicht nur am Betäubungsmittel, sondern ziemlich direkt an einer seit Jahren verfehlten Drogenpolitik dieser Regierung, die immer noch versucht, Sucht mit Verboten und Strafen zu bekämpfen, anstatt mit Therapie und Verständnis. Allerdings assoziiert der Bundesdrogenbeauftragte den Begriff „Turkey“ auch nachweislich mit einer neuen Designerdroge ...

Daß wir in Tegel nur eine Chance auf Resozialisierung haben, wenn wir beständig darum kämpfen und jede Position nahezu verzweifelt verteidigen, ist für uns normal. Behindert werden wir dabei auf allen Instanzen. Man möchte gerne jemanden haben, der einem hilft und Verständnis für einen hat. Da ist dann die Frage, woher nehmen. Die Angebote der „Institution“ (Originaltext Anstaltsleitung für die JVA-Tegel) sind hier wie fast überall sehr begrenzt bis nicht vorhanden, und auch von den ein bis zwei Organisationen, welche in Berlin professionell in Gefangenenhilfe machen, ist in dem Bereich nicht viel zu erwarten. Denn es wird das Zwischenmenschliche definitiv durch Gruppendynamik oder beinahe exzessive Einzelbetreuung nach der Entlassung ersetzt. Zudem stößt man als Haftentlassener dauernd auf Vorurteile. Gerade neulich habe ich wieder die schönsten bürgerlichen Stilblüten genossen, in etwa so: „Der nutzt dich nur aus, solche Leute bringen uns alle um etc.“ Gerade hier ist es nötig, der Öffentlichkeit uns als Menschen vorzustellen und näherzubringen.

Eine wenig bekannte und von daher selten beschriebene Alternative ist das Projekt

Traumwolke. Dieses Projekt widmet sich intensiv der Betreuung Inhaftierter und wird zudem noch von einem Inhaftierten geleitet, welcher selber die Ehre hatte, 59 Monate seines Lebens in der Obhut von Vater Staat zuzubringen. Im Gegensatz zu anderen aber, welche die Zeit im Vollzug verdaut und vergessen haben, hat er die Notlagen und Defizite der Inhaftierung erkannt und das Projekt Traumwolke gestartet.



Die Knasthilfe Traumwolke wurde im April 1990 in der JVA Düsseldorf gegründet. Ihr Zweck war damals wie heute, durch Briefkontakte soziale Bindungen herzustellen, welche sich naturgemäß auf vorzeitige Entlassungen auswirken. Der Gedanke, daß gerade hier Defizite herrschen, ist „draußen“ gar nicht so geläufig, denn wer gibt schon gerne zu, daß man seinen Bruder, Freund oder Verwandten im Gefängnis nicht besucht, weil man sich von der damit verbundenen Erniedrigung (Untersuchung, bis zur Leibesvisitation am Eingang) und Standesdünkel (Gepäcksthem Nr. 1 bei den Nachbarn) distanzieren möchte. So wird fleißig wegdistanziert. Dadurch verringert sich im Quadrat zur Haftzeit die Zahl der Leute, mit denen man Kontakt hat, bis deutlich unter Null.

Genau an diesem Punkt greift Traumwolke zunächst ein. Am 1. Mai 1994 hat man nämlich eine Kartei eingerichtet, in die sich jeder Inhaftierte, egal ob männlich oder weiblich, eintragen lassen kann. Wichtig für Traumwolke sind folgende Daten: Alter, Hobbies, Aussehen, Reststrafzeit, und vor allem spezielle Wünsche wie z. B. Mann sucht Mann, Mann sucht Frau, Frau sucht Frau, also fast wie im richtigen Leben. Parallel und aus dem

Mangel heraus, daß fast nur Männer inhaftiert sind und davon noch viele gemeinerweise einen weiblichen Kontakt suchen, verschickt das Projekt Traumwolke regelmäßig Listen an Frauen, welche Kontakt suchen. Diese Frauen werden durch Zeitungsinserate aufmerksam gemacht, in denen auch darauf verwiesen wird, daß die entsprechenden Herren zur Zeit an Besuchen etwas gehindert sind. Allerdings wird die Adresse direkt vermittelt, so daß es den entsprechenden Gesprächspartnern völlig frei steht, was sie aus der Sache machen. Zu früheren Zeiten verfügte das Projekt Traumwolke noch über einen Besucherservice, der allerdings in letzter Zeit eingestellt werden mußte. Das gespendete Auto ist zwischenzeitlich kaputtgegangen und der Spendenfluß dermaßen gering, daß es bisher nicht zur Reparatur reichte.

Die Aufnahme in der Kartei und auch die Anforderung der Listen ist nicht ganz gebührenfrei. Die Aufnahme in der Liste als Inhaftierter kostet DM 15,- (es kann auch in Briefmarken gezahlt werden) und gilt dann für ein Jahr. Die Zusendung einer Inhaftiertenliste kostet hingegen DM 2,- (Zahlung ebenfalls in Briefmarken möglich), wobei auch hier praktisch nur die postalischen Versandkosten gedeckt werden. Der Verein wird derzeit nämlich über einen Gewerbeschein geführt, und hat allein 1993 etwa DM 7 000,- an Verlusten eingespielt.

Die Traumwolke ist aber nicht nur eine Vermittlung sozialer Kontakte, sondern sie engagiert sich zudem bei Ungerechtigkeiten im Strafvollzug, wobei sie sich an Justizminister, Landtage, die europäische Menschenrechtskommission, Parteien etc. wendet.

Die Kontaktadresse ist:

Knasthilfe Traumwolke
Michael-Leo Ahles
Postfach 11 43
58581 Iserlohn

Ach ja, ich würde wohl kaum etwas über ein solches Projekt schreiben, wenn ich nicht die Effizienz geprüft hätte. Es ist definitiv nachvollziehbar, daß dieses Projekt in der Lage ist, Inhaftierte zu betreuen. Im Gegensatz zu anderen mir bekannten Projekten, habe ich durch die Traumwolke diverse Schreibpartner gefunden, mit denen ich mich trotz meiner Inhaftierung völlig ohne Vorbehalte austauschen kann.

Berliner Abgeordnetenhaus - Landespressediens -

Kleine Anfrage Nr. 5712 des Abgeordneten Dr. Bernd Köppl (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) vom 12.7.1994 über „fragwürdige Maßnahmen der Senatsverwaltung für Justiz zur Abwendung der Infektionsgefahren durch Hepatitis/HIV-Erreger durch mehrfachen Gebrauch von Spritzen in den Berliner Gefängnissen“:

1. Welches Sterilisationsmittel will die Senatsverwaltung für Justiz in den Berliner Gefängnissen ausgeben, um damit die Ausbreitung von Hepatitis/HIV-Erregern beim Mehrfachgebrauch von Einmalspritzen zu verhindern (bitte den Namen und die chemische Zusammensetzung angeben)?
2. Wird von der herstellenden Pharmaziefirma das Sterilisationsmittel für das Indikationsspektrum „Sterilisierung von mehrfach gebrauchten Einmalspritzen“ abgegeben?
3. Gibt es eine Zulassung dieses Sterilisationsmittels von der zuständigen obersten Bundesbehörde (ehemals BGA) für den geplanten Verwendungsbereich, Sterilisation von mehrfach gebrauchten Einmalspritzen gegenüber Hepatitis und HIV?

Wenn ja, welche Rahmenbedingungen für diese Indikationsstellung müssen eingehalten werden, z. B. Dauer der Einwirkungszeit, Qualitätskontrolle etc.?
4. Welche zusätzlichen gesundheitlichen Risiken entstehen durch den Gebrauch dieses Sterilisationsmittels unter den Bedingungen des Gefängnisses, wenn z. B. Restanhaftungen in der Spritze intravenös gespritzt werden?
5. Welche Stellungnahmen zu diesen vielfältigen fachlichen Problemen hat die Senatsverwaltung für Gesundheit abgegeben?
6. Welche Stellungnahmen haben die verantwortlichen Ärzte in den Berliner Gefängnissen bezüglich der Abgabe von Sterilisationsmitteln für gebrauchte Einmalspritzen abgegeben?
7. Werden die Häftlinge bei der Abgabe dieses Sterilisationsmittels darauf hingewiesen, in welchem Umfang weiterhin Infektionsgefahren bei der Verwendung von mehrfach gebrauchten Einmalspritzen für Hepatitis und HIV existieren?
8. Wie beurteilt der Senat die Präventionswirkung gegenüber der Weiterverbreitung von Hepatitis und HIV durch die Ausgabe von Einmalspritzen in den Berliner Gefängnissen?

Antwort des Senats vom 28.7.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 3.8.1994):

Zu 1. und 8.: Die Senatsverwaltung für Justiz beabsichtigt die Ausgabe einer „Hausapotheke“ für Gefangene, die neben Tupfern, Kompressen, Wundpflastern und einem Merkblatt zur Anwendung des Desinfektionsmittels Betaisodona (R) der Firma Mundipharma GmbH 65549 Limburg (Lahn) mit dem Wirkstoff Poly (1-vinyl-2-pyrrolidon)-Iod-Komplex enthält. Damit soll dem Anstieg von Infektionskrankheiten wie Hepatitis und „AIDS“ vorgebeugt werden.

Die zur Erreichung dieses Zwecks aus gesundheitlichen Gründen an sich wohl wünschenswerte Verwendung und Ausgabe von sterilen Einwegspritzen scheitert an den besonderen Bedingungen einer Haftanstalt sowie daran, daß eine Gefährdung der Bediensteten durch Insassen, die Spritzen frei erhalten und sie als Waffe gegen die Bediensteten verwenden können, nicht auszuschließen ist. Um unter den gegebenen Umständen für die Gesundheit der Insassen dennoch bestmöglich zu sorgen, wird die beschriebene Maßnahme erwogen, die im übrigen neben der Vergabe von Einwegspritzen auch in der Literatur empfohlen wird. Darüber hinaus vertritt die Senatsverwaltung für Justiz unverändert die Ansicht, daß die Ausgabe von Einwegspritzen im Justizvollzug im Hinblick auf die Präventionswirkung gegenüber der Verbreitung von Hepatitis und HIV nicht unbedenklich ist, weil so weder das Problem des needle-sharing noch das des mehrfachen Gebrauchs von Einwegspritzen zu lösen ist.

Zudem erscheint die Wahrscheinlichkeit der Erleichterung und Enttabuisierung des Drogengebrauchs, die die Hilfestellungen der Anstalt zur Überwindung der Sucht unterlaufen würde, gegenüber einer möglichen, aber zweifelhaften Verringerung des Ansteckungsrisikos so schwergewichtig, daß bei einer würdigenden Gesamtschau eine Spritzenvergabe nicht in Erwägung zu ziehen ist. Dies wird im übrigen von allen deutschen Haftanstalten so gesehen.

Zu 2., 3. und 7.: Naturgemäß existiert keine Indikation „Sterilisierung von mehrfach gebrauchten Einwegspritzen“. Einwegspritzen wurden bekanntlich gerade entwickelt und haben sich durchgesetzt, um die risikoreicheren und personalaufwendigeren Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu vermeiden, die bei den früher angewendeten Mehrwegsartikeln nötig waren. Die Dauer der Einwirkungszeit des Desinfektionsmittels ist in dem der Hausapotheke beigelegten detaillierten Merkblatt entsprechend den Herstellerangaben genau beschrieben. In diesem Merkblatt wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß auch die Kombination von mechanischer, thermischer und chemischer Desinfektion das Risiko einer HIV- und in stärkerem Maße Hepatitis B-, C- und D-Infektion nur mindern, nicht ausschließen kann, und daß der einzige sichere Weg ist, nicht zu spritzen.

Zu 4.: Alle in Frage kommenden Desinfektionsmittel sind toxisch. Ihre Wirkung beruht darauf. Bei sachgemäßer Anwendung kann eine Gefährdung der Gesundheit durch das Desinfektionsmittel nicht auftreten. Bei Injizierung von Restanhaftungen des Desinfektionsmittels können gewisse körperliche Schäden und Schmerzen nicht ausgeschlossen werden. Das gewählte Mittel Betaisodona stellt diesbezüglich aber in der anzuwendenden Verdünnung (0,5 %) eine sehr geringe Gefährdung dar.

Zu 5. und 6.: Die in Rede stehende Problematik ist vollzugsintern unter ständiger Mitwirkung der Ärzte im Vollzugsdienst erörtert und entschieden worden. Die Ärzte im Berliner Justizvollzugsdienst sowie die Senatsverwaltung für Gesundheit haben geltend gemacht, daß aus medizinischer Sicht weitergehende Maßnahmen, z. B. die Ausgabe von Einwegspritzen, erwogen werden sollten, um Infektionen zu verhüten. Das Zur-Verfügung-Stellen von Desinfektionsmitteln wird aber auch von ihnen als ein erster Schritt in die Richtung notwendiger ärztlicher Fürsorge für suchtkranke Insassen betrachtet.

Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 5723 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) vom 17.7.1994 über „fehlende Rechtsliteratur für Gefangene“:

1. Weshalb fehlt es in Gefangenenbüchereien oft an den wichtigsten juristischen Werken, die den Alltag im Strafvollzug bestimmen (wie Strafvollzugsgesetz samt einem der Standard-Kommentare, den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und den jeweils aktuellsten Berliner Ausführungsvorschriften)?
2. Teilt der Senat die Ansicht, daß es für Gefangene prinzipiell möglich sein muß, in der nächsterreichbaren Gefangenenbücherei diese Werke einzusehen, damit sie sich über ihre Rechte und Pflichten orientieren können?
3. Wann wird der Senat die Gefangenenbüchereien entsprechend ausstatten?

Antwort des Senats vom 2.8.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 8.8.1994):

Zu 1.: Die Gefangenenbüchereien der großen Justizvollzugsanstalten sind mit den für den Strafvollzug einschlägigen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften sowie den wichtigsten Kommentaren ausgestattet. Gefangene können sich diese ausleihen bzw. in den Büchereien Einsicht nehmen. Die Bestückung mit den jeweils aktuellsten Ausführungsvorschriften sowie mit Kommentaren zum Strafvollzugsgesetz ist jedoch nicht immer ausreichend. Dieser Mangel ist vor allem darin begründet, daß Gefangene ausgeliehene Bücher und Texte häufig beschädigen und unbrauchbar machen, indem Seiten entfernt werden. Eine Neubeschaffung ist nicht in jedem Fall sofort möglich. Gleichwohl sind die Justizvollzugsanstalten bemüht, ihren Bestand immer auf dem laufenden zu halten und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel zu verbessern. Für ausländische Gefangene stehen die in zahlreichen Sprachen vorhandenen „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“ auf Nachfrage zur Verfügung.

Die kleinen Justizvollzugsanstalten verfügen nicht über eigene umfangreiche Büchersammlungen, sondern sind lediglich mit den wichtigsten Gesetzestexten ausgestattet. Der Ausleihbedarf ist nach Auskunft der Anstalten gering bzw. nicht vorhanden. Bei Bedarf haben die Inhaftierten die Möglichkeit, bei den Gruppenleitern in die gewünschten Gesetzestexte und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften Einsicht zu nehmen und ggf. auch notwendige Erläuterungen zu erhalten. Soweit erforderlich, ist der Gruppenleiter in der Lage, spezielle Gesetzestexte sowie dazugehörige Kommentare zur Einsichtnahme für Inhaftierte zu beschaffen.

Zu 2.: Aufgrund der Ausstattung der Büchereien der Justizvollzugsanstalten bzw. der unter Punkt 1. geschilderten weiteren Informationsmöglichkeit ist es für Gefangene möglich, sich über ihre Rechte und Pflichten in angemessener Zeit zu orientieren, ohne daß sie hierfür Gefangenenbüchereien anderer Anstalten benutzen müssen.

Zu 3.: Entfällt.

Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 5724 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) vom 16.7.1994 über „Hygienemißstand in der Untersuchungshaftanstalt Moabit“:

1. Trifft es zu, daß zumindest einzelne Gefangene nicht mehr wie bisher zweimal in der Woche duschen und alle zwei Wochen die Bettwäsche wechseln dürfen?
2. Teilt der Senat die Ansicht, daß eine Unterschreitung dieser Mindeststandards an Hygiene dem Gebot menschenwürdiger Behandlung von Untersuchungsgefangenen (Nr. 18 Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollZO) zuwiderläuft – zumal in der heißen Jahreszeit?
3. Weshalb wurde selbst einem Untersuchungsgefangenen, der unter Kopfschuppen, starker Schweißbildung und Ekzemen an den Füßen

leidet, die Beibehaltung des bisherigen Duschrhythmus und Wäschewechsels versagt?

4. Wann wird der Senat die hygienischen Mindeststandards endlich wiederherstellen und ggf. zu Verbesserungen kommen?

Antwort des Senats vom 2.8.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 8.8.1994):

Zu 1.: Aufgrund eines Ausbruchs von zwei Inhaftierten aus der Justizvollzugsanstalt Moabit am 19. Juni 1994 mußten von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Moabit zusätzliche besondere Bewachungsmaßnahmen angeordnet werden, um die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt – insbesondere während der Nachtzeit – zu gewährleisten. In Anbetracht der ohnehin äußerst angespannten Personalsituation standen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben mangels sonstiger Einsparungsmöglichkeiten leider nur die tageweise für die Durchführung des zweiten wöchentlichen Duschens eingeteilten Beamten zur Verfügung. Aus diesem Grunde mußten die Inhaftierten der Teilanstalten I und II dahingehend informiert werden, daß ab 20. Juni 1994 nur noch einmal wöchentlich eine Möglichkeit zum Duschen bestehe.

Auch der Bettwäschetausch mußte zum Teil eingeschränkt werden. Zur Zeit kann er nur noch alle drei Wochen durchgeführt werden. Der sonstige Wäschetausch findet nach wie vor im Zwei-Wochen-Rhythmus statt; im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten und auf der Zugangsstation wird weiterhin täglich die Wäsche (einschließlich Bettwäsche) getauscht.

Zu 2. und 4.: Die unter 1. beschriebene Einschränkung der Duschmöglichkeiten wurde von der Senatsverwaltung für Justiz und der Leitung der Justizvollzugsanstalt Moabit von Anfang an als äußerst unbefriedigend angesehen. Es wurde daher umgehend nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, um die ursprüngliche Regelung soweit wie möglich zügig wieder herzustellen.

In der Teilanstalt II wurde hiernach durch Nutzung der dort bereits vorhandenen sogenannten Stationsduschen sichergestellt, daß allen dort untergebrachten Gefangenen nach wie vor zweimal wöchentlich die Gelegenheit zum Duschen angeboten werden kann. Lediglich in der Woche vom 26. Juni bis zum 3. Juli 1994 konnte den Gefangenen aufgrund einer Renovierung des Hauptbades nur einmal ermöglicht werden zu duschen. In der Teilanstalt I existieren entsprechende Stationsduschen leider noch nicht; eine Verbesserung der Situation konnte daher nur dadurch erreicht werden, daß durch vorübergehende Schließung einer Station und der hiermit verbundenen Erwirtschaftung von Personal seit dem 18. Juli 1994 zumindest alle zwei Wochen wieder ein zweimaliges Duschen eingeführt werden konnte.

Die unter 1. beschriebene Einschränkung des Bettwäschetausches ist durch den Ausfall von Maschinen in der Zentralwäscherei eingetreten. Nach Behebung der technischen Mängel ist die Justizvollzugsanstalt Plötzensee bemüht, den eingetretenen „Wäschestau“ schnellstmöglich abzubauen und wieder zur ursprünglichen Regelung zurückzukommen.

Zu 3.: Ein derartiger Fall ist der Senatsverwaltung für Justiz nicht bekannt und konnte mangels konkreter Angaben in der Anfrage auch nicht ermittelt werden.

Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 5813 des Abgeordneten Harald Grieger (CDU) vom 17.8.1994 über „Sicherheitspannen in der Berliner Justiz“:

1. Wieviel Gefangene sind seit Anfang des Jahres aus Berliner Gefängnissen ausgebrochen und welche Maßnahmen hat die Justizverwaltung getroffen, um Wiederholungen zu verhindern?
2. Welche Konsequenzen zieht in diesem Zusammenhang der Senat bei Beihilfe zur Flucht?
3. Wie bewertet der Senat seine Verantwortlichkeit hierfür angesichts der Tatsache, daß früher bereits das Entweichen von drei Straftäterinnen zum Senatorenrücktritt geführt hat?

- 4. Wann gedenkt der Senat, die Abschiebehaftanstalt nunmehr endlich der Justizverwaltung zu übertragen, wie es im übrigen durch das Grundgesetz und andere entsprechende Gesetze seit langem zwingend notwendig ist?
- 5. Wann gedenkt der Senat, den Bestimmungen des Bundes und der Länder gerecht zu werden und Staatsanwälte und Richter rund um die Uhr bei Freiheitsentziehungen von Personen in angemessener Form vor Ort zur Verfügung zu stellen?
- 6. Teilt der Senat meine Auffassung, daß es sich um eine Mißachtung des Parlaments handelt, wenn der zuständige Staatssekretär sich im Fachausschuß weigert, Erklärungen zu einzelnen Vorgängen in der Justizvollzugs- und Sicherheitspolitik abzugeben, andererseits aber zu denselben Vorgängen ausführlich in öffentlichen Presseinterviews Stellung nimmt?

Antwort des Senats vom 2.9.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 23.9.1994):

Zu 1.: In der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1994 sind neun Gefangene aus Berliner Haftanstalten ausgebrochen, d. h. aus dem eingefriedeten Bereich des geschlossenen Vollzuges entwichen. In diesem Vollzugsbereich gab es 1993 sieben Entweichungen und 1992 elf Entweichungen.

Im Vergleich zu den anderen zehn alten Bundesländern hat Berlin - bezogen auf die jeweilige Jahresdurchschnittsbelegung - in den Jahren 1992 und 1993 in der Rangfolge der Länder mit den geringsten Entweichungsfällen aus dem geschlossenen Vollzug den 5. Platz - (1992) und 2. Platz - (1993) eingenommen.

Jeder Entweichungsfall wird einer eingehenden Sicherheitsanalyse unterzogen. Im engen Zusammenwirken zwischen der jeweils betroffenen Justizvollzugsanstalt und den für Sicherheitsfragen im Berliner Justizvollzug zuständigen Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Justiz wird nach möglichen Schwachstellen geforscht, die im konkreten Fall die Flucht begünstigt haben könnten. Erforderlichenfalls werden sodann die gebotenen baulich-technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen getroffen, um erkannte Schwachstellen zu beseitigen. Die Zuständigkeit für die Durchführung der baulich-technischen Maßnahmen liegt bei der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen.

Zu 2.: Eine Hilfe zur Flucht eines Gefangenen ist strafbar. In derartigen Fällen werden deshalb unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

Zu 3.: Ob der Ausbruch eines Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug die politische Verantwortlichkeit des zuständigen Senatsmit-

glieds berührt, ist eine Frage des Einzelfalls und der zugrundeliegenden Umstände. Aus dem seinerzeit aufgrund des Ausbruchs von vier gefährlichen Terroristinnen erfolgten Rücktritt des Justizsenators kann nicht gefolgert werden, daß jeder Ausbruch automatisch derartige Konsequenzen nach sich ziehen müßte. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß keine Justizvollzugsanstalt in Deutschland so gesichert ist, daß eine Flucht von Inhaftierten hundertprozentig verhindert werden kann. Eine derartige Sicherung hätte eine andere örtliche Lage der Justizvollzugsanstalten und einen völlig anderen baulichen Standard zur Voraussetzung und würde eine nach innen wie nach außen extrem eingeschränkte Gestaltung des Vollzuges erfordern, die mit einem auf Resozialisierung gerichteten Justizvollzug nicht zu vereinbaren wäre, der sich an den Geboten unserer Verfassung und des Strafvollzugsgesetzes ausrichtet.

Zu 4.: Es gibt keine Planungen des Senats für eine Übertragung der Abschiebehaft an die Justizverwaltung. Die Annahme, daß eine solche Übertragung nach dem Grundgesetz oder anderen Gesetzen geboten sei, trifft nicht zu.

Zu 5.: Der Senat stellt Richter und Staatsanwälte nicht für bestimmte Aufgaben „zur Verfügung“. Er weist im Rahmen der personalwirtschaftlichen Notwendigkeiten und der haushaltsmäßigen Möglichkeiten den Gerichtsbarkeiten und den Strafverfolgungsbehörden Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten der Richter und Staatsanwälte zu. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt so zügig wie möglich. Trotz der außerordentlich großen Belastungen durch die Justizeinheit Berlins verfügen die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden über eine ausreichend große Zahl von Richtern und Staatsanwälten, um ihren gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden.

Über den konkreten Einsatz der Richter entscheiden die Präsidien der jeweiligen Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit, wobei allen gesetzlichen Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist. Schwierigkeiten beim Einsatz von Staatsanwälten, die ihr Einschreiten erforderlich machen würden, sind der Senatsverwaltung für Justiz nicht bekannt.

Zu 6.: Der Senat teilt die Auffassung, daß die Auskunftsverweigerung gegenüber dem zuständigen Fachausschuß des Abgeordnetenhauses bei gleichzeitiger Stellungnahme in öffentlichen Presseinterviews eine Mißachtung des Parlaments seitens der in dieser Frage angesprochenen Staatssekretäre wäre. Allerdings kann der Senat weder bei dem für die Justizvollzugs- noch bei dem für die Sicherheitspolitik zuständigen Staatssekretär einen solchen Tatbestand erkennen.

In Vertretung
Detlef Borrmann
Staatssekretär

Du solltest echt mal was für deine Figur tun!



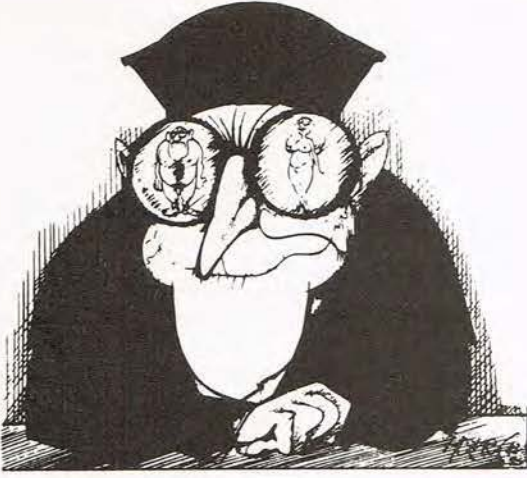
Irgendeine Diät würde dir bestimmt gut tun!



Im Augenblick gibt's von allen Diäten nur eine Sorte, die mir gut tun würde:

Die neuen Abgeordneten-Diäten!





§ 24 StVollzG (Genehmigung eines Dauerzweitbesuchs für Strafgefangenen)

§ 24 Abs. 2 StVollzG gewährt bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen dem Gefangenen einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf weitere Besuche über die monatliche Mindestdauer von einer Stunde hinaus.

OLG München, Beschluß vom 29.7.1994 - 3 Ws 68/94

Sachverhalt:

Die JVA hat den Antrag des Ast. auf Dauergenehmigung eines Zweitbesuchs für seine Freundin zurückgewiesen. Der Bescheid lautete: „Ein Zweitbesuch wird nur für nahe Angehörige (Ziff. 5.3 der Hausordnung) zugelassen; darüber hinaus kann lediglich in begründeten Ausnahmefällen ein Sonderbesuch genehmigt werden; Antrag auf dauernden Zweitbesuch der Lebensgefährtin wird nicht genehmigt.“ Die Hausordnung der JVA bestimmt in Ziff. 5.3 folgendes: „Der Strafgefangene darf darüber hinaus zum zweiten Mal im Monat Besuch auf Dauer von 1 Stunde empfangen, wenn er a) von seiner Ehefrau, seinen Eltern, Großeltern, Geschwistern oder Kindern und b) der Besuch von Montag bis Freitag oder am Vormittag des Samstags oder Sonntags stattfindet.“

Aus den Gründen:

Die ablehnende Entscheidung der JVA vom 29.4.1993 ist wegen Ermessensfehlgebrauch rechtswidrig. Nach § 24 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene regelmäßig „Besuch“ empfangen, dessen Gesamtdauer mindestens eine Stunde im Monat beträgt. Darüber hinaus sollen gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG „Besuche“ zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können. Als Sollvorschrift gewährt letztere Bestimmung dem Gefangenen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen - und im Rahmen des § 25 StVollzG - einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf weiteren Besuch über das gesetzliche Mindestmaß hinaus. In deren Rahmen ist regelmäßig so zu entscheiden, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur für atypische Fälle steht die Möglichkeit offen, anders zu entscheiden (BVerwG 49, 16, 23; 56, 220, 223; 64, 7, 9; 77, 164, 180; OLG Hamm ZfStrVo 1987 369, 370; so auch Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 6. A., Rdnr. 15 zu § 115). Das verkennt die StVK, wenn sie unter Bezugnahme auf Calliess/Müller-Dietz (StVollzG, Rdnr. 4 zu § 24 im Widerspruch zur o. a. Anm.) einen Rechtsanspruch des Gefangenen verneint und lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung für gegeben erachtet. Letztere können sich zwar ihrerseits auf die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf für das StVollzG (BT-Drucks. 7/918, S. 58) berufen, doch ist diese insoweit rechtlich unzutreffend. Dort heißt es unter anderem:

„Der Entwurf schreibt deshalb in Abs. 3 (jetzt 2 - Anm. des Senats) den Vollzugsbehörden vor, weitere Besuche zuzulassen, die die Be-

HAFTRECHT

handlung oder Eingliederung fördern können. Im Gegensatz zu den zeitlich begrenzten Besuchen nach den Abs. 1 und 2 (jetzt 1 - Anm. des Senats) kann hierauf jedoch dem Gefangenen kein Rechtsanspruch zubilligt werden. Es muß der Vollzugsbehörde überlassen bleiben, die zur Behandlung und Eingliederung zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, wie sie es nach ihrer Planung verantworten kann. Dabei muß sie auch denjenigen Gefangenen besonders berücksichtigen, der keine Besuche erhält und deshalb auf andere Weise - etwa durch Ausführungen - besonders betreut werden muß. Die Vollzugsbehörde muß daher in diesem Rahmen einen Gefangenen darauf verweisen können, unter mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln, wie Urlaub, Ausgang, Ausführung und Schriftwechsel, dasjenige auszuwählen, das dem verfolgten Zweck am wirkungsvollsten und wirtschaftlichsten entspricht.“

Allein schon die Auffassung in dieser Begründung, der Vollzugsbehörde hätte ein Auswahlmessen hinsichtlich der Art und Weise des Verkehrs des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt zugestanden, ist nicht durch den Text des § 24 RegE, geschweige denn durch die Gesetz gewordene Fassung gedeckt. Zudem würdigt die Begründung nicht, daß weitere Besuche bereits nach dem Regierungsentwurf - wie jetzt auch nach § 24 StVollzG - nicht nur zugelassen werden können, sondern vielmehr sollen. Schließlich steht einer schlichten Bezugnahme auf die Regierungsvorlage insoweit entgegen, daß § 24 StVollzG zugunsten der Gefangenen deutlich über den Entwurf hinausgeht; er beschränkt zum Beispiel das Besuchsrecht nicht auf bestimmte Besucher.

Ein atypischer Fall liegt indes bei dem hier beantragten Dauerzweitbesuch jedenfalls nach den von der StVK mitgeteilten Feststellungen nicht vor. Wenn gleichwohl die Anstalt wie hier unter Bezugnahme auf ihre Hausordnung die Zulässigkeit von Zweitbesuchen auf Bezugspersonen beschränkt, die nahe Angehörige sind, wobei der Begriff „nahe Angehörige“ enger gesehen wird als zum Beispiel in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB, so macht die Anstalt von dem ihr in § 24 Abs. 2 StVollzG eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Die von der Anstalt vorgenommene Einschränkung, die noch im Regierungsentwurf für das StVollzG vorgesehen war, ist, wie sich ja aus dem Wortlaut des § 24 StVollzG ergibt, gerade nicht Gesetz geworden, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich „fallengelassen“ worden (BT-Drucks. 7/3998, S. 13 f. und 63).

Der angegriffene Bescheid der Anstalt läßt sich mithin nicht mit dem Gesetz vereinbaren und verletzt den Rechtsbeschwerdeführer in seinen Rechten.

Mitgeteilt von RiOLG Guido Kotschy, München.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 14. Jahrgang, Heft 10, Seite 554, Oktober 1994

Art. 4 Abs. 1 GG, § 21 Satz 3 StVollzG (Besondere Kost aus religiösen Gründen)

Die Anerkennung einer Religionszugehörigkeit (hier Bedingung für die Verabreichung von Moslemkost) darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß sich der Strafgefangene an einen bestimmten Religionsbeauftragten wendet und dieser eine entsprechende Bescheinigung erteilt.

OLG Koblenz, Beschluß vom 8.12.1993 - 3 Ws 591/93 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 43. Jahrgang, Heft 4, Seite 241, August 1994

§ 456 a StPO (Nachholung der Strafvollstreckung nach Rückkehr eines abgeschobenen Verurteilten)

Hat die Vollstreckungsbehörde gemäß § 456 a Abs. 1 StPO von der weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abgesehen, so ist, falls der Verurteilte in die Bundesrepublik zurückkehrt, die Nachholung der Vollstreckung grundsätzlich unzulässig, wenn der Verurteilte entgegen § 456 a Abs. 2 S. 4 StPO nicht über die Folgen einer Rückkehr belehrt wurde oder zumindest Zweifel bestehen, ob die Belehrung erfolgt ist.

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 7.7.1994 - 3 Ws 340 + 341/94

Mitgeteilt von Rechtsreferendar Rainer Drees, Mönchengladbach.

Anm. d. Red.: Siehe auch OLG Stuttgart MDR 1991, 426 und OLG Karlsruhe NSiZ 1994, 254.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 14. Jahrgang, Heft 10, Seite 554, Oktober 1994

§ 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG (Nicht geringe Menge Methadon)

Angesichts der unterschiedlichen Wirkung und unterschiedlicher Einsatzzwecke von Methadon und Heroin können beide Mittel bei Bestimmung der nicht geringen Menge nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden.

OLG Karlsruhe, Beschluß vom 25.5.1994 - 1 Ss 103/94

Sachverhalt:

Der Angekl. wurde vom AG wegen illegaler Einfuhr von Methadon gemäß § 29 BtMG zu einer Freiheitsstrafe von 10 M. verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die hiergegen gerichtete Berufung wurde durch das angefochtene Urteil im Ergebnis als unbegründet verworfen. Das LG hielt die vom SchöG festgesetzte Strafe zwar für tat- und schuldangemessen, hat dem Angekl. indes die Einfuhr von Btm in nicht geringen Mengen zur Last gelegt und die Strafe unter Annahme eines minderschweren Falles dem Strafrahmen des § 30 Abs. 2 BtMG entnommen (abgedruckt in StV 1993, 369). Hiergegen richtete sich die Revision des Angekl.

Aus den Gründen:

II. Die auf die Sachrüge gestützte Revision hat Erfolg. Das angefochtene Urteil kann wegen der nicht nachvollziehbaren Abgrenzung des Bereichs der nicht geringen Menge nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG, aber auch wegen gewisser Lücken in der Beweiswürdigung keinen Bestand haben.

In dem angefochtenen Urteil wird dem Angekl. unerlaubte Einfuhr von Btm angelastet. Die StrK sieht - in Anlehnung an die Rspr. zur Einfuhr von Heroin - den bestimmenden Grenzwert für die Annahme einer nicht geringen Menge der Ersatzdroge Methadon bei einem Wirkstoffgehalt von 1,5 g Methadonhydrochlorid als gegeben. Den Feststellungen der StrK zufolge führte der Angekl. 490 Methadon-tabletten (Gesamtmethadonhydrochloridgehalt 1,519 g) ein. Die Feststellungen beruhen ausweislich der Urteilsgründe einerseits auf der nicht näher mitgeteilten Einlassung des Angekl., andererseits auf der vom LKA durchgeführten Methadon-Gehaltsbestimmungen von 481 Methadon-tabletten.

Die Darlegungen zum Umfang des eingeführten Rauschmittels sind angesichts des von der StrK selbst angenommenen Grenzbereichs in einem wesentlichen Punkt unvollständig. Sie lassen weder erkennen, ob dem LKA nur eine unvollständige Menge des illegal eingeführten Polamidon-Präparats zur Untersuchung gegeben worden war, noch läßt sich dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe entnehmen, was zu welchem Zeitpunkt mit der Differenz von neun Methadon-tabletten geschehen ist. Im Hinblick darauf, daß das erfaßte Rauschmittel mengenmäßig von der StrK dem Grenzbereich der im Sinne des § 30 BtMG als nicht gering definierten Menge zugeordnet wird,

waren Ausführungen zu dieser Frage erforderlich; denn der Menge von neun Methadon-tabletten kam - bezogen auf den Zeitpunkt der Einfuhr - entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Mit dem Umrechnungsschlüssel der StrK läge die Einfuhr von nur 481 Methadon-tabletten mit einem Gesamtwirkstoffgehalt von 1,491 g Methadonhydrochlorid unterhalb des von der Kammer angenommenen Grenzwertes von 1,5 g. Es kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, daß die nicht begründete Differenz von neun Tabletten auf einen Teilkonsum des vom Angekl. im Ausland erworbenen Ersatzstoffes auf der Reise, vor Grenzübertritt, zurückzuführen ist. Der Angekl. hätte dann nur 481 Methadon-tabletten vom Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht.

Das Urteil kann indes vor allem auch aus einem weiteren Grund keinen Bestand haben. Die vom LG vorgenommene Gleichsetzung von Heroin und Methadon (1:1) ist nicht in nachvollziehbarer Weise begründet. Die pharmakologische Wirkung von Methadon ist in der suchterzeugenden und rauschfördernden Komponente anders als bei Heroin. Gerade auf diesem Unterschied beruht der therapeutische Einsatz von Methadon als Substitutionsmittel. Der unterschiedliche Wirkungsgrad einer Substitution durch das Polamidonpräparat wird schon in der Tatsache deutlich, daß Entzugspatienten häufig die Methadonwirkung nicht genügt und sie an zusätzliche Btm heranzukommen suchen. Polamidon ist nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen deutlich schwächer als Heroin (ca. halbe Wirksamkeit) und liegt in der pharmakologischen Wirkung zwischen Heroin (Grenzwert 1,5 g Heroinhydrochlorid; BGHSt 32, 162) und Morphin (Grenzwert 4,5 g Morphinhydrochlorid; BGHSt 35, 179). Aufgrund der entsprechenden Bewertungsmaßstäbe der vorgenannten Entscheidungen müßte bei dem Polamidonpräparat Methadon die nicht geringe Menge i. S. v. § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG ab ca. 3 g Methadonhydrochlorid angenommen werden. Angesichts dieser Umstände und des auch unter toxikologischen Aspekten nicht eindeutig und abschließend geklärten Grenzwertes für Methadon hätte das LG zur Frage der Vergleichbarkeit von Heroin und Methadon in ihrer Gefährlichkeit und damit zur Berechtigung einer Übernahme des für Heroin geltenden Grenzwertes (BGHSt 32, 162) einen Sachverständigen heranziehen müssen.

Indes wird in der neuen Hauptverhandlung selbst im Falle eines lückenlosen Nachweises der Einfuhr von 490 Methadon-tabletten zu erwägen sein, ob sich angesichts der - selbst auf der Grundlage der (zu niedrigen) Grenzwertbestimmungen des LG ergebenden - Grenzwertdifferenz von nur 0,02 g (zwei Konsumeinheiten), ferner unter Berücksichtigung der dem Angekl. angelasteten Einfuhr zum Eigenverbrauch und der Zulassung des Angekl. zum Methadonprogramm noch im Tatmonat der Aufwand eines Gutachtensauftrags zur Klärung der offenen Grenzwertfrage aufdrängt.

Mitgeteilt v. VRiOLG Dr. von Bubnoff u. VRiLG Peuster, Karlsruhe.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 14. Jahrgang, Heft 10, Seite 547, Oktober 1994

Art. 19 Abs. 4 GG, §§ 102 ff., 114 StVollzG (Einstweiliger Rechtsschutz bei Disziplinarmaßnahmen und beim Entzug von Vollzugslockerungen)

1. **Rügt der Beschwerdeführer die Verweigerung vorläufigen Rechtsschutzes innerhalb angemessener Zeit, macht er jedenfalls dann einen tiefgreifenden und schwerwiegenden Grundrechtsverstoß geltend, wenn die Maßnahme, gegen die sich das Begehren von Eilrechtsschutz richtet, ihrerseits gewichtig ist. Dies ist bei Disziplinarmaßnahmen, die mit dem Entzug von Vollzugslockerungen verbunden sind, namentlich dann der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, daß der Beschwerdeführer durch ihren Vollzug sein Beschäftigungsverhältnis verlieren würde.**
2. **In Fällen besonders tiefgreifender und folgenschwerer Grundrechtsverstöße besteht das Rechtsschutzbedürfnis für eine Verfassungsbeschwerde trotz Erledigung fort, wenn die direkte Belastung durch das angegriffene Verhalten sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kaum erlangen könnte.**

3. Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) wird nicht dadurch verletzt, daß die JVA nicht unverzüglich zu einem Eilantrag nach § 114 StVollzG Stellung nimmt. Das Gericht kann auch ohne eine solche Äußerung über den Antrag entscheiden und ist dazu unter Umständen sogar verpflichtet.
4. Aus dem Anspruch auf tatsächlich wirksamen gerichtlichen Schutz folgt, daß der gerichtliche Rechtsschutz soweit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Es muß gewährleistet sein, daß der Betroffene umgehend eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, ob im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder aber das Interesse des einzelnen an der Aussetzung der Vollstreckung bis zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme überwiegt.
5. Wirksamer Rechtsschutz bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen.
6. Bei einer sofort vollziehbaren Disziplinarmaßnahme, die nach ihrem Vollzug tatsächlich nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wird der Richter unverzüglich eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob sie auszusetzen ist. Dabei kann das Gericht, um seiner Pflicht zur rechtzeitigen Entscheidung nachkommen zu können, gehalten sein, in besonderen Fällen auch eine vorläufige Aussetzung der Disziplinarmaßnahmen in Betracht zu ziehen, ohne erst eine Äußerung der JVA abzuwarten.

BVerfG, Beschluß vom 31.1.1994 - 2 BvR 1842/93 - (2. S., 2. K.)
(Leitsätze der Schriftleitung)

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe,
43. Jahrgang, Heft 4, Seite 245, August 1994

.....

§§ 8, 109 Abs. 2 StVollzG, § 26 StVollstrO (Beschwer bei der Zustimmungserklärung eines anderen Landes)

- a) Die bei der Verlegung in ein anderes Bundesland erforderliche Zustimmungserklärung des aufnehmenden Bundeslandes ist ein rein innerorganisatorischer Vorgang, der die technische Durchführung der Verlegung ermöglicht und sich auf das Vollzugsverhältnis nicht auswirkt. Der Betroffene ist durch diese Entscheidung nicht beschwert.
- b) Eine isolierte Anfechtung der Zustimmung einer zur Aufnahme bereiten Landesjustizverwaltung oder auch ein Verpflichtungsantrag, die erteilte Zustimmung zu widerrufen, sind danach gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG unzulässig.
- c) Gerichtlich überprüft werden kann nur die Anordnung der verlegenden Vollzugsbehörde vor dem dafür zuständigen Gericht.

OLG Hamm, Beschluß vom 14.10.1993 - 1 Vollz (Ws) 179/93 -

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Trier vom 16.1.1987. Er gehörte zu einer Anzahl von Strafgefangenen, die aufgrund einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen im Herbst 1989 aus Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in andere Bundesländer verlegt wurden. Anlaß hierfür war die Eröffnung des sog. Kurdenprozesses vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf. Zur Entlastung von Nordrhein-Westfalen erklärte sich u. a. die JVA A. im Rahmen der Amtshilfe bereit, Gefangene aus Nordrhein-Westfalen zu übernehmen. Da der Antragsteller mit einer solchen Verlegung einverstanden war, wurde er damals in die Justizvollzugsanstalt A. verlegt. Am 7.1.1993 wurde der Antragsteller ohne seine Zustimmung aus der Justizvollzugsanstalt A. in die Justizvollzugsanstalt B. zurückverlegt.

Mit Antrag vom 25.1.1993 beantragte der Betroffene, die Zustimmung zur Rückverlegung in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aufzuheben und die Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt A. anzuordnen. Der Antragsteller bezeichnet dabei das Bundesland als für ihn örtlich und sachlich zuständig. Die Rückverlegung gegen seinen Willen betrachtet er als rechtswidrig und ihm auch nicht zumutbar, da er u. a. aus seiner Umschulung in A., welches er als seinen „Wohn- und Entlassungsort“ bezeichnet, herausgerissen worden sei.

Die Strafvollstreckungskammer hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag des Betroffenen als unbegründet verworfen. Sie ist der Ansicht, gem. § 8 Abs. 2 StVollzG hätte der Verurteilte aus wichtigem Grund in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt werden dürfen, weil sich der Verdacht ergeben habe, daß der Betroffene aus der Haftanstalt heraus in äußerst massiver Weise in organisierter Form Straftaten begangen habe. Die Zustimmungserklärung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zurückverlegung in den Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen sei deshalb in vollem Umfange gerechtfertigt.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und in zulässiger Weise eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er mit näherer Ausführung die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Jedenfalls seit der Geltung des Strafvollzugsgesetzes ist die Frage, ob die Zustimmung eines Bundeslandes zur Aufnahme eines Gefangenen aus einem anderen Bundesland zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden kann, soweit ersichtlich nicht Gegenstand richterlicher Entscheidungen gewesen.

Die Rechtsbeschwerde kann allerdings in der Sache keinen Erfolg haben. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung im Ergebnis zu Recht verworfen, weil der Antrag sich gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG als unzulässig erweist. In Rechte des Betroffenen wird durch die von diesem angegriffene Zustimmungserklärung der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen zur Rückverlegung nämlich nicht eingegriffen. Die Zustimmungserklärung der Landesjustizverwaltung ist ein rein innerorganisatorischer Vorgang, der die technische Durchführung der Verlegung ermöglicht und sich auf das Vollzugsverhältnis des Betroffenen überhaupt nicht auswirkt. Der Betroffene ist deshalb durch diese Entscheidung nicht beschwert.

Maßgebliche Grundlage der Rückverlegung ist die diesbezügliche Entscheidung der Landesjustizverwaltung der freien Hansestadt Bremen. Sie greift in Rechte des Betroffenen ein. Die Rechtmäßigkeit der Verlegung überprüft allein das die abgebende Justizverwaltung kontrollierende Gericht. Kommt es zu der von der abgebenden Justizverwaltung beabsichtigten Verlegung, weil die Zustimmung der zur Übernahme bereiten Landesjustizverwaltung vorliegt, liegen übereinstimmende Erklärungen vor, die erst gemeinsam in der Form der Verlegungsanordnung als Ganzes rechtswirksam werden. In einem solchem Fall muß der Strafgefangene daher gegenüber der verlegenden Behörde vor dem dafür zuständigen Gericht das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG betreiben (vgl. dazu OLG Frankfurt, Beschluß vom 1.11.1972 3 VAs 135/72). Eine isolierte Anfechtung der Zustimmung einer zur Aufnahme bereiten Landesjustizverwaltung oder auch ein Verpflichtungsantrag, die erteilte Zustimmung zu widerrufen, sind danach gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG unzulässig. Der Rechtsbeschwerde des Betroffenen war daher der Erfolg zu versagen.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens fallen dem Betroffenen zur Last (§§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO).

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe,
43. Jahrgang, Heft 4, Seite 244, August 1994

.....

§§ 46, 177 StVollzG, 119 StPO (Taschengeld für Untersuchungsgefangene)

Ein Untersuchungsgefangener hat gegen den Träger der Vollzugsanstalt keinen Anspruch auf Auszahlung von Taschengeld. Er muß sich, soweit er seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht



oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, bei der gegenwärtigen Gesetzeslage an den Träger der Sozialhilfe wenden.

OLG Stuttgart, Beschluß vom 1.12.1993 - 4 VAs 20/93 -

Gründe:

1. Mit seinem zunächst beim Sozialgericht eingegangenen und als Klage bezeichneten Antrag wendet sich der seit 2. März 1993 in Untersuchungshaft befindliche Gefangene gegen den Bescheid der Vollzugsanstalt - Außenstelle - vom 13. April 1993, durch den ihm die Bezahlung von Taschengeld abgelehnt worden war.

Das Justizministerium hat in seiner Stellungnahme vom 4. August 1993, ergänzt durch den Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits vom 16. August 1993, unter anderem zur Sache angeführt, daß sich ein Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf Taschengeld gegen die Vollzugsbehörde weder aus der Untersuchungshaftvollzugsordnung noch dem Strafvollzugsgesetz oder aus der Fürsorgepflicht herleiten lasse. Seit Mai habe der Untersuchungsgefangene im übrigen Einkünfte aus Arbeit, über die er frei verfügen könne. Seife, Zahnpasta, Zahnbürste und Schreibwaren erhalte der Untersuchungsgefangene, falls er dies wünsche, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Mit Beschluß vom 6. September 1993 hat das Sozialgericht den eingeschlagenen Rechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht Stuttgart verwiesen.

2. Der Antrag ist zulässig. Der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG ist eröffnet. Eine hafrichterliche Zuständigkeit nach § 119 StPO ist nicht begründet; der Antragsteller wendet sich nicht gegen eine Freiheitsbeschränkung in der Untersuchungshaft, sondern begehrt eine Leistung (vgl. Löwe-Rosenberg 23. Auflage Rz. 80 zu § 23 EGGVG mit weiteren Nachweisen). Er erstrebt von einer Justizbehörde als der Trägerin der Untersuchungsvollzugsanstalt den Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsaktes.

Der Antragsteller macht auch geltend, in seinen Rechten verletzt zu sein; er trägt vor, er sei vom 2. März 1993, dem Tag seiner Verhaf-

tung, bis zur Arbeitsaufnahme am 29. April 1993 ohne Einkommen und - abgesehen von 20,- DM, über die er bei seiner Einlieferung in die Untersuchungshaftanstalt noch verfügt habe - ohne Geld gewesen.

Das gemäß § 24 Abs. 2 EGGVG vorgeschriebene Vorverfahren sieht der Senat noch als gewahrt an. Die Beschwerdeentscheidung muß nicht schon bei Stellung des Antrags ergangen sein; es genügt, daß sie im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts vorliegt. Im übrigen kann auch ein gänzlich fehlendes Vorverfahren durch die Einlassung der Vollzugsbehörde im gerichtlichen Verfahren ersetzt werden (HansOLG Hamburg, NStZ 88, 152 mit weiteren Nachweisen).

3. Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Auszahlung von Taschengeld gegen den Träger der Justizvollzugsanstalt besteht nicht. Der Untersuchungsgefangene muß sich, soweit er seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, bei der gegenwärtigen Gesetzeslage an den Träger der Sozialhilfe wenden. (Vgl. OLG Koblenz, Beschluß vom 6. November 1984 - 2 VAs 30/84 -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 11. Februar 1988, NStZ 88, S. 335 und Beschluß vom 25. Februar 1988, StV 88, S. 346; OLG Schleswig, ZfStrVo 92, S. 72; Keck in ZfStrVo 90, S. 18 ff.)

Für einen Anspruch gegen den Träger der Justizvollzugsanstalt fehlt es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage. Das Strafvollzugsgesetz, das eine Bestimmung über die Gewährung angemessenen Taschengeldes enthält (§ 46 StVollzG), regelt gemäß § 1 (nur) den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung; auf Untersuchungsgefangene ist es nicht anwendbar. Die Vorschrift des § 177 StVollzG, die auch Untersuchungsgefangene betrifft, bezieht sich allein auf die Bemessung des Arbeitsentgelts. Ein Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft steht aber noch aus.

Der Auffassung, daß sich ein Rechtsanspruch auf Taschengeld gegen den Träger der Untersuchungshaftvollzugsanstalt aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht oder gar unmittelbar aus der Verfassung herleiten lasse (OVG Nordrhein-Westfalen, NStZ 88, S. 384) folgt der Senat nicht. Menschenwürdiges Dasein, das zu achten und zu schützen Verpflichtung staatlicher Gewalt ist, ist in der Untersuchungshaftvollzugsanstalt gesichert; unmittelbar berührt wird Art. 1 Abs. 1 GG durch die Nichtgewährung von Taschengeld noch nicht. Inwieweit staatliche Fürsorge - und der Anspruch des einzelnen hierauf - sonst reicht, ist in den Regelungen über die Sozialhilfe bestimmt, die auch für Untersuchungsgefangene Geltung haben, wobei das Gesetz für den gesamten Bereich der Sozialleistungen - und die Gewährung eines Barbetrages an Bedürftige zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse gehört hierzu - einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt aufstellt (§ 31 SGB). Auch unabhängig hiervon gilt grundsätzlich, daß im Bereich der Leistungsverwaltung der aus dem Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hergeleitete Vorbehalt des Gesetzes gilt, d. h., die vollziehende Gewalt kann nur tätig werden, falls sie hierdurch durch förmliches Gesetz ermächtigt wird (Herzog in: Maunz-Dürig, Rdnr. 75 zu Art. 20 GG). Ob auch eine Ermächtigung im Haushaltsplan des Gesetzgebers für Verwaltungsakte im Bereich der staatlichen Leistungsverwaltung eine ausreichende Grundlage sein kann, braucht nicht entschieden zu werden. Ausgaben für Taschengelder fallen dem Kapitel 0508 Titel 68101 zur Last. Im Haushaltsplan des Gesetzgebers ist hierzu lediglich vermerkt, daß bedürftigen Gefangenen nach §§ 46, 199 StVollzG oder nach besonderer Bestimmung des Justizministeriums ein Taschengeld zu gewähren ist. In der Allgemeinverfügung des Justizministeriums vom 1. Oktober 1987 ist bestimmt, daß einem jungen Untersuchungsgefangenen, der ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, und einem Untersuchungsgefangenen, der wegen der Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen kein Arbeitsentgelt erhält, ein angemessenes Taschengeld gewährt wird, falls er bedürftig ist. Der Antragsteller fällt unter keine dieser Kategorien. Ein Rechtsanspruch gegen den Träger der Untersuchungshaftvollzugsanstalt auf Bezahlung von Taschengeld besteht deshalb nicht.

Das Allerletzte



Das Rauschen der Blätter

Beinahe jährlich um beinahe dieselbe Zeit rauschen in bezug auf Tegel die Blätter. Gemeint sind nicht die Blätter an den Bäumen, denn diese hört man wegen des Fluglärms in Tegel ohnehin nicht mehr rauschen. Gemeint ist vielmehr das Rauschen der Blätter der Springer-Zeitung. Gepudert mit dem Puderzucker der sogenannten „Insider-Kenntnisse“ wurde der Bevölkerung eine braune Masse serviert, bei der es sich bestimmt nicht um Kuchenteig gehandelt hat.

Im Gegensatz zu den sonst alljährlich stattfindenden Attacken gegen den Berliner Strafvollzug, die eigentlich schon regelmäßig in der Zeit Oktober/November stattfinden, ist diesmal im Grenzbereich gearbeitet worden.

Man hat ganz bewußt Tatsachen verdreht und Zustände negativ für die Inhaftierten verfälscht, weil den Machern klar war, daß die Justiz sich nicht wehrt, so lange sie als Faktor für Sicherheit und Ordnung in Ruhe gelassen wird.

Gerade die Presse sollte doch bedacht sein, die Gesetze einzuhalten. Gerade die Journalisten, welche sich hier als Strafrechtsexperten und Vollzugskenner allerhöchster Qualität aufspielen wollten, sollten doch wissen, daß man Leute nicht mit ihrem vollen Namen nennen sollte. Auch bei Beschreibungen von real existierendem Personal kann man nicht soweit gehen, daß dieses einwandfrei hier bekannten Personen zugeordnet werden kann.

Im Falle der lüsternden Sozialarbeiterin, welche Geschlechtsverkehr mit einem Inhaftierten gehabt und diesen mit Fluchtmitteln und Brathähnchen versorgt haben soll, wurde ein Straftatbestand realisiert. Nämlich der Tatbestand des § 174 StGB (Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten), einem Rechtsbruch also, den die Anstaltsleitung bei Kenntnis sicherlich (oder nur vielleicht???) verfolgen würde. Diese Person wurde so deutlich und klar beschrieben, daß sich die Person auch identifizieren ließe. Ein Staatsanwalt würde hier bereits von einer an „Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ reden.

Daß hier die Anstalt nicht so auf die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beamten achtet, macht doch staunend. Normalerweise müssen wir unsere „grauen Jungs und Mädels“ wie rohe Eier behandeln, und wenn uns einmal ein böses Wörtchen über die Lippen springt, bekommt man eine Hausstrafe und eventuell eine Strafanzeige.

Auf jeden Fall wurden dieses Mal recht frische Kamellen aufgetischt, die alten werden wohl nächstes Jahr kommen. Aber auch dieses Jahr war wieder die berühmte Prostituierte aus der TA III angesagt, welche mit Handtäschchen und Morgenmantel über die Gänge flaniert und stets zu Diensten ist. Diesmal war es schwach, denn das Modell aus dem letzten Jahr trug wenigstens noch Strapse, war aber wohl auch teuer. Eine Person, die real existierte und bereits entlassen ist, sich sicher als Frau gefühlt, aber sich nicht prostituiert hat. Diese Person wird es schwer genug haben draußen und darüber hinaus unter BZ-Lesern leben zu müssen, die es anscheinend dort draußen gibt.

Vergessen, liebe BZ-Journalisten, habt ihr dieses Jahr Bubi Scholz, der über sein kurzes Gastspiel in der „Hölle Tegel“ berichtet. Letztes Jahr hatte Herr Scholz über Kameron gesprochen, die ihn beim Duschen beobachtet haben sollen.

In Anlehnung eines Ausspruchs von Maxim Gorki hatte ich nach dem Lesen der BZ-Artikelserie das Verlangen, „einen Hund zu streicheln, einem Affen zuzunicken und vor einem Elefanten den Hut zu ziehen“.

-kmm-

ZB **Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin**

Bundesallee 42, 10715 Berlin

Fahrverbindungen:
U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Telefon: 86 05 41

Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (z.B. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. mit

Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



Sprechstunden in der ZB

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Telefonische Beratung in der ZB

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten

Montag - JVA Tegel
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"



Blitzgescheit!

"Wenn Sie sich vorstellen, Sie wären nicht geboren worden: beunruhigt Sie diese Vorstellung?"

"Wie alt möchten Sie werden?"

"Lieben Sie jemand?"

"Und woraus schließen Sie das?"

"Wie viele Freunde haben Sie zur Zeit?"

"Halten Sie sich einen Hund als Freund?"

"Sind Sie sich selber ein Freund?"

"Hätten Sie von sich aus die Ehe erfunden?"

"Können Sie sich eine Ehe ohne Humor vorstellen?"

"Möchten Sie Ihre Frau sein?"

"Sind Sie stolz darauf, Vater zu sein?"

"Was macht Sie an Kindern traurig: a. Ähnlichkeiten mit der Mutter? b. Ähnlichkeit mit Ihnen?"

"Welche Hoffnung haben Sie aufgegeben?"

"Wieviel Geld möchten Sie besitzen?"

"Was tun Sie für Geld nicht?"

"Haben Sie schon gestohlen?"

"Gesetzt den Fall, Sie haben nie einen Menschen umgebracht: wie erklären Sie es sich, daß es nie dazu gekommen ist?"

"Wieviel Heimat brauchen Sie?"

"Hat Heimat für Sie eine Flagge?"

"Haben Sie Angst vor dem Tod und seit welchem Lebensjahr?"

"Was tun Sie dagegen?"

Er ist (wie sein Verfasser) immer wieder im Gespräch, zeitlos aktuell, fast schon ein Klassiker und deshalb ein eigenständiges Buch wert: der "Fragebogen" aus Max Frischs "Tagebuch 1966-1971". In elf Kapiteln mit jeweils 25 Fragen umkreist der Schweizer Dichter Themen wie Vaterschaft, Geld, Ehe, Frauen, Freundschaft, Gesellschaft, Hoffnung, Humor, , Eigentum, Heimat und Tod.

Geistvoll und gewitzt, originell und pointiert formuliert der Autor essentielle Lebensfragen. Wer sich

mit ihnen auseinandersetzen will, kann es im stillen Kämmerlein tun frei nach dem Motto: Wie ehrlich bin ich denn zu mir selber? oder im Freundeskreis als unterhaltsames Gesellschaftsspiel. Wenn Sie sich also auf ein kurzweiliges und geistreiches Frage-Antwort-Abenteuer einlassen wollen oder wieder mal nicht wissen, was Sie tun sollen - die Antwort darauf ist die einfachste von allen: schlagen Sie nach im blitzgescheiten "Fragebogen" von Max Frisch!

Max Frisch: *Fragebogen*. Frankfurt: Suhrkamp Verlag 1992. BS 1095. 93 S., geb.

Zerstörerisch wie Dynamit

Wer ist sich in seiner Eifersucht nicht schon lächerlich, verhöhnt, vor allem minderwertig vorgekommen? Ein Indianer kennt keinen Schmerz? Irrtum. Denn nicht immer hat der Volksmund recht, wie B. Traven in der "Geschichte einer Bombe" beweist.

Salvatorres ist ein fleißiger und anständiger Minenarbeiter, der nicht verstehen kann, daß Elvira, seine Frau, eines Abends "ausgeflogen" ist (immerhin hat sie ihn etliche Pesos gekostet). Er findet sie "schmeichelnd an der Seite ihres Neuvermählten". Ein Anblick, der ihn verletzt. In seinem Schmerz bastelt Salvatorres eine Dynamit-Bombe, die er in die Hütte seines Rivalen schleudert. Die möglichen Folgen erträgt er mit der stoischen Gelassenheit seines Stammes: "Wird er verurteilt und erschossen, ist es ihm recht; wird er freigesprochen, ist es ihm auch recht."

Alfred Polgar berichtet im "Buch der Eifersucht" von einem Pärchen, das nach dem Theaterbesuch in Streit gerät: "Sie wurde böse und ihre Rede Essig. Die große Urfeindschaft der Aneinandergebundenen demaskierte

sich. Sie gingen Seite an Seite, im Abstand eines Dezimeters tausend Meilen weit voneinander."

Anton Tschechow ist denselben verräterischen wie zerstörerischen Gefühlen auf der Spur: "Wie Mäuse huschten kleinliche Gefühle durch sein Inneres - Neid, Ärger, gekränkte Eigenliebe, primitiver provinzieller Menschenhaß."

Wie aus guten Freunden plötzlich rivalisierende Liebhaber werden, wenn sie um die Gunst einer schönen Tänzerin buhlen, erzählt Djuna Barnes: "Die Leidenschaft, die sie für sie empfanden, war vom Wahnsinn nicht sehr weit entfernt." Ihre "unverbrüchliche Treue zueinander" gilt jetzt nichts mehr, statt dessen belügen sie sich gegenseitig.

Vladimir Nabokov, Bert Brecht, William Faulkner und viele andere Autoren sorgen für spannungsreiche Lektüre über ein unerschöpfliches Thema, zu dem Max Frisch einen klugen Essay beisteuert. Er definiert Eifersucht als "Angst vor dem Vergleich", und kommt zur schlichten Erkenntnis: "Man will geliebt sein. Nur in der Eifersucht vergessen wir zuweilen, daß Liebe nicht zu fordern ist."

Aber was soll einer machen, dem Marie den Kopf verdreht hat? Thomas Gruber versucht, das begehrtenwerte Vollblutweib in einem Gedicht zu vergessen...

"Hab' Abstand von Marie genommen,/ wär' gern in ihren Slip geschlüpft./ Bin tagelang zu nichts gekommen,/ seh' zu, wie sie im Regen hüpfet./ Marie, die nur ein Leben lebt,/ die sich die Männer stoßweis' greift,/ bis unter ihr der Boden bebt,/ ihr jeder in den Hintern kneift./ Hab' Abstand von Marie genommen,/ setz' meine Brille nicht mehr auf,/ sitz' vorm Aquarium. Verschwommen/ seh ich 'nen Fisch. Wünsch mir: Ersauf!"

Hans Christian Rohr: *Das Buch der Eifersucht*. München: Schneekluth Verlag 1993. 139 S.

Kuno Bärenbold, gelernter Zimmermann, 8 Jahre Haft, Stipendiat der Kunststiftung Baden-Württemberg, Mitglied im VS, Rezensent für Presse und Funk, lebt als freiberuflicher Schriftsteller zusammen mit Kater Brechtli in Karlsruhe. Von ihm sind folgende Bücher erschienen: *Der Einzelgänger*, *Heroes & Zeroes*, *Das Leben ist auch nicht mehr das, was es mal war*, *In bester Gesellschaft* und vor wenigen Wochen der Erzählband *C'est la vie*. Karlsruhe: Edition Eisbrecher, Erzählungen.

Wer zwei Paar
Hosen hat, mache
eine zu Geld und
spende es dem
Lichtblick!

